

# MITTEILUNGSBLATT

Für Denklingen, Epfach und Dienhausen

OKTOBER 2021



NEUES VON DEN GARTEN-  
UND NATURFREUNDEN



FERIENBETREUUNG

MEHR ALS DU DENKST

## IHRE NEUIGKEITEN IM OKTOBER

Editorial des  
Ersten Bürgermeisters 3

Aus der Gemeindeverwaltung 15

Abfallentsorgung  
Öffnungszeiten Rathaus  
Bekanntmachung Volksentscheid

Bekanntmachungen  
anderer Stellen 18

Ferienbetreuung  
Landratsamt  
Führerscheintausch

Seiten der Vereine 21

Musikverein Denklingen  
Garten und Naturfreunde



Service 24

Protokolle  
Gemeinderatssitzungen 28

Termine 78

MEHR ALS DU DENKST

## BAUERNREGELN OKTOBER

- Ist der Oktober warm bestellt, so ist der Februar recht kalt.
- Hilft der Oktober nicht mit Sonne, hat der Gärtner keine Wonne.

### Brauchtum Kurzinformation Oktober

Der Gedenktag des heiligen Bruno (6. Oktober) war einst ein Schwendtag. Weder durfte Wein verkauft noch verkostet werden. Auf keinen Fall sollten an diesem Tag Weinfässer gereinigt werden. Am Gedenktag der heiligen Ursula (21. Oktober) finden in einigen Regionen Deutschlands Ursula Märkte statt, etwa im Allgäu. In Südtirol wird er Uschentag mit einer feierlichen Prozession und anschließendem Volksfest begangen.

Am 28. Oktober, dem Gedenktag der Heiligen Simon und Judas, soll einst die Sintflut über die Menschen hereingebrochen sein. An diesem Tag hütete man sich vor Streitigkeiten untereinander, denn das hätte böse Folgen gehabt.

Brauchtum und geschichtlicher Hintergrund Oktober: Nach der altrömischen Zählung ist der Oktober der achte (octo) Monat. Andere Namen waren Weinmond und Gilhart (Monat der vergilbenden Blätter). Eines der ältesten Feste ist das Erntedankfest, das meist am ersten Sonntag im Oktober gefeiert wird. Bereits in der Antike gab es dieses Fest in vielen Kulturen. Auch bei unseren germanischen Vorfahren fand damit die Herbst-Tag- und Nachgleiche seinen Abschluss. Bei reicher Ernte wurde zu Ehren Wodans ein Erntedankfest als Dank für das gesicherte Weiterleben auch in den kargen Wintermonaten gefeiert. Aus den Tänzen und Gelagen zu diesem Anlass entwickelte sich später das Kirchweihfest.

Die wahrscheinlich tagelangen Erntedankopfer führten dazu, dass ein anderer Name für den November „Blôtmoath“ (Opfermonat) war. Dieser Brauch lebt auch heute noch in den Feiern der Kirche fort, bei der nebst einer Erntekrone die Früchte aus Feld und Garten auf dem Altar dargebracht werden. Auch heute noch ist es für uns wichtig, den Dank für das leider zu oft selbstverständliche tägliche Brot nicht zu vergessen und auch an jene zu denken, die diesen Luxus nicht haben.

In diesem Jahr fällt das Erntedankfest mit dem Tag der deutschen Einheit (3. Oktober) zusammen, unserem offiziellen Nationalfeiertag.

Einen Tag davor, am 02. Oktober, feiert die katholische Kirche seit dem 17. Jahrhundert das Schutzengelfest, an dem man sich bei seinem Schutzengel bedankt und um Verzeihung bittet. Die armen Reisenden verköstigte man in früheren Zeiten an diesem Tag.

Bereits im 15. Jahrhundert ist das Rosenkranzgebet entstanden. Den Gedenktag unserer Lieben Frau vom Rosenkranz feiert man am 7. Oktober.

Am Tag des heiligen Gallus (16. Oktober) fanden früher Hausschlachtungen statt. So war zu einer Zeit ohne Gefriertruhe bekannt, dass sich ab „Gallus“ das Fleisch hält.

So genannte Lukasfeuer entfachte man am Fest des heiligen Lukas (18. Oktober).

Am dritten Sonntag im Oktober feiert die katholische Kirche Kirchweih, auch Kirta und Kirwa genannt. Früher durfte an diesem Wochenende nach der langen Sommerpause zum ersten Mal wieder getanzt und gezecht werden. So gab es an diesem Tag auch besondere Leckereien, wie die Kirchweihgans oder die Kirchweihnudeln. Außerdem wurde an vielen Höfen eine Kirtahutschn aufgebaut. Diese Schaukel aus einem großen Balken oder Brett wurde an einer Tenne an Stricken oder Ketten hängend befestigt.

Am Tag Simon und Juda (28. Oktober) soll einst die Sintflut über die Menschheit als Strafe Gottes gekommen sein.

Am 31. Oktober gedenkt man dem heiligen Wolfgang.

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

## Einweihung Rathausplatz

Am Sonntag den 19.09.2021 haben wir unseren Rathausplatz eingeweiht und somit reiht sich ein weiteres historisches Ereignis in der Geschichte der Gemeinde Denklingen mit seinen Ortsteilen Denklingen I Epfach I Dienhausen ein. Es waren zahlreiche Bürgerinnen und Bürger bei der Einweihung dabei. Der ganze Tag wurde musikalisch von unserer Musikkapelle begleitet. Der Auftritt der Landjugend mit dem Kronentanz war sehr beeindruckend und passte gut an diesen Ort.

Die Pferdekutsche, so prachtvoll geschmückt - für einen Moment konnte man das Treiben auf dem Platz aus vergangenen Zeiten spüren.

Wir alle wurden den ganzen Tag über von der Firma Augustin Catering GmbH gut verköstigt und ein besonderer Dank gilt den Vereinen, den Fahnenabordnungen, den Helfern vor Ort, der Feuerwehr Denklingen die beim Auf- und Abbau mitgeholfen haben, dem Pferdegespann von Simon Hefe, dem Bauhof, der Verwaltung, Wolfgang Richter für die Kinderbetreuung, Fotodesign Christian Rudnik, der Raiffeisenbank für die kostenlose Hüpfburg, dem Musikverein mit seinem musikalischen Rahmenprogramm, dem Frauenbund, die für Kaffee und einem reichhaltigen selbstgemachten Angebot an Kuchen sorgten.



Andreas Braunegger  
Erster Bürgermeister

Ich danke **ALLEN**

Helfern die dazu beigetragen haben, dass uns dieser Tag in besonderer Erinnerung bleiben wird.

Vielen Dank auch an unseren Landrat Thomas Eichinger und an den Architekt Martin Wich für die Grußworte. Im Anschluss finden Sie meine Eröffnungsrede. Da das Mikrophon an diesem Tag ausgefallen ist, habe ich die Ansprache ohne Mikrophon gehalten. Ich habe mir lange überlegt, was ich bei der Einweihungsfeier unseres Rathausplatzes sagen könnte. Es ist ein wichtiger Platz in unserer Gemeinde um den es da geht und so begann ich mit der Geschichte unserer 3 Dörfer, wobei Epfach die älteste und auch bedeutendste Geschichte aufweist. Danach habe ich in meiner Ansprache geschichtsträchtige Dorfplätze, wie die Standorte unserer Kriegerdenkmäler aufgeführt und die bedeutende Rolle der „Linde“ bei der Gestaltung der Dorfplätze in der Vergangenheit näher erörtert.

## Sehr geehrte Gäste, Bürger und Bürgerinnen,

ich möchte Sie heute alle recht herzlich zu diesem besonderen Anlass begrüßen und freue mich, dass Sie so zahlreich gekommen sind.

Die Einweihung dieses Platzes hat recht lange gedauert. Nachdem wir das Rathaus am 22.09.2019 bezogen haben, sollte der Außenbereich umgehend fertiggestellt werden. Leider wurden bei den Bauausführungen Beschädigungen am Kanalsystem festgestellt, die erstmal beseitigt werden mussten. Dies hat zu einer Straßensperrung für einen langen Zeitraum mitten in unserem Dorf geführt. Die Umleitungen führten durch enge Straßen und Wohngebiete, aber mit etwas Geduld konnten wir diese Zeit gut hinter uns bringen. Heute freuen wir uns umso mehr über das wunderbare Ergebnis.

Unser neuer Rathausplatz ist gut überschaubar, sehr reduziert gestaltet, zeitgemäß, großzügig, ansprechend, zeitlos und wird auch sehr gut zu pflegen sein. Der Platz ist so gestaltet, dass er in vielerlei Hinsicht für Veranstaltungen und dergleichen genutzt werden kann. Unser schönes zeitgenössisches Rathaus mit seiner historischen Fassade ist ein Hingucker und bei vielen Bewohnern unseres Dorfes werden noch immer schöne Erinnerungen aus der damaligen Zeit, als das Rathaus noch ein Wirts- und Kulturhaus war, geweckt. Jetzt ist es so, dass unser Rathaus die zentrale Dorfmitte gestaltet und die Außenumgebung schmeichelt nun auch der Architektur von

unserem Rathaus. Beide sind voneinander untrennbar und auch unverzichtbar.

Lange habe ich mir überlegt was ich Ihnen heute mitteilen möchte, was wichtig ist, was Sie liebe Anwesenden interessieren könnte. Deshalb möchte ich Ihnen jetzt ein paar historische Einblicke in unsere Gemeinde und dortige Dorfplätze übermitteln.

**Epfach** unser ältestes Gemeindedorf mit seiner über 2000 Jahre alten Geschichte, war für die Römer ein wichtiger Standort.

Abodiacum, der ursprüngliche Name von Epfach, war spätestens seit 14 v. Chr. eine römische Straßenstation. Im späteren Verlauf befand sich in Epfach ein sehr bedeutender Straßenkreuzungspunkt der Römerstraße Via Claudia Augusta. Es kreuzten sich hier die Via Claudia, eine von Augsburg kommende Straße Richtung Füssen bis zum Gardasee und die westöstliche Römerstraße von Bregenz kommend, die über Kempten bis Epfach nach Gauting führte und von dort aus nach Salzburg weiterging. Die Römerstraße nach Salzburg überquerte den Lech bei Epfach. Wahrscheinlich gehörte Denklingen zurzeit von Bischof Wikterep im 8. Jahrhundert zu Epfach.

**Denklingen** dürfte um 500 nach Christus von den Germanen gegründet worden sein. Urkundlich wird Denchelingen, so wie es früher hieß, erst 1160 angeführt. 1186 war Denklingen im Besitz des Bischofs von Augsburg.

In dem selben Jahr wurde ein Teil von Denklingen Besitz von Milites de Dechelingen, die sich „Ritter von Denklingen“ nannten. Dieser Orts Adel bestand bis 1368. Sie bewohnten bis ins 15. Jahrhundert die Burg am Vogelherd. Danach stand Denklingen bis 1803 wieder unter bischöflicher Verwaltung bis zur Gründung von öffentlichen Verwaltungen. Die Amtsverwaltung Buchloe war für Denklingen ab da an zuständig.

**Dienhausen** wurde 1392 erstmals erwähnt als Tünhausen. Das Forstamt des Sachsenrieder Forstes befand sich von 1885 bis 1917 in Dienhausen. Am 01. Juli 1972 wurde im Rahmen der Gebietsreform das bis dahin selbständige Dienhausen in die Gemeinde Denklingen eingegliedert.

Wie in fast allen deutschen Dörfern befindet sich in der Dorfmitte die Kirche mit einem Pfarrhaus, ein Gemeindehaus, ein Gasthaus und ein Kriegerdenkmal. Beim Durchfahren eines Dorfes sind es oftmals die Kriegerdenkmäler, die einem sofort ins Auge stechen. Man schätzt, dass in Deutschland über 100.000 Kriegerdenkmäler stehen. Kriegerdenkmäler kennzeichnen oft den Ortskern als zentralen Mittelpunkt eines Dorfes und sind meistens von Künstlern gestaltet worden.

Kriegerdenkmäler wurden errichtet um Familien zu trösten, die durch den Krieg einen Angehörigen verloren haben der als Soldat gefallen ist. Ein im Krieg gefallener Mensch konnte ja nicht beerdigt werden. Es gab kein Begräbnis für die gefallenen Soldaten.

In Epfach wurde das Kriegerdenkmal am 02.08.1931 eingeweiht. Die Kriege haben unsere Dörfer sehr geprägt.



Auch das Kriegerdenkmal von Dienhausen kennzeichnet einen wichtigen Dorfmittelpunkt. Es wurde von Familie Unsin im Jahre 2000 errichtet.



In Denklingen bilden inzwischen das Rathaus und das Kriegerdenkmal einen zentralen Platz und nicht weit davon steht die Mariensäule.

Unsere Kriegerdenkmäler sind Gedenkstätten und könnten uns auch als Mahnmal dienen, könnten symbolisch dafür stehen stets bemüht zu sein einen Beitrag für ein friedliches Miteinander zu leisten, könnten für Akzeptanz und Toleranz in unserer Gesellschaft stehen, könnten uns alle auffordern alles dafür zu tun, dass Kriege verhindert werden können.

Ab jetzt haben wir einen weiteren wichtigen Platz auf dem wir heute stehen. Die heutige Einweihung dieses für uns wichtigen Ortes möchte ich nutzen, um in allen 3 Dörfern unserer Gemeinde einen wichtigen Platz zu würdigen und so Gedenken wir der in den Kriegen gefallenen Soldaten. Aus diesem Grunde wurden Kränze, wie Sie hier sehen für unsere drei Dörfer angefertigt, die heute zu den Kriegerdenkmälern gebracht werden.

Unser neuer Rathausplatz bildet das jetzige Herzstück von Denklingen, ist schlicht mit einem Brunnen, drei Bänken und zwei Linden, einer Bergahorn und zwei kleinkronigen Blütenbäumen, die seitlich vom Kriegerdenkmal noch gepflanzt werden gestattet.

Der Brunnen symbolisiert, dass hier auf dem Platz früher einmal eine Pferdetränke stand.



Die „Dorflinde“ wie sie auch genannt wird hat einen historischen Wert in der Geschichte der Dörfer, deshalb wurden hier Linden gepflanzt. 850 Ortsnamen in Deutschland haben ihren Ursprung in dem Wort Linde und über 1000 Gasthäuser zwischen der Nordsee und den Alpen gibt es mit dem Namen „Zur Linde“.

Da hier ganz bewusst Dorflinden gepflanzt wurden, möchte ich ihnen noch etwas über die Bedeutung einer Dorflinde erzählen. Die Linde hat als kulturell bedeutsamer Baum eine lange Tradition. Sowohl für Römer und Griechen, als auch für slawische und germanische Völker, war die Linde höchst bedeutsam. Bei den Germanen war sie der Göttin Freya gewidmet und stand für Liebe, Fruchtbarkeit und Schönheit. Im dörflichen Leben des Mittelalters waren Linden der zentrale Treffpunkt für Jung und Alt.

An den Dorflinden fanden Trauungen und Versammlungen statt, Botschafter verkündeten wichtige Nachrichten und die Bauern der Region trafen sich in ihrem Schatten, um wichtige Informationen oder den neusten Klatsch und Tratsch auszutauschen. Verliebte verabredeten sich auch gern an Linden. Schon der

bedeutendste mittelalterliche deutsche Lyriker und Minnesänger, Walther von der Vogelweide, berichtete von einem leidenschaftlichen Treffen unter den Linden.

Aus vielen Kulturen ist bekannt, dass es früher Pflicht war, Gerichte unter freiem Himmel abzuhalten. Um nicht ungeschützt Wind und Wetter ausgesetzt zu sein fanden sich die Bürger zu den Tribunalen unter Bäumen ein. Linden besitzen im Glauben vieler Naturvölker eine Weissagungs- und Heilkraft. Damit waren Linden die perfekten Gerichtsbäume, da jeder, der unter ihrem Dach steht, die Wahrheit spricht. Gleichzeitig waren sie langlebig und robust.

Dann gab es da noch die Tanzlinde, wo an kirchlichen Feiertagen, in der Krone der Linde auf einer Tanzbühne getanzt wurde. Eine Tanzlinde wurde so gezüchtet, dass es möglich war eine Holzkonstruktion

auf einer Höhe von zwei bis drei Metern zu errichten, auf der man tanzen konnte.

Jetzt haben Sie historische Einblicke über unsere Dörfer, wichtige Plätze und den Zweck dieser Plätze erfahren und ich hoffe ich konnte Ihnen damit die Wichtigkeit von einem solchen Platz dadurch etwas näherbringen und freue mich jetzt darauf, dass wir bei einem gemütlichen Beisammensein unsere erste Nutzung des Rathausplatzes erleben und genießen.

An der Fassade des Rathauses wird jetzt noch ein Schriftzug angebracht, so dass hier stehen wird „Rathaus Denklingen | Epfach | Dienhausen“. Im Eingang zum Rathaus haben wir Fotos von unseren drei Dörfern auf einer Tafel angebracht, die Ihnen Einblicke in eine andere Zeit nahebringen.







## Maibaum Epfach

Nachdem am 1. Mai auf Grund der Corona-Bedingungen kein Aufstellen des Maibaums möglich war, hat der Heimat – und Trachtenverein „Lechroaner“ Epfach e. V. und die Landjugend Epfach diesen Termin am 12.09.2021 nachgeholt. Bei schönem Wetter wie am 1. Mai konnte der prächtige Baum aufgestellt werden.

Mein Dank gilt allen Beteiligten, die an dieser urbayrischen Tradition festhalten und die historischen Brauchtümer, auch wenn's a paar Monat später war, am Leben erhalten.



## Pfarrer Jakob Zeitlmeir

In der vergangenen Woche kurz vor der Rathausplatzeinweihung erreichte uns die Nachricht, dass unser ehemaliger Pfarrer Zeitlmeir verstorben ist. Schnell musste gehandelt werden und der Beschluss, dass ich als Vertreter unserer Gemeinde zu dieser Beerdigung fahre, stand von Anfang an fest. Pfarrer Zeitlmeir war bis 1999 unser Pfarrer in unserer Gemeinde. In einem Aushang wurden die Bürgerinnen und Bürger über den Tod und die Beerdigung informiert. So kam es, dass wir als Gruppe dorthin fuhren, um ihm die letzte Ehre zu erweisen. Ich fand es auch für angebracht, dass ich im Namen aller Vereine und Bürger eine Grabrede halten würde. Wir waren ja seine letzte Gemeinde, in der er sein Pfarramt ausübte. Ich habe auch einen Kranz stellvertretend für alle Bürger als Zeichen der Dankbarkeit für seine Dienste niedergelegt. Im Anschluss finden Sie die Grabrede, die ich gehalten habe.

Sehr geehrte Trauergäste,

wir sind heute aus Denklingen, der einstmaligen Pfarrgemeinde in der Herr Zeitlmeir als unser Pfarrer wertvolle Dienste geleistet hat, angereist um ihm die letzte Ehre zu erteilen.

Herr Pfarrer Zeitlmeir hat am 01.09.1981 seinen Dienst als Pfarrer in unserer Gemeinde Denklingen I Epfach I Dienhausen angetreten.

Von Anfang an ist es ihm gelungen, sich in unsere Dorfgemeinschaft zu integrieren und so wurde er für uns alle eine wichtige Person, ein Ansprechpartner für vielerlei Themen. Sein Priesteramt nahm er sehr ernst und während seiner Gottesdienste brachte er seine Gläubigkeit und seine Achtung allen und allem gegenüber immer auf eine besondere Art und Weise zum Ausdruck.

Wir spürten, dass wir ihm wichtig waren und das führte zu einer tiefen Verbundenheit und einer respektvollen Vertrauensebene.

Kinder, junge Menschen, Familien und alte Menschen waren ihm sehr zugetan. Er zeigte viel Verständnis und Toleranz und akzeptierte unterschiedliche Haltungen und Meinungen. Er selbst vertrat auch seine Meinung und nahm sein Amt als Priester sehr ernst und mit seinen Botschaften wollte er uns immer auf den rechten Weg führen.

Als Pfarrer Zeitlmeir in unserer Gemeinde sein Amt ausübte, war ich noch ein junger Mensch. Er erkannte unsere Bedürfnisse und stellte uns, der Dorfjugend, den alten Pfarrhof zur Verfügung. Gut organisiert wurde daraus ein Jungendtreffpunkt und er war in allen Fragen unser Ansprechpartner. Damit eroberte er uns im Sturm und wir junge Menschen, die nur gezwungenermaßen den Weg zum Gottesdienst fanden, gingen jetzt gerne dorthin.

Bei jeder Veranstaltung war er zugegen und war ein wichtiger Gast, seine Fröhlichkeit war ansteckend, sein Humor geistreich und blieb uns allen mit seinem Spruch „**Keine Feier ohne Zeitlmeir**“ bis heute in guter Erinnerung.

Er war immer präsent, uns allen so nahe und deshalb ist es mir als Bürgermeister von Denklingen I Epfach I Dienhausen ein besonderes Anliegen, ihm heute als Vertreter aller Bürger und insbesondere allen unseren Vereinen seiner ehemaligen Pfarrei, in der er fast 20 Jahre tätig war, die letzte Ehre zu erweisen und als Zeichen der Verbundenheit und der Dankbarkeit lege ich diesen Kranz hier nieder.

Unsere aufrichtige Anteilnahme möchte ich an die Angehörigen von Pfarrer Zeitlmeir und den Menschen, denen er sehr wichtig war und die ihn als Mensch und als Seelsorger vermissen werden, richten.

### „Jakob du warst einer von uns“



Gedenket im Gebete  
an

**Jakob Zeitlmeir**

Pfarrer i. R.

Bischöflich Geistlicher Rat

2. Juni 1930	geboren in Anwalting
29. Mai 1960	Priesterweihe in Dillingen
6. Juni 1960	Primiz in Anwalting
1. Juli 1960	Aushilfe in Augsburg, St. Franziskus und Christkönig
1. September 1960	Kaplan in Nördlingen, St. Salvator
1. Januar 1964	Stadtpfarrer in Nördlingen, St. Josef
1. September 1981	Pfarrer in Denklingen bei Landsberg
1. Oktober 1999	Ruhestand in Anwalting
14. September 2021	gestorben in Altbach

Gott ist bei uns am Silvesterabend des Lebens  
und am Neujahrsmorgen für die Ewigkeit.



## NACHRUF

Wir trauern um

### Hochwürden Herrn Pfarrer i.R. **Jakob Zeitlmeir**

Herr Pfarrer Zeitlmeir war 18 Jahre in unserer Gemeinde  
als Seelsorger tätig.

In dieser Zeit in Denklingen war er durch seine herzliche, menschliche  
und gesellige Art überaus beliebt.

Mit Dankbarkeit nehmen wir Abschied von dem Verstorbenen.  
Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Denklingen, 21.09.2021  
**Gemeinde Denklingen**  
**Andreas Braunegger**  
**Erster Bürgermeister**



## Bürger- und Vereinszentrum

Die Innen- und Außenarbeiten neigen sich dem Ende zu und pünktlich, wie geplant eröffnen wir am 06.11.2021 unser Bürger- und Vereinszentrum - der Wirt zieht da ein. Wir haben einen geeigneten Wirt gefunden, den Sie vielleicht schon bei der Rathauseinweihung kennengelernt haben, denn da war er auch anwesend. Da zeigte sich uns, dass er Interesse an uns hat, er uns kennenlernen möchte und wir ihm wichtig sind. Denn umgekehrt ist auch er für uns eine wichtige Person in der Zukunft. Gemeinsam mit den Vereinen streben wir ein hohes Maß einer guten Zusammenarbeit an. Falls Sie eine Feier im BVZ planen, können Sie gerne unter der Tel-Nr.: **0174 / 31 84 528** mit Magnus Osterrieder Kontakt aufnehmen.

Was die Vertragsverhandlungen mit den Vereinen betrifft, da sind wir immer noch in Gesprächen über die zu zahlenden Mieten für die Nutzung der Räumlichkeiten und ich bin intensiv bemüht den Vereinen das bestmögliche Angebot machen zu können. Inzwischen haben wir den Kompromiss gemacht, dass die Vereine keine Umsatzsteuer für die monatlichen Mieten zahlen müssen.

Der Mietpreis wurde entsprechend den Einnahmen der Vereine angeglichen. Das schwierige daran ist, die erforderliche vertretbare Gerechtigkeit für die Öffentlichkeit herzustellen. Vereine, die größere Räumlichkeiten in Anspruch nehmen, haben geringere Einnahmen und so bin ich

immer noch dabei hier eine gute Lösung zu finden, die allen gerecht wird.

Ihr erlebt mich und kennt mich. Seit ich mein Amt angetreten habe, wurde von mir kein Gespräch und keine Aussage außerhalb des Rathauses geführt. Egal wo ich gewesen bin und jemand ein Anliegen vorbringen wollte, was ja richtig ist und es auch sein darf, dass man mich überall und an jedem Ort ansprechen kann, habe ich immer gesagt, „komm ins Rathaus/ kommen Sie ins Rathaus, lassen sie sich einen Termin geben und wir besprechen die Angelegenheit dort“. Ich weiß gar nicht wann und wo ich eine Aussage über Mietpreise getroffen haben sollte, die ich jetzt nicht einhalten würde. Im Gegenteil, ich habe Summen die im Raum standen, jetzt niedriger angesetzt.

Dieser Obolus, den die Vereine für die vielfältige Nutzung zahlen, ist in meinen Augen verhältnismäßig in Ordnung. Ich unterstütze die Vereine sehr und meine Wertschätzung gilt den Vereinen, aber es gibt Stimmen in unseren Dörfern von denen die Investitionen für das Bürger- und Vereinszentrum in Frage gestellt werden und auch diese Stimmen wollen und sollen gehört werden.

Wie ich schon mehrmals mitgeteilt habe, wurden die Räumlichkeiten für die Vereine dringend benötigt. Dass jetzt Vereine, wo ja nicht alle Bürgerinnen und Bürger Mitglieder sind,

## Ortsgeschichte

### Auf den Spuren seiner Kindheit

keine Miete zahlen, entspricht keiner gerechten Bürgerlösung und wenn ich das so handhaben würde, wäre das ein Verstoß gegen das öffentliche Recht. Ich möchte das hier nochmal klarstellen, da es hier viele Gerüchte gibt und ich im Alleingang agieren würde, was nicht stimmt.

Ich bespreche alles immer mit fachkompetenten und dafür zuständigen Personen und alle Sachverhalte, die in den Gemeinderatssitzungen besprochen werden, kommen auch dort zur Abstimmung. Meine Aufgabe ist es immer, dass ich im Vorfeld schon gut informiert bin und Vor- und Nachteile recherchiere und dafür Sorge, dass alle tatsächlichen Fakten schon auf dem Tisch liegen. Ich bin an keiner geheimen Absprache, an keiner Korruption oder Intrige beteiligt.

Ich übe sehr verantwortungsvoll, weitsichtig und vorausschauend denkend mit viel Einsatzbereitschaft und Fleiß das Amt des Bürgermeisters aus.

Wie geht es ab dem 06.11.2021 im BVZ weiter? Nachdem der Wirt eingezogen und startbereit sein wird, sodass er uns alle gut verköstigen kann, werden wir noch im November die Eröffnungsfeierlichkeit mit einem Rahmenprogramm durchführen.

Zu dieser Feier sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen. Hierzu erhalten alle Haushalte in Denklingen, Epfach und Dienhausen ein Programm mit dem ausführlichen Tagesablauf.

Ein nicht alltäglicher Besuch hatte sich für den 09. September 2021 bei Herrn Bürgermeister Andreas Braunegger angekündigt. Der 84-jährige Dr. Norbert Berber, jetzt wohnhaft in Ruhpolding, erschien mit seinen Nachbarn zu einem Kurzbesuch und Informationsgespräch, bei dem er Herrn Braunegger eine Ausgabe seiner Biografie überreichte.

Dr. Berber ist der Sohn des in den Jahren 1927 – 1951 tätigen Zahnarztes Norbert Berber (der Sohn trägt denselben Vornamen), der im Anwesen Nr. 177, jetzt Buchweg 9, praktizierte. Während des Krieges war dieser der einzige Dentist im Fuchstal und für anliegende Nachbarorte. In Leeder hielt er in einem Blockhaus an einem Tag in der Woche zusätzlich Sprechstunden ab. 1951 zog die Familie nach Ruhpolding. Der Schwager von Dr. Berber, Herr Werner Tresselt, führte die Praxis weiter.

Nachdem Berber jun. hier geboren wurde und seine Kindes- und Jugendzeit bis zum 14. Lebensjahr in Denklingen verbrachte, nimmt diese auch einen größeren Rahmen in seiner Selbstbiografie ein. Er lebte in einer ereignisreichen Zeit. Es ist erstaunlich, was sich aus der Kindheit, der Kriegs- und Besatzungszeit unter den Amerikanern sowie der Jugend- und Schulzeit alles bei ihm nachhaltig eingepägt hat.

Dr. Berber, der ebenfalls als Zahnarzt praktizierte und 1966 die Praxis seines Vaters übernahm, war es deshalb ein großes Bedürfnis, seine



Lebensgeschichte als zeitgeschichtliches Dokument übergeben zu dürfen, die seine Nachbarn, der Journalist Hannes Burghartswieser und dessen Ehefrau Inge als handliche Broschüre herausbrachten.

Für die Nachkriegsgenerationen ergeben sich interessante Einblicke in den Alltag der damaligen Zeit. Für unsere älteren Mitbürger wird sie die eine oder andere Erinnerung wieder wachrufen. Er spart in seiner Biografie auch nicht mit Anekdoten und Kuriositäten wie dieser:

Als sein Vater nach dem Krieg einige Monate an der Praxisführung verhindert war, kam ein ehemaliger Stabsarzt der Wehrmacht, um die Sprechstunden aufrecht zu erhalten. Beim Zahnreißen setzte dieser seine Patienten grundsätzlich unter Vollnarkose.

Um für mehrere „zahnlose“ Patienten danach einen Ort zum Ausschlafen zu haben, belagerte er die Terrasse mit einer ganzen Reihe von Liegestühlen als Schlafstätten.

Mit den ebenfalls anwesenden Ortschronisten Paul Jörg und Horst Raabe, der vom Vater des Herrn Berber noch behandelt wurde und Selbsterlebtes beisteuern konnte, wurde noch in angeregter Runde über vergangene Zeiten gefachsimpelt.

*Paul JÖRG*

*Ortschronist*

Von links: Paul Jörg, Inge und Hannes Burghartswieser, Dr. Berber, Horst Raabe, Bürgermeister Andreas Braunegger

Ihr

Andreas Braunegger

Erster Bürgermeister

## ABFALLENTSORGUNG

Die BürgerInnen der Gemeinde Denklingen werden darauf aufmerksam gemacht, die Entsorgungsmöglichkeiten der Gemeinde Denklingen zu nutzen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal ist nicht für die Häckselgut- oder Bauschuttentsorgung der Denklinger Bürger zuständig und verweist vor Ort nach Denklingen/Hofstetten.

### Wertstoffhof der Gemeinde Denklingen:

#### Entsorgungsangebot:

- Batterien
- Fette aus Haushalten, Speisefette
- Glas
- Grasschnitt, Grünabfälle
- Metallabfälle
- Papier, Pappe
- Straßenkehrriecht

#### Öffnungszeiten:

- Dienstag: 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
- Donnerstag: 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
- Samstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr (März bis Oktober)
- Samstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr (November bis Februar)

Anfallendes Häckselgut/Hackschnitzelholz kann östlich des Bürger- und Vereinszentrums angeliefert werden. Für kleinere Äste und Zweige steht in der Wertstoffsammelstelle Denklingen ein Grüngutcontainer für die Entsorgung bereit.

Abfallwirtschaftszentrum Hofstetten:

#### Öffnungszeiten:

- Montag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
- Dienstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
- Mittwoch: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
- Donnerstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
- Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
- Samstag: 8.00 Uhr - 16.00 Uhr

## BEKANNTMACHUNG



**DAS RATHAUS DENKLINGEN IST AN FOLGENDEM TAG – GANZTAGS -GESCHLOSSEN**

**KIRCHWEIHMONTAG 18.10.2021**

**DAS EINWOHNERMELDEAMT/PASSAMT IST AUFGRUND FORTBILDUNG AN FOLGENDEN TAGEN NICHT BESETZT**

**DONNERSTAG 07.10.2021**



Foto: Corinna Sinken

Gemeinde <b>Denklingen</b>
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

**BEKANNTMACHUNG**  
**über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags**  
**(Eintragungsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)**

1.  Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk <sup>1)</sup>.

Die Gemeinde ist in \_\_\_\_\_ <sup>Zahl</sup> Eintragsbezirke eingeteilt.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung <sup>1)</sup>	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Gemeinde Denklingen	Rathaus Denklingen Rathausplatz 1 86920 Denklingen	Montag – Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr Montag – Donnerstag 13.00 Uhr – 16.00 Uhr Donnerstag, 21.10.2021: 13.00 Uhr – 20.00 Uhr Sonntag, 24.10.2021: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird <sup>1)</sup>. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:

**Zulassung eines Volksbegehrens auf  
Abberufung des Landtags**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20**

I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.



Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

## II.

### Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

## III.

Die **Eintragsfrist beginnt** am **Donnerstag, dem 14. Oktober 2021**, und **endet** am **Mittwoch, dem 27. Oktober 2021** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpollding; Tel. 08084/5031266; E-Mail: j.layer@t-online.de), als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hiltz (Anschrift: Zeitlerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail: karl.hiltz@hiltz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Datum  
Denklingen, 17.09.2021

Unterschrift

Johann Hartmann, Geschäftsleitender Beamter

# Ferienbetreuung Schuljahr 2021/22



ein Angebot der Gemeinde Denklingen  
in Zusammenarbeit mit der Frank Hirschvogel Stiftung



Liebe Kinder, liebe Eltern,  
wir bieten auch in diesem Schuljahr eine Ferienbetreuung zu folgenden Ferienzeiten an.

Herbstferien: 02.11. – 05.11.2021	Anmeldeschluss: 01.10.2021
Osterferien: 11.04. – 22.04.2022	Anmeldeschluss; 11.03.2022
Sommerferien: 01.08. – 05.08.2022	Anmeldeschluss: 01.07.2022
Sommerferien: 08.08. – 12.08.2022	Anmeldeschluss: 01.07.2022

Ab sofort nehmen wir die Anmeldungen für die Herbstferien entgegen. Bitte beachten Sie den Anmeldeschluss, eine Stornierung ist danach nicht mehr möglich. Anmeldeformulare liegen in der Schule aus oder erhalten Sie von uns.

## **Zielgruppe:**

Alle Kinder im Alter von 5 – 12 Jahren der Grundschulen Denklingen, Apfeldorf, Kinsau sowie Kinder von Mitarbeitern der Fa. Hirschvogel und ortsansässigen Firmen.

## **Zeiten:**

Montag – Freitag von 8 bis 16 Uhr außer an Feiertagen,  
Bringzeit bis 9 Uhr, Abholzeit flexibel ab 13:30 Uhr

## **Ort:**

Die Betreuung findet in den Räumen der offenen Ganztagschule an der Grundschule Denklingen statt.

## **Verpflegung:**

Wir frühstücken gemeinsam und bereiten das Mittagessen mit den Kindern selbst zu. Deshalb sind Frühstück und Mittagessen verpflichtend für alle Kinder.

## **Kosten:**

Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden. Durch die Förderung der Frank Hirschvogel Stiftung fallen pro Kind lediglich die Kosten für Verpflegung/Getränke (3 € pro Tag) und Materialgeld (2 € pro Woche) an, die nach Anmeldebestätigung per Lastschrift von Ihrem Konto abgebucht werden.

## **Betreuungspersonen**

Die Betreuung wird von den OGTS-Mitarbeiterinnen übernommen.

## **Versicherung:**

Ihr Kind ist über Ihre gesetzliche Krankenversicherung versichert.

## **Anmeldung und Kontakt**

Cornelia Eberle (Leitung der OGTS Denklingen)  
Birkenstraße 4, 86920 Denklingen  
Tel: 08243 85339-15 oder Durchwahl -18  
Email: offene-Ganztagschule@denklingen.eu

## ERSTE FERIENBETREUUNG

Aufgrund der Vielzahl der Anmeldungen konnte nun endlich zum ersten Mal die Ferienbetreuung in Denklingen stattfinden. Geplant und durchgeführt wurde diese von zwei Betreuerinnen und der Leitung der Offenen Ganztagschule. Die Kosten für die Betreuung werden von der Frank-Hirschvogel-Stiftung und der Gemeinde Denklingen getragen. Die Eltern müssen lediglich die Verpflegung und ein Materialgeld bezahlen.

Jeden Morgen wurde gemeinsam gefrühstückt. Danach ging es in die Turnhalle. Denn das Motto der Ferienbetreuung hieß Zirkus. Die Kinder übten je nach eigenem Interesse kleine Kunststücke ein. Löwen mussten gebändigt werden, Clowns machten ihre Späße, Jongleure zeigten mit bunten Tüchern ihr Können, Ballartisten und Akrobaten waren natürlich auch mit dabei. Am letzten Tag wurden alle Zirkuskünstler mit selbstgemachtem Popcorn belohnt. Aber nicht nur der Zirkus stand auf dem Programm. Gemeinsame Spiele und Basteleien rund um den Zirkus rundeten den Tag ab.

In der ersten Woche wurde außerdem die Feuerwehr in Denklingen besucht. Die Kinder durften eine Feuerwehrjacke anprobieren und im Feuerwehrauto sitzen. Das Highlight war für alle den Feuerwehrschauch gut festzuhalten als es „Wasser marsch“ hieß. Nochmal einen herzlichen Dank an die Feuerwehrleute, die sich so viel Zeit genommen hatten.

In der zweiten Woche wurde ein weiterer Ausflug unternommen. Diesmal ging es mit dem Bus nach Schongau in den Märchenwald. Die Kinder freuten sich, dass sie in kleinen Gruppen auf eigene Faust den Märchenwald erkunden durften. Mittags wurde gemeinsam der am Morgen zubereitete Salat mit großem Appetit verspeist. Bevor der Bus wieder zurück nach Denklingen fuhr, tobten sich alle auf dem Spielplatz aus.

Am letzten Tag der Ferienbetreuung waren sich Kinder und Betreuerinnen einig. Es war super.  
Das machen wir wieder.



## LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

### Pflicht zum Führerscheintausch

Alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt worden sind, werden in den nächsten Jahren ungültig und müssen erneuert werden. Als erstes sind alle Papierführerscheine dran.

Wann es spätestens so weit ist, zeigt Ihnen die Tabelle.

Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953 bis 1958	19.01.2022
1959 bis 1964	19.01.2023
1965 bis 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025



Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind: \*

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19.01.2026
2002 bis 2004	19.01.2027
2005 bis 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 bis 18.01.2013	19.01.2033

\*Fahrerlaubnisinhaber, deren **Geburtsjahr vor 1953** liegt, müssen den Führerschein bis zum **19. Januar 2033** umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Ihre zuständige Behörde: Landratsamt Landsberg am Lech  
 Fahrerlaubnisbehörde  
 Von-Kühlmann-Straße 15  
 86899 Landsberg am Lech

**13. Denklinger**



# **SCHLACHTFEST**

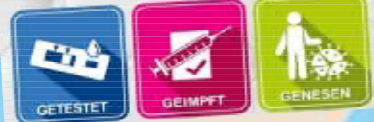
in der Turnhalle  
**DENKLINGEN**

*musikalische Unterhaltung durch  
den Musikverein Denklingen*

Samstag,  
**23.10.2021**  
Beginn: 18.00 Uhr

Kesselfleisch, Wiener,  
Blut- und Leberwürste  
ab 18.30 Uhr

**Eintritt nur mit 3G-Regel:**



*kostenloser  
Corona-Test  
vor Ort möglich*

*Auf Ihren Besuch  
freuen sich der Musikverein  
und die Feuerwehr Denklingen*

**SCHLACHTFEST**

## GARTEN UND NATURFREUNDE

### Jahreshauptversammlung der Denklinger Garten- und Naturfreunde

In der Turnhalle holten die Garten- und Naturfreunde ihre Jahreshauptversammlung für die Jahre 2020 und 2021 nach. Dort war genügend Platz um auch die Abstandsregeln einhalten zu können. Für eine ansprechende Dekoration der Tische hatte Lucia Lehner, die rührige Vereinschefin, mit Pflanzen aus ihrem Gartenparadies gesorgt.



Im Tätigkeitsbericht wurden noch einmal all die Aktivitäten des Jahres 2019 lebendig: Der Pflanzentausch, die Teilnahme am Spielmobil und der von Gisela Schweitzer perfekt organisierte Vereinsausflug zum Wildpark Poing mit einer unglaublichen Morgenstimmung und der traditionellen Flugschau der Raubvögel. Der Ausflug führte die Gruppe anschließend auch noch zum Flughafen München. Bei einer XXL-Führung erhielten die Kinder und Erwachsenen dort einen ausführlichen Einblick in sonst für Flughafenbesucher unzugängliche Bereiche. Ein Feuerzauber auf der Obstwiese mit Lebkuchen und Glühwein schloss das Jahr 2019 ab, das uns allen auch eine unangenehme Überraschung in Form eines Hagelsturmes an Pfingsten bereitet und auf der Obstwiese die ganze Ernte vernichtet hatte. Im Jahr 2020 verhinderte dann Corona jegliche Aktivitäten. Nur zu einer Exkursion mit Lucia Lehner in die Pflanzenwelt des Auwalds auf der Lechhalbinsel bei Forchau reichte es im Sommer. Einen Ersatz für die ausgefallenen Aktivitäten bot der Verein seinen Mitgliedern durch die regelmäßigen Kolumnen seiner Vorsitzenden im Mitteilungsblatt der Gemeinde. Diese können übrigens in der ebenfalls 2020 geschaffenen Homepage des Vereins unter [www.gartenfreunde-denklingen.de](http://www.gartenfreunde-denklingen.de) nachgelesen werden.

Schatzmeister Hans Kaiser vermeldete in seinem Be-

richt für die Jahre 2019 und 2020 jeweils ein leichtes Einnahmenplus. Die Kassenprüfung hatte eine korrekt geführte Vereinskasse ergeben und somit konnte die Vereinsleitung für jedes der beiden Jahre entlastet werden. Die stellvertretende Vorsitzende Roswitha Steinle ehrte im Anschluss die Mitglieder Sylvia Stahl und Martin Assner, sowie nachträglich Alois Sing für 25-jährige Vereinstreue und überreichte ihnen jeweils ein Buchgeschenk.

### Vortrag „Wasser als Grundlage unseres Lebens“

Wie wichtig Wasser als Grundlage unseres Lebens für den Menschen ist, erfuhren die Anwesenden dann im Vortrag von Werner Pfaller aus Beilngries, der als ehemaliger Gesundheitstrainer bei der Polizei sich ausgiebig mit diesem Thema beschäftigt hat. Blumen gieße man, wenn sie die Blätter hängen lassen. Entsprechend brauche der Mensch täglich zwei Liter und mehr Flüssigkeitszufuhr um leistungsfähig zu bleiben. Er selbst schau, dass er bis Mittag bereits 1,5 Liter getrunken habe. Und natürlich solle Wasser und nicht z.B. Cola die Basis sein. Man könne unser Leitungswasser unbedenklich trinken, da es das am meisten kontrollierte Lebensmittel in Deutschland sei. Ohne Wasser gebe es schließlich keinen Stoffwechsel in den Zellen und Flüssigkeitsmangel führe zwangsläufig zu Leistungsabfall und Krankheiten. Der Körper reagiere auch mit Signalen: Schon bei 1% weniger Wasser im Körper entstehe ein Durstgefühl.



Es komme jedoch nicht nur auf die Trinkmenge an, sondern auch auf die Inhaltsstoffe der Getränke. Kaffee sei grundsätzlich nicht schlecht, da er Bitterstoffe enthalte, die wichtig für den Körper seien. Nur würde er selbst am Preis nicht sparen, denn in den Schnellröstereien würden viele der Bitterstoffe in den Bohnen zerstört.

Als Allgemeinrezept für das Trinkverhalten rate er dazu, vor Anstrengungen ausreichend zu trinken.

Am besten sei Wasser mit möglichst wenig oder gar keiner Kohlensäure, da diese den Körper übersäuere. Und er habe die Erfahrung gemacht, dass lauwarmes Wasser für den Körper am zuträglichsten sei. Hoher Zuckergehalt sei ebenso wie die Kohlensäure schädlich, während Zink, Magnesium, Calcium und Sulfat und Hydrogencarbonat lebenswichtig für den Körper seien.

Der Referent stellte den Zuhörern auch nicht so bekannte Sachen vor. Man könne Wasser auch energisieren und in einen höheren Zustand überführen: Z.B. Granderwasser. Silberwasser enthalte Silberpartikel, die antibiotisch wirkten. Durch den Zusatz von Capsaicin entstehe aus Trinkwasser Cayennewasser. Das sei etwas scharf, wirke aber ebenso antibakteriell. Wer wollte, durfte es dann auch gleich mal probieren. Isotonische Getränke seien dagegen überzuckert und Smoothies bezeichnete er einfach nur als Modegetränk.

Über die Inhaltsstoffe des Denklinger Trinkwassers hatte er sich bereits im Vorfeld schlaugemacht und lobte es diesbezüglich als ausgezeichnet. Wie im Chemieunterricht fühlten sich die Anwesenden, als er schließlich mittels einer Lösung den Säure-Basenwert verschiedener Mineralwassersorten sowie von ganz normalem Trinkwasser testete, wobei auch hier das Trinkwasser recht gut abschnitt.

Mit dem Satz „Wasser trinken tut nicht weh“ beendete er seinen Vortrag

Lucia Lehner bedankte sich zum Schluss beim Referenten und wünschte allen Besuchern noch eine gute Obsternte.

### Unsere Obstwiese

Sie ist nicht nur Heimat von 50 Obstbäumen und diversen Beeresträuchern, sondern sie soll auch Insekten, Vögeln und Kleintieren Lebensraum bieten.



Zum Insektenhotel und dem Unterstand für einige Bienenvölker kommen nun auch vier von Wolfgang Kees gebastelte Vogelhäuschen sowie zwei von Helmut Mayer gezimmerte Igelhäuser hinzu. Ein herzliches Dankeschön den beiden, ebenso Hans Walter, der mit dem Rasenmäher das Gras auf der Obstwiese kurzhält, aber auch Erika Hüttner und Otti Inning sowie Ehrenvorstand Franz Megele, die sich mit um die Pflege der Beeresträucher kümmern.



### Meine lieben Garten- und Naturfreunde,

zum Abschluss möchte ich gerne mit Euch noch einmal den Gedanken ins Auge fassen, viel Laub und Heu auf Euren Beeten liegen zu lassen um allen Bodenhelfern, im Besonderen den Regenwürmern eine üppige Wintermahlzeit zu ermöglichen. Sie danken es Euch damit, dass unter dem ganzen „Teppich“ auch ganz wenig Unkraut sprießt und Ihr vor allem einen wunderbaren Boden bekommt.

In den Wildblumengemeindebeeten für die Wildbienen sieht es jetzt schon sehr verblüht aus. Der Schein trügt. Ja sicher, es ist fast nichts mehr da, aber hinter bzw. in den fast dünnen Stauden verbergen sich die Schönheiten des nächsten Sommers. Die stakeiligen Dolden der wilden Möhre lasse ich unter anderem den ganzen Winter stehen. Wenn es nämlich Frost gibt, geben sie ein wunderschönes von Eisblumen bedecktes Bild in den Morgenstunden ab. Aber noch herrlicher ist, dass an den wilden Möhren die Puppen des Schwalbenschwanzes überwintern. Ebenso lieben sie auch Dill und verpuppen sich auch gern an diesem. Gleichfalls sind Pastinaken, Karotte und Fenchel, die zum Aussamen auswachsen dürfen, Leckerbissen und „Puppenstube“ für die Raupen des Schwalbenschwanzes. Der Schwalbenschwanz als Schmetterling liebt Rotklee, Phlox und Löwenzahn. Vielleicht habt auch Ihr die eine oder andere der von mir beschriebenen Pflanzen in Euren Gärten. So möchte ich Euch gern als Verbündete gewinnen und lege Euch damit die eventuell an Euren Doldenblütlern hängenden Babyschwalbenschwänze ans „wilde“ Herz.

Ich wünsche Euch goldene Oktobergärten  
Eure Lucia

Fotos: Pixabay

# KONTAKT ZUM RATHAUS

## Mit der Maus ins Rathaus

Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen auf unserer Internetseite [www.denklingen.de](http://www.denklingen.de) zur Verfügung:

- Einholen einer Melderegisterauskunft
- Passabfrage – Welchen Bearbeitungsstatus hat mein Pass bzw. Ausweisantrag?
- Anfordern einer Aufenthaltsbescheinigung
- Anfordern einer Meldebescheinigung
- Beantragung einer Auskunftssperre
- Anfordern eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister
- Anfordern eines Führungszeugnisses
- Kinderreisepass
- Umzug
- Zuzug
- Briefwahl beantragen
- Wasserzählerstand eingeben
- Gewerbeamt Online
- Abmeldung zur Hundesteuer
- Anmeldung zur Hundesteuer
- Einzugsermächtigung
- Verlusterklärung eines Dokumentes
- Wiederauffindung eines Ausweisdokumentes
- Fundbüro
- Anmeldung Nebenwohnung
- Abmeldung Nebenwohnung
- Statuswechsel

## Öffnungszeiten

Mo–Fr 08.00–12.00 Uhr  
 Mo–Di 14.00–16.00 Uhr  
 Do 14.00–18.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung



## Ihre Ansprechpartner im Rathaus

	ZIMMER	TELEFON	EMAIL
Zentrale		0 82 43/8 53 33-33 Fax 0 82 43/8 53 33-544	gemeinde@denklingen.de standesamt@denklingen.de
Braunegger, Andreas	6	0 82 43/8 53 33-38	buergermeister@denklingen.de
Breibinder, Markus	5	0 82 43/8 53 33-37	markus.breibinder@denklingen.de
Gröger, Waltraud	8	0 82 43/8 53 33-38	waltraud.groeger@denklingen.de
Hartmann, Johann	7	0 82 43/8 53 33-40	johann.hartmann@denklingen.de
Jost, Birgit	4	0 82 43/8 53 33-36	birgit.jost@denklingen.de
Kettner, Katharina	9	0 82 43/8 53 33-31	katharina.kettner@denklingen.de
Schmeiser, Andrea	3	0 82 43/8 53 33-35	andrea.schmeiser@denklingen.de
Schmid, Verena	10	0 82 43/8 53 33-32	verena.schmid@denklingen.de
Steer, Lisa-Maria	2	0 82 43/8 53 33-33	lisa-maria.steer@denklingen.de

Die detaillierten Zuständigkeiten Ihrer Ansprechpartner finden Sie unter [www.denklingen.de](http://www.denklingen.de)

## Notrufe

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112	Polizei	110
Ärztlicher Notdienst bei geschlossenen Arztpraxen	116 117	Krankenhaus Landsberg	0 81 91/3330
		Krankenhaus Schongau	0 88 61/2150



## Gemeindeverwaltung Denklingen

Rathausplatz 1, 86920 Denklingen  
Telefon 0 82 43 / 8 53 33 - 33 Fax: 0 82 43 / 8 53 33 - 544  
EMail: [gemeinde@denklingen.de](mailto:gemeinde@denklingen.de)  
Internet: [www.denklingen.de](http://www.denklingen.de)

Öffnungszeiten:  
Montag–Freitag 08.00–12.00 Uhr  
Montag und Dienstag 14.00–16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00–18.00 Uhr

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
Sitz: Rathaus Denklingen, Telefon 0 82 43 / 8 53 33 - 33

### Agentur für Arbeit, Nebenstelle Landsberg

Mühlweg 3a, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon 0 81 91 / 92 306 0

Jobcenter Landsberg am Lech  
Telefon 0180 / 1000 256 851 000

### Bezirksskaminkehrermeister/Energieberater (HWK)

für Denklingen und Dienhausen, Stefan Kilian  
St. Leonhardstr. 11, 86946 Pflugdorf  
Telefon 0 81 94 / 99 86 538, Fax 0 81 94 / 99 86 539  
für Epfach, Stefan Welz  
Menhofer Straße 29, 86920 Denklingen  
Telefon 0 82 43 / 96 10 10

### Amt für Landwirtschaft

KaiserLudwigStr. 8 a, 82256 Fürstfeldbruck  
Telefon 0 81 41 / 32 23 0

### Amtsgericht Landsberg am Lech

Lechstraße 7, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon 0 81 91 / 10 80

### Finanzamt Landsberg am Lech

IsraelBekerStr. 20, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon 0 81 91 / 332 0

### Polizeiinspektion Landsberg am Lech

Katharinenstraße 33, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon 0 81 91 / 932 0

### Landratsamt Landsberg am Lech

VonKühlmannStr. 15, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon: Zentrale 0 81 91 / 129 0  
Abfallents./Beratung 0 81 91 / 129 1481  
KfzZulassungsstelle 0 81 91 / 129 1337

### LechElektrizitätswerke, Betriebsstelle BuchloeLechrain

Bahnhofstr. 13, 86807 Buchloe  
24Std.Störungsdienst: Tel. 0800 / 539 638 0

### Soziale Einrichtungen

Senioren und Pflegeheime  
Alten und Pflegeheim der Arbeiterwohlfahrt  
Lechstraße 5, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon 0 81 91 / 91 95 0  
CaritasSeniorenzentrum HeiligGeistSpital  
KommerzienratWinklhoferStr. 3, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon 0 81 91 / 94 08 50  
KreisSeniorenheim Vilgertshofen  
Ulrichstraße 2, 86946 Vilgertshofen  
Telefon 0 81 94 / 93 05 0  
Senioren Pension Tannenhain  
Augsburger Str. 36, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon 0 89 19 / 92 25 51  
Ökumenische Sozialstation St. Martin  
KommerzienratWinklhoferStr. 3, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon 0 81 91 / 92 860  
Mobile Pflege Fuchstal  
Wegäcker 2 a, 86925 Fuchstal-Asch  
Telefon 0 82 43 / 99 35 50  
Familienpflegewerk d. Bayer. Landesverbandes des KDFB e.V.  
Ansprechpartner für Landsberg am Lech:  
Roswitha Hupfer-Müller  
Telefon 0 82 45 / 2907, Fax 0 82 45 / 90 35 42  
EMail: [hupfermueller@familienpflegewerk.de](mailto:hupfermueller@familienpflegewerk.de)

Hospiz und Palliativverein – Begleitung und Beistand für schwer  
kranke und sterbende Menschen und deren Angehörige  
BischofRieggStr. 9 86899 Landsberg am Lech  
Tel.: 08191/42388 Fax: 08191/921433  
EMail: [info@hvpvlandsberg.de](mailto:info@hvpvlandsberg.de) Internet: [www.hvpvlandsberg.de](http://www.hvpvlandsberg.de)

### Beratungsstellen für Behinderte

Eulenweg 1, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon 0 81 91 / 94 91 0  
EUTB – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung  
Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung  
Hauptstr. 42 – Altes Rathaus, 82229 Seefeld  
Tel.: 08152/7940128 Fax: 08152/7940129  
EMail: [eutb.ow@ospeev.de](mailto:eutb.ow@ospeev.de) Internet: [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de)

### Kindergarten „Maria Schutz“

BischofMüllerStraße 5, 86920 Denklingen  
Telefon 0 82 43 / 13 44

### Schulen

Grundschule Denklingen,  
Birkenstraße 4, Telefon 0 82 43 / 8 53 39 - 0, Fax 8 53 39 - 10  
Weiterführende Schulen:  
Mittelschule Fuchstal, 0 82 43 / 90130  
Dom.Zim.Gymnasium Landsberg, 0 81 91 / 927010  
IgnazKöglerGymnasium Landsberg, 0 81 91 / 6571080  
Joh.Winklh.Realschule Landsberg, 0 81 91 / 92640  
Staatl. Realschule Schongau, Tel. 0 88 61 / 2318 0  
WelfenGymnasium, Schongau, Tel. 0 88 61 / 2333 0  
MarienGymnasium Kaufbeuren, Tel. 0 821 / 455 811 600

### Gemeindebücherei

Telefon 0 82 43 / 8 53 39 - 14 [buecherei@denklingen.eu](mailto:buecherei@denklingen.eu)  
Öffnungszeiten: Dienstag: 08.00–10.00 Uhr,  
Donnerstag: von 16.00–18.00 Uhr

### Pfarrämter

Kath. Pfarramt „St. Michael“  
Hauptstraße 26, 86920 Denklingen, Telefon 0 82 43 / 23 40  
Kath. Pfarramt Asch  
Telefon 0 82 43 / 23 05  
Kath. Pfarramt „St. Bartholomäus“ Epfach  
Zentralbüro der PG Lechrain  
St. NikolausStr. 12, 86934 Reichling, Telefon 0 81 94 / 5 39  
Evang. Pfarramt Schongau  
Blumenstr. 5a, Schongau, Telefon 0 88 61 / 73 58

### Ärzte

Allgemeinärztin Christina Neumann  
Hauptstraße 23, 86920 Denklingen, Tel. 0 82 43 / 20 71  
Öffnungszeiten: Montag–Freitag: 08.00–12.30 Uhr,  
Dienstag: 16.00–19.00 Uhr, Donnerstag: 16.00–18.00 Uhr  
Zahnärztin Gabriele Klara Mihali  
Am Weiher 22, 86920 Denklingen, Tel. 0 82 43 / 96 87 20

### Psychiatrie – Krisendienst

Wohnortnahe Hilfe in seelischer Not  
0180 / 655 3000 (0,20 €/Anruf aus dem Festnetz; Mobilfunk  
max. 0,60 €/Anruf), täglich von 9 bis 24 Uhr, 365 Tage im Jahr:  
In seelischen Krisen und psychiatrischen Notfällen können sich  
die Bürgerinnen und Bürger Oberbayerns an den Krisendienst  
Psychiatrie wenden.  
Mehr Informationen unter: [www.krisendienstpsychiatrie.de](http://www.krisendienstpsychiatrie.de)

### Abfallentsorgung

Haus, Sperr und Biomüllabfuhr:  
Kostenlose ServiceNummer 0800 800 300 6  
Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises  
86928 Hofstetten, 0 81 96 / 99 92 37

Wertstoffhof Denklingen, beim Bauhof:  
Die./Do. 16.00–18.00 und Sa. 08.00–12.00 Uhr  
(01.03.–31.10./Sommerzeit)  
Die./Do. 16.00–18.00 und Sa. 09.00–12.00 Uhr  
(01.11.–28.02./Winterzeit)

### Museum

Abodiacum Epfach, Ausstellung über röm. Geschichte  
VIA CLAUDIA 16, 86920 Epfach, 0 88 69 / 9601-0  
täglich von 08.00–17.00 Uhr geöffnet



**MEISTERBETRIEB IN 3. GENERATION**

Egal ob Baggerarbeiten, Tiefbau, Einfamilienhäuser, Geschloßwohnungsbau oder Arbeiten in Industrie- und Gewerbebetrieben - mit über 60 Jahren Erfahrung, kompetenten Mitarbeitern und einem modernen Maschinenpark sind wir ein **modernes Bauunternehmen mit Tradition.**

**WIR SUCHEN MACHER!**

- Vorarbeiter** (m/w/d)
- Facharbeiter Hoch-/Tiefbau** (m/w/d)
- Bauhelfer Hoch-/Tiefbau** (m/w/d)
- Auszubildende Maurer/Betonbauer** (m/w/d)

**WAS BIETEN WIR DIR?**

- Eine Festanstellung mit 5-Tage Woche
- Über tarifliche Bezahlung sowie diverse Zuschläge
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz
- Modernster Maschinenpark und auf höchstem Standard ausgestattete Arbeitsplätze

**WAS BRINGST DU MIT?**

- Eine Ausbildung zum Maurer/Betonbauer oder eine vergleichbare technische Ausbildung
- Begeisterung und Engagement für Deinen Ausbildungsberuf
- Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- Handwerkliches Geschick und technisches Verständnis
- Verantwortungsbewusstsein

**HABEN WIR DEIN INTERESSE GEWECKT?**

☎ 08243 / 527  
✉ [info@fxs-bau.de](mailto:info@fxs-bau.de)

Schiesl Bauunternehmen GmbH  
Egal 1 · 86920 Denklingen  
[www.schiesl-bauunternehmen.de](http://www.schiesl-bauunternehmen.de)

**KLEINE AUFLAGE GROSSE WIRKUNG**

**DIGITALDRUCK von**



**LOUIS HOFMANN Ihre Druckerei**

Telefon: 0 95 62 / 98 30-0 · Internet: [www.LH-Druckerei.de](http://www.LH-Druckerei.de)

**Wir suchen Verstärkung für unser Team:**

**Anlagenführer für unser „Neues Kieswerk“**

**Ihre Aufgaben:**

- Steuerung und Überwachung der Produktionsprozesse
- Störungsbeseitigung sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten
- Pflege der Anlage

**Anforderungsprofil**

- Technische Ausbildung als **Mechatroniker, Landmaschinenmechaniker, Schlosser, Elektriker oder Verfahrensmechaniker**
- Hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Eigeninitiative und Teamfähigkeit
- Erfahrung mit einem Radladerfahrzeug bzw. Bereitschaft zum Anlernen wären von Vorteil

**Unser Angebot**

- Gründliche Einarbeitung
- Spannender Arbeitsplatz mit langfristiger Perspektive
- Partnerschaftliches und kollegiales Betriebsklima
- Attraktive Vergütung

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an



Schmid Kies- und Betonwerk GmbH  
Kaltentaler Str. 4  
87679 Döisingen

o. per mail an: [schmid.g@schmid-bauen.de](mailto:schmid.g@schmid-bauen.de)



**Negele**  
OPEL-Service

Leederer Str. 2  
86920 Denklingen  
Telefon 08243-1326  
[opel-negele@t-online.de](mailto:opel-negele@t-online.de)

**Neuwagen  
Jahreswagen**      **Gebrauchtwagen  
EU Wagen**      **Reparatur aller Fabrikate  
Finanzierung & Leasing**

**Tagespflege mit Fahrdienst**  
... bietet pflegenden Angehörigen eine echte Entlastung ...

Wir bieten Ihnen in Ihrem gewohnten Zuhause  
wie auch in der Fuchstaler Senioren-Wohngemeinschaft ...

**... Professionelle ambulante Versorgung**

- Krankenpflege und Altenpflege
- Spezialisierte Palliativ-Versorgung
- Qualifizierte Diabetiker-Versorgung
- Modernes Wundmanagement
- Essen auf Rädern – frisch zubereitet
- Hausnotruf
- Fahrdienste
- Individuelle Betreuung
- Kompetente Beratung u. Anleitung
- Tagespflege in Fuchstal - Asch und - Leeder
- Kurzzeitpflege



**Mobile Pflege Fuchstal**

Beate Gürster & Pflege-/Betreuungsteam  
Beratungsbüro: Wegäcker 2 a • Fuchstal-Leeder  
Tel: 0 82 43 / 99 35 50 • [www.mobile-pflege-fuchstal.de](http://www.mobile-pflege-fuchstal.de)

Unsere Versorgungsgebiete: LK Landsberg • Fuchstal • Buchloe • Kaltental  
Rott • Kinsau • Epfach • Apfeldorf • Denklingen • Schongau und weitere

Redaktionsschluss für **November**

**Dienstag, 26.10.2021**

Kontakt:

**[gemeinde@denklingen.de](mailto:gemeinde@denklingen.de)**

**HBO Computer**

Unser Service für Sie:



- Neurechner
- Software Installation
- Server Installation
- DSL & Funkinstallation
- Netzwerkservice
- Datensicherungsservice

Hermann Bader . Wiesenstrasse 10 . 86869 Unterostendorf

Telefon 08344 - 92040 . Mobil 0172 - 843 840 9 . Fax: 08344 - 920429  
E-Mail: [info@bader-computer.de](mailto:info@bader-computer.de) [www.bader-computer.de](http://www.bader-computer.de)

**AUS DEM STANDESAMT**

Eheschließung am 04.09.2021:

Schaur Tobias u. Köhler Natalie, Epfach

**Blumen - Dekorationen**

Wolfgang Hefele - 86920 Dienhausen  
Weihertalstr. 14 - Tel: 08243 / 1365



**Gestecke, Kränze  
und Grabschmuck  
zu Allerheiligen**

**ab Freitag,  
15. Oktober**

Trauerfloristik  
Hochzeits- und Tischdekorationen  
Grabbepflanzung, Gestaltung und Pflege

**STERBEFÄLLE**

06.09.2021 Martini Rainer, Epfach

15.09.2021 Guggemos Werner, Denklingen

20.09.2021 Maier Arnold Xaver, Denklingen

# PROTOKOLL GEMEINDERAT

Niederschrift über die Sitzung der  
Gemeinde Denklingen vom 07.07.2021  
Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum: Mittwoch, 07.07.2021  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 19:40 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:35 Uhr)  
Ort: Bürgersaal des Rathauses Denklingen,  
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen  
Aktenzeichen 0241 - 43123

## Anwesenheitsliste

**Erster Bürgermeister**, Braunegger Andreas  
**Zweiter Bürgermeister**, Walter Norbert

## Mitglieder

Ahmon, Martin  
Egner, Stephan  
Hefele, Simon  
Heinen, Walter  
Killmann, Michaela  
Martin, Wolfgang  
Müller, Stefan  
Sporer, Markus  
Stahl, Anton  
Steinle, Florian  
Wölfl, Regina

## Schriftführer

Hartmann, Johann

## Abwesende und entschuldigte Personen

### Mitglieder

Köbli, Herbert  
Reichhart, Barbara

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 23.06.2021 01/2021/2095
2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau einer Fahrzeughalle für die FFW – Fl.Nr. 4/3 Gemarkung Dienhausen – Weihertalstraße 2b 01/2021/2101
3. Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Dorfbar-Bodenbeschichtung mit Pandomo - Vergabe der Arbeiten 01/2021/2096
4. Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Holzpflasterarbeiten - Vergabe der Arbeiten 01/2021/2097
5. Hundesteuersatzung 01/2021/2098

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

## Öffentliche Sitzung

### TOP 1

#### Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 23.06.2021

##### Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 23.06.2021 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

##### Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

### TOP 2

#### Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau einer Fahrzeughalle für die FFW – Fl.Nr. 4/3 Gemarkung Dienhausen – Weihertalstraße 2b

##### Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 4/3 der Gemarkung Dienhausen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Anlagen für die örtliche Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

##### Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

**Abstimmung:** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

### TOP 3

#### Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Dorfbar-Bodenbeschichtung mit Pandomo - Vergabe der Arbeiten

##### Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Arche Architekten hatten 5 Firmen mittels eines Leistungsverzeichnisses zur Angebotsabgabe aufgefordert. 3 Firmen haben abgegeben, 2 Firmen haben abgesagt.

Der Beschlussvorlage liegen bei:

- 3 Angebote bzw. LV's
- Preisspiegel

Bei Fa. Heiduk fehlte eine Position, zwecks Vergleichbarkeit wurde der Preis des günstigsten Bieters eingesetzt.

Alle 3 Firmen sind von Ardex, dem Hersteller der Beschichtung, für die Verarbeitung freigegeben und erfahren in diesen Arbeiten.

Somit empfehlen die Arche Architekten, die Arbeiten an den günstigsten Bieter, die Firma B + S Weissputz zu vergeben.

##### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Arche Architekten aus Kirchberg in Tirol und beschließt, dass der Firma B + S Weissputz GmbH aus Neusäß der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 15.119,55 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 11 Nein 2 Anwesend 13

### TOP 4

#### Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Holzpflasterarbeiten - Vergabe der Arbeiten

##### Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Dieser Beschlussvorlagen liegen folgende Unterlagen bei:

- Preisspiegel
- Angebote

Vergabeempfehlung der Arche Architekten: Fa. Eckl als günstigstem Bieter.  
Wir liegen unter der Kostenberechnung (124.200,00 € netto).

Angefragt waren 5 Firmen, 2 haben abgesagt und eine weitere hat kein Angebot abgegeben.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Arche Architekten aus Kirchberg in Tirol und beschließt, dass der Firma Eckl Parkett & Boden GmbH aus Polling der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 134.875,20 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 2 Anwesend 13

**TOP 5**

**Hundesteuersatzung**

**Sachverhalt:**

- Anlass für den Neuerlass der Satzung: Beiliegende Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
- Die Steuersätze sind unverändert von der bisherigen Satzung übernommen worden.

**Beschluss:**

**Hundesteuersatzung**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Denklingen folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

**§ 1**

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,

5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,

7. Hunden in Tierhandlungen,

8. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,

9. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden.

**§ 3**

Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

**§ 4**

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## § 5

### Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund	80,00 Euro
für den zweiten Hund	100,00 Euro
für jeden weiteren Hund	200,00 Euro
für Kampfhunde im Sinne von Abs. 3	1.000,00 Euro

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Für die Beurteilung eines Hundes als Kampfhund ist die zu Art. 37 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) ergangene Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend. Unabhängig davon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren ergeben. Die §§ 2, 7 und 8 dieser Satzung finden bei Kampfhunden keine Anwendung.

## § 6

### Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach §21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

3. Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 100 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

## § 7

### Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 3 und 6 und keine Steuerermäßigung gewährt.

## § 9

### Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## § 10

### Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.

## § 11

### Anzeigepflicht

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter, Rasse und Geschlecht sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des §2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

(4) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

## § 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hundesteuersatzung vom 28.03.2019 außer Kraft.

**Abstimmung:** Ja 13    Nein 0    Anwesend 13

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 19:40 Uhr

Andreas Braunegger  
**Erster Bürgermeister**

Johann Hartmann  
**Schriftführer**



# PROTOKOLL GEMEINDERAT

Niederschrift über die Sitzung der  
 Gemeinde Denklingen vom 21.07.2021  
 Öffentlicher Teil

**Sitzungsdatum:** Mittwoch, 21.07.2021  
**Beginn:** 19:30 Uhr  
**Ende:** 19:50 Uhr (Gesamtsitzungsende 23:05 Uhr)  
**Ort:** Bürgersaal des Rathauses Denklingen,  
 Rathausplatz 1, 86920 Denklingen  
**Aktenzeichen** 0241 - 43124

## Anwesenheitsliste

**Erster Bürgermeister,** Braunegger Andreas  
**Zweiter Bürgermeister,** Walter Norbert

## Mitglieder

Egner, Stephan  
 Hefele, Simon  
 Heinen, Walter  
 Killmann, Michaela  
 Kößl, Herbert  
 Martin, Wolfgang  
 Müller, Stefan  
 Reichhart, Barbara  
 Sporer, Markus  
 Stahl, Anton  
 Steinle, Florian

## Schriftführer

Hartmann, Johann

## Abwesende und entschuldigte Personen

### Mitglieder

Ahmon, Martin  
 Wölfl, Regina

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- |  |                     |  |                     |
|--|---------------------|--|---------------------|
| <p>1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 07.07.2021</p>  | <p>01/2021/2106</p> | <p>2. Zweiunddreißigste Flächennutzungsplanänderung Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Verfahren §§ 3(1) 4(1) BauGB</p>  | <p>01/2021/2104</p> |
| <p>3. Bebauungsplan „Photovoltaik Volk,, - Billigung der Unterlagen für die Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB;</p>   | <p>01/2021/2105</p> | <p>4. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Verlängerung des Vorbescheides - Errichtung eines Einfamilienhauses - Fl.Nr. 1252/6 Gemarkung Denklingen - Frühlingstraße 8c</p> | <p>01/2021/2103</p> |
| <p>5. Anfrage zur Vollständigkeitsprüfung zum Antrag auf immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2450, Gemarkung Leeder, Gemeinde Fuchstal, in Verbindung mit einem Forschungsvorhaben zur Erprobung eines kamerabasierten Erkennungs- und Vermeidungssystems an Windenergieanlagen</p> | <p>01/2021/2102</p> | <p>6. Kindertagesstätte Bischof-Müller-Straße - Abrechnung 2020 / Elternbeiträge 2021/2022</p>   | <p>01/2021/2107</p> |
| <p>7. Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - WC-Trennwände - Vergabe der Arbeiten</p>  | <p>01/2021/2108</p> | <p>8. Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Zaunbau - Vergabe der Arbeiten</p>  | <p>01/2021/2109</p> |
| <p>9. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung</p>  | <p>01/2021/2110</p> |  |                     |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

## Öffentliche Sitzung

### TOP 1

#### Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 07.07.2021

#### Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 07.07.2021 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

#### Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

**Abstimmung:** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

### TOP 2

#### Zweiunddreißigste Flächennutzungsplanänderung — Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Verfahren §§ 3(1) 4(1) BauGB

#### Sachverhalt:

Gemäß Aufstellungsbeschluss vom 09.09.2020 beabsichtigt die Gemeinde Denklingen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Flurstück 1320 der Gemarkung Epfach ihren Flächennutzungsplan zum zweiunddreißigsten Mal zu ändern. Es liegt ein Planentwurf vor (vgl. beiliegende Planfassung inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 21.07.2021).

#### Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München ausgearbeitete Planung zur zweiunddreißigsten Flächennutzungsplanänderung und beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage des Planentwurfs inkl. Begründung und Umweltbericht vom 21.07.2021 die Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 3 Anwesend 13

### TOP 3

#### Bebauungsplan „Photovoltaik Volk„ - Billigung der Unterlagen für die Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB;

#### Sachverhalt:

Gemäß Aufstellungsbeschluss vom 09.09.2020 beabsichtigt die Gemeinde Denklingen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Flurstück 1320 der Gemarkung Epfach einen qualifizierten Bebauungsplan mit dem Namen „Photovoltaik Volk“ aufzustellen. Es liegt ein Planentwurf vor (vgl. beiliegende Planfassung inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 21.07.2021).

#### Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München ausgearbeitete Planung zum Bebauungsplan „Photovoltaik Volk“ und beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage des Planentwurfs inkl. Begründung und Umweltbericht vom 21.07.2021 die Verfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 3 Anwesend 13

### TOP 4

#### Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Verlängerung des Vorbescheides - Errichtung eines Einfamilienhauses - Fl.Nr. 1252/6 Gemarkung Denklingen - Frühlingstraße 8c

#### Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1252/6 der Gemarkung Denklingen wurde die Verlängerung o.g. Vorbescheides beantragt.

2012 wurde ein Antrag auf Vorbescheid für diese Flurnummer genehmigt (Nr. im Bau-/Abgrabungsverzeichnis der Gemeinde 008-2012, Nr. im Bau-/Abgrabungsverzeichnis des Landratsamtes V-599-2012-2. Der Vorbescheid des Landratsamtes erging am 27.06.2012.

Dieser Vorbescheid ist 2015, 2017 und 2019 verlängert worden. Die Verlängerungen der Vorbescheide ergingen am 27.10.2015 (Az.: V-579-2015-2), am 17.08.2017 (Az.: V-663-2017-2) sowie am 14.01.2020 (Az.: V-668-2019-2) an die Grundstückseigentümer. Im Juli 2021 wurde eine erneute Verlängerung des Vorbescheides beantragt.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts Anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Einfamilienhaus ist nach § 4BauNVO zulässig. Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Dieses Gebäude wurde bereits so genehmigt.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

**Abstimmung:** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

**TOP 5**

**Anfrage zur Vollständigkeitsprüfung zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2450, Gemarkung Leeder, Gemeinde Fuchstal, in Verbindung mit einem Forschungsvorhaben zur Erprobung eines kamerabasierten Erkennungs- und Vermeidungssystems an Windenergieanlagen**

**Sachverhalt:**

Das Landratsamt Landsberg (Immissionsschutzrecht) bittet um Prüfung der Vollständigkeit der bisher vorgelegten Unterlagen und um abschließende Mitteilung bis 27.07.2021, ob über diese Unterlagen hinaus noch weitere Unterlagen oder Angaben benötigt werden, um das Vorhaben beurteilen zu können.

Falls keine Unterlagen benötigt werden, wird um Fehlanzeige gebeten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2450, Gemarkung Leeder, Gemeinde Fuchstal, in Verbindung mit einem Forschungsvorhaben zur Erprobung eines kamerabasierten Erkennungs- und Vermeidungssystems an Windenergieanlagen.

Aus Sicht der Gemeinde sind die Unterlagen vollständig. Weitere Unterlagen werden von der Gemeinde nicht benötigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Fehlanzeige zu übermitteln.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 3 Anwesend 13

**TOP 6**

**Kindertagesstätte Bischof-Müller-Straße - Abrechnung 2020 / Elternbeiträge 2021/2022**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der dieser Beschlussvorlage beiliegenden Abrechnung für das Kalenderjahr 2020 und beschließt, keine Erhöhung der Elternbeiträge für 2021/2022 vorzunehmen.

**Abstimmung:** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

**TOP 7**

**Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - WC-Trennwände - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**

anbei die Vergabeunterlagen für die Vergabe der WC-Trennwände der Gäste-Toiletten. Die Arche Architekten haben ausgeschrieben und 5 Firmen zur Abgabe eines Angebots eingeladen. Ausgeschrieben sind Trennwände der Firma Kemmlit, Typ NiUU one (Flyer anbei). Die Trennwände werden in Vollkernplatten mit Holzoptik ausgeführt. Die Arche Architekten haben mit Kemmlit sehr gute Erfahrungen hinsichtlich Qualität von Trennwandanlagen im öffentlichen stark beanspruchten Bereich. Alle Firmen hatten jedoch auch die Möglichkeit, andere Hersteller anzubieten, die gleichwertig sind, wovon jedoch keiner Gebrauch gemacht hat.

**Anbei:**

- Angebote der Firmen RTS, Keller, Kemmlit und Bayerl & Demmelhuber
- Preisspiegel

Alle 4 Firmen haben das Fabrikat Kemmlit, Typ NiUU one angeboten.

Günstigster Anbieter ist die Fa. Kemmlit, jedoch kann Kemmlit die beiden benötigten Schiebetüren nicht liefern. Insofern müssen wir Kemmlit als Anbieter ausschließen, denn wir brauchen die Schiebetüren. Zum besseren Vergleich der Preise haben die Arche Architekten bei Kemmlit einen geschätzten Preis für eine Einzellieferung von Schiebetüren eingefügt (denn wir müssten dann die Schiebetüren bei einer Tischlerei in Auftrag geben).

Zweitgünstigster Bieter ist Fa. Keller, eine Großschreinerei aus Kleinheubach. Hinweis: Die Fa. Keller hat die WC-Trennwände (siehe auch Angebot) in einem Preis abgegeben, den das Architekturbüro bei der ersten Position eingefügt hat. Die Fa. Keller ist ARCHE Architekten bereits seit fast 20 Jahren als verlässlicher Lieferant der Systemgastronomie bekannt; die Arche Architekten haben auch schon viele Trennwandanlagen mit dieser Firma realisiert und können sie empfehlen.

Bei Firma Keller liegt ein geringfügiger Mehrpreis zu der Kombination Kemmlit + anderer Tischler (der aber nur geschätzt) vor, der die Schiebetüren macht. Fa. Keller würde die Schiebetüren im eigenen Werk mit derselben Beschichtung ausführen wie die WC-Anlagen. Somit hätten wir das beste Preis-Leistungsverhältnis, und alles in einer Hand, und auch die Sicherheit, dass die Oberflächen absolut gleich ausfallen.

Daher ist die Empfehlung der Arche Architekten die Vergabe an die Fa. Keller.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Arche Architekten aus Kirchberg in Tirol und beschließt, dass der Firma REINHOLD KELLER GmbH aus 63924 Kleinheubach der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 26.439,42 Euro brutto die ausgeschrieben und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 11 Nein 2 Anwesend 13

**TOP 8**

**Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Zaunbau - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotsituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Folgende 2 Angebote wurden rechnerisch gewertet.

Gebr. Mattner GmbH aus Prem	79.679,07 EUR
Bieter2	98.039,42 EUR

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Architekturbüros „die-grille“ aus Penzberg und beschließt, dass der Firma Gebrüder Mattner GmbH aus Prem der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 79.679,07 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen..

**Abstimmung:** Ja 11 Nein 2 Anwesend 13

**TOP 9**

**Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung**

**Sachverhalt:**

Durch Veröffentlichung dieser Niederschrift auf den Internetseiten und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Denklingen werden folgende Beschlüsse bekannt gegeben:

**TOP 21**

**Verkauf der 6 Bauplätze „Unter der Halde II“ - Vertragsbedingungen**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom dieser Beschlussvorlage beiliegenden Kaufvertragsentwurf (Aktenzeichen des Notariats Dr. Krafka / Schneider „Gde. Denklingen – Wohnbaugebiet 2017 – Bauplätze 2021“ in der Fassung vom 22.03.2021). Der Gemeinderat beschließt, dass die Bauplätze auf der Grundlage dieses Vertragsentwurfes zu verkaufen sind.

**Abstimmung:** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

**TOP 18**

**Antrag der Gemeinde Fuchstal auf Beteiligung an den Kosten der dortigen Häckselaktionen von 2018 bis 2020**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antragsschreiben der Gemeinde Fuchstal vom 12.05.2021 und beschließt, dass der Antrag zu genehmigen ist.

**Abstimmung:** Ja 5 Nein 5 Anwesend 10

Mit dem Ergebnis von 5 : 5 ist der Antrag abgelehnt.

Der Gemeinderat appelliert an die Bevölkerung der Gemeinde Denklingen, Zweigmaterial zur Wertstoffsammelstelle und die dicken Äste zur Hackschnitzelanlage des Bürger- und Vereinszentrums zu bringen.

**TOP 24**

**Verkauf des Gewerbegebiets „Egart“ - Bewerbungsunterlagen**

**Beschluss:**

Bewerber für das Gewerbegebiet „Egart“ müssen für die Gemeinderatsentscheidung, ob sie tatsächlich eine dortige Fläche bekommen werden, folgende Unterlagen/Angaben abgeben:

- Vor- und Zuname des/der Käufer(s) mit Wohnadresse, Geburtsdatum, Familienstand, Güterstand, Handynummer, Emailadresse; falls eine juristische Person Käufer werden soll, ist die Bezeichnung der juristischen Person und die o. g. Angaben der für sie handelnden Personen
- Kopie des letzten Steuerbescheides
- Gewünschte Größe des Kaufgrundstücks
- Welches Gewerbe wird auf der Vertragsfläche ausgeübt werden? Größe der Nutzfläche?
- Wie viele Arbeitsplätze werden geschaffen? Wird eine Berufsausbildung möglich sein?
- Wie hoch ist die Umsatzerwartung?

**Abstimmung:** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

**TOP 25**

**Verkauf von Gewerbegebietsflächen „Egart“ - Vertragsbedingungen**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom dieser Beschlussvorlage beiliegenden Kaufvertragsentwurf (Aktenzeichen des Notariats Schneider / Dr. Sommer „Gde. Denklingen – Gewerbegebiet 2021“ in der Fassung vom 31.05.2021). Der Gemeinderat beschließt, dass die Gewerbegebietsflächen auf der Grundlage dieses Vertragsentwurfes zu verkaufen sind.

**Abstimmung:** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

## TOP 26

### Verkauf von Gewerbegebietsflächen „Egart“ - Kaufpreis

#### Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Verkehrswert gemäß Gutachten 50 Euro / qm beträgt; verantwortlich für diesen unrealistischen niedrigen Gutachtenpreis ist die Gemeinde Denklingen aufgrund ihrer Verkäufe in „Egart I“ selber. Da jedoch der kalkulierte Selbstkostenpreis höher liegt, ist dieser zu verwenden. Deshalb werden die Gewerbegebietsflächen zum Preis von 66,00 Euro / qm verkauft.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

## TOP 27

### Verkauf der 6 Bauplätze „Unter der Halde II“ - Kaufpreis

#### Sachverhalt:

I.

Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde:

„Gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 2 GO darf die Gemeinde ihre Grundstücke in der Regel nur zu ihrem vollen Wert verkaufen. Voller Wert im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ist der Verkehrswert. Da Sie diesen richtigerweise in einem Wertgutachten ermittelt haben, ist dieser das Maß der Dinge und damit bindend. Eine Toleranzgrenze nach unten gibt es nicht. Hintergrund ist, dass alle Verkäufe unter dem Verkehrswert wegen dem Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB nichtig sind. Unsere Empfehlung wäre aber, das Wertgutachten nochmals überarbeiten zu lassen. Da die Gemeinde wohl Bauverpflichtungen in die notariellen Verträge mit aufnimmt (z. B. Fristen zur Fertigstellung), wirken sich diese auch wertmindernd aus im Vergleich zu einem völlig „lastenfreien“ Grundstück. So können Sie den Verkehrswert für die Veräußerung am freien Markt etwas senken.“

Veräußerungen unter Wert sind regelmäßig nur im Rahmen von Einheimischenmodellen\* zulässig. Die Untergrenze des Bauplatzverkaufspreises wird aus der Summe der gemeindlichen Aufwendungen für das Baugebiet errechnet. Diese Aufwendungen müssen zwingend refinanziert werden, sodass die Gemeinde mit dem Baugebiet keinen Verlust erwirtschaftet. Es ist wohl richtig, dass viele Gemeinden die Veräußerung unter Wert eher unproblematisch sehen. Wir hatten jedoch zuletzt einen Fall, bei dem ein nicht zum Zuge gekommener Bewerber auf uns zugekommen ist. Hier sind wir tätig geworden mit der Folge, dass das Einheimischenmodell überarbeitet werden musste und eine neue Vergabe der Grundstücke erfolgte.“

\*Als allgemeine Zugangsvoraussetzung werden allein die Kriterien „Einkommen“ und „Vermögen“ von der Rechtsprechung anerkannt (vgl. beiliegendes Dokument). In Denklingen würde diese Einkommensgrenze bei 47.004 Euro jährlich liegen; das Vermögen müsste dann noch extra aufgelistet werden.

II.

Erweiterte Stellungnahme des Gutachters aufgrund der Bekanntgabe der Veräußerungsbeschränkung und des Bauzwanges:

„Insbesondere die Veräußerungsbeschränkung und der Bauzwang wirken in der heutigen Zeit, in der berufliche Flexibilität gefordert wird (gerade in Bezug auf die nicht nur in Denklingen, sondern auch in Landsberg ansässigen, international agierenden Unternehmen wird berufliche Flexibilität immer zwingender) und bei der alternative Anlagemöglichkeiten des durchaus reichlich vorhandenen Kapitals (ein Belassen auf dem Bankkonto bringt keine Verzinsung und die Anlage in Aktien ist deutlich risikoreicher) gesucht werden, nicht unerheblich wertmindernd. Dazu kommen in der Bauphase nicht auszuschließende „Beziehungskrisen“, die zu Ehescheidungen führen können (gemeinsamer Verkauf der Immobilie und getrennter Neuanfang ist dann nur mit Schwierigkeiten möglich). Verifizierte Auswertungen hierüber gibt es zwar nicht. Ich halte aber einen Abschlag in Höhe von 10 bis 15 % als durchaus marktgerecht.“

III.

In diesem Baugebiet gibt es zwei wesentliche Komponenten, die eine Werteschränkung verhindern:

1. Es können relativ große Gebäude bebaut werden: zwei Vollgeschosse, eventuell noch ein zum Teil gut belichtetes Untergeschoss.
2. Es handelt sich um eine sehr gute Lage.

Eine Änderung des Bebauungsplans, die die Wertentwicklung bremsen würde, kann aber nicht infrage kommen. Dafür ist das Gebiet wirklich zu schön und darf nicht durch eine nicht gewünschte städtebauliche Entwicklung verunstaltet werden.

Aufgrund des vom Gutachters genehmigten Abschlages in Höhe von 15 % würden folgende Bauplatzpreise pro m<sup>2</sup> entstehen:

Hausnummern 7 – 15 (5 Stück): 314,50 €  
Hausnummer 17 357,00 €

Insbesondere das teuerste Grundstück hat eine Premiumlage und ist wohl sein Geld wert, was sich sicherlich auch bei den Bewerbungen zeigen wird.

Eine weitere Reduzierung des Kaufpreises würde einen Konflikt mit der Rechtslage bedeuten, was zu nachhaltigen Zeitverlusten führen wird und dessen erfolgreiche Bewältigung nicht angenommen werden kann. Im Endeffekt wird dann die Frage zu stellen sein, was es gebracht hat, zumal die Bauplätze im Hinblick auf unsere lieb gewonnenen Gewohnheiten noch immer teuer sein werden.

III.

Der Gutachter lehnt eine weitere Reduzierung des Verkehrswertes strikt ab. Er verweist vielmehr darauf, dass der Bodenrichtwert für erschließungsbeitragsfreies Wohnbauland seitens des örtlichen Gutachterausschusses für Grundstückswerte für Denklingen für den Stichtag 31.12.2020 mit 360 €/m<sup>2</sup> festgestellt worden ist. Da der Richtwert zwar vom Gutachterausschuss festgestellt, aber von der Geschäftsstelle noch nicht offiziell publiziert ist, muss dieser noch als „vorläufiger Richtwert“ bezeichnet werden. Er bedingt aber statt 314,50 Euro 351,00 Euro und statt 357,00 Euro 400,00 Euro. Es ist deshalb dringend angeraten, die alten Preise von 314,50 Euro und 357,00 Euro schnellstmöglich zu akzeptieren. Im Falle von Hinterberg ist jetzt schon abzusehen, dass diese nicht mehr gehalten werden können.

IV.

Weitere Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde:

„Grundsätzlich dürfen die Gemeinden ihre Grundstücke in der Regel nicht unter Wert verkaufen, weil sie damit gegen das gesetzliche Verbot des Art. 75 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) verstoßen. Ausgenommen davon ist jedoch die Vergabe der Grundstücke unter Wert im sog. Einheimischenmodell zur Sicherung preiswerten Wohnens (Art. 75 Abs. 3 Satz 1 GO). Hierzu hat die EU vor dem Hintergrund des EU-Beihilferechts jedoch gewisse Spielregeln definiert, u. a. dass der Marktzugang nicht beschränkt werden darf. D. h., es kann sich grundsätzlich jeder EU-Bürger bewerben. Lediglich bei der Vergabe selbst ist dann entsprechend anhand objektiver sozialer- und einkommensrelevanter Kriterien zu gewichten und die Entscheidung auf Basis dessen zu fällen.“

Im Falle der Gemeinde Denklingen ist es jedoch so, dass diese sich entschlossen hat, die Grundstücke nicht im Einheimischenmodell sondern vielmehr zum Verkehrswert zu veräußern. Der Verkehrswert ist der Wert, den ein Grundstück im Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung aller Umstände hat. Dieser wird anhand eines Wertgutachtens ermittelt. Da der Verkauf unter Wert damit nicht einschlägig ist, ist die Gemeinde in ihrer Entscheidung frei, wem sie ihr Grundstück veräußert (so wie Sie dies als Privatperson auch entscheiden könnten). Die von der Gemeinde genutzten Richtlinien dienen lediglich dazu, die Vergabeentscheidung im Gemeinderat anhand objektiver Kriterien durchzuführen. Diese müssen aber wie gesagt nicht die strengen Anforderungen der EU erfüllen (hier insbesondere freier Zugang zum Markt). Die Ortsansässigkeit kann daher als ein Kriterium herangezogen werden.“

Insgesamt gesehen ist das Handeln der Gemeinde Denklingen nicht zu beanstanden.“

**Beschluss:**

Im Baugebiet „Unter der Halde II“ werden die Bauplätze zu folgenden Bruttoverkaufspreisen pro m<sup>2</sup> verkauft:

Hausnummern 7 – 15 (5 Stück): 314,50 €  
Hausnummer 17 357,00 €

**Abstimmung:** Ja 9 Nein 5 Anwesend 14

### TOP 33

**Kindertagesstätte Neuwirt - Architekten- und Ingenieurbüros - Beauftragung bis inklusive Leistungsphase 7**

**Sachverhalt:**

Es ist folgende Nachricht der Regierung von Oberbayern in Bezug auf die Zuwendungsrichtlinien gegeben:

Bis zum 04.11.2021 muss die erste Auftragsvergabe erfolgt sein, d.h., wir müssen in der Gemeinderatssitzung am 20.10.2021 die ersten Auftragsvergaben beschließen. Anschließend läuft noch die Frist nach § 134 GWB. Das bedeutet, dass die Ausschreibung im Staatsanzeiger so rechtzeitig erfolgen muss, dass die Fristen einer europaweiten Ausschreibung eingehalten werden.

Das bedeutet weiterhin, dass diese Fristen ohne Beauftragung der Leistungsphasen bis inkl. 7 nicht eingehalten werden können. Hinzu kommt, dass noch die Urlaubszeit dazwischenliegt.

Die Leistungsphase 7 bedeutet, die Ausschreibung durchzuführen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass alle hinsichtlich dieses Projektes mit Vertrag oder Auftrag ausgestatteten Architekten- und Ingenieurbüros mit den Leistungsphasen bis inkl. 7 („Stufe 3“) zu beauftragen sind.

**Abstimmung:** Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

zur Kenntnis genommen

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 19:50 Uhr

Andreas Braunegger  
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann  
Schriftführer

# PROTOKOLL GEMEINDERAT

Niederschrift über die Sitzung der  
 Gemeinde Denklingen vom 08.09.2021  
 Öffentlicher Teil

**Sitzungsdatum:** Mittwoch, 08.09.2021  
**Beginn:** 19:30 Uhr  
**Ende:** 20:20 Uhr (Gesamtsitzungsende 23:30 Uhr)  
**Ort:** Bürgersaal des Rathauses Denklingen,  
 Rathausplatz 1, 86920 Denklingen  
**Aktenzeichen** 0241 - 43125

## Anwesenheitsliste

**Erster Bürgermeister,** Braunegger Andreas

## Mitglieder

Ahmon, Martin  
 Hefele, Simon  
 Heinen, Walter  
 Killmann, Michaela      Ab Tagesordnungspunkt 7  
 Martin, Wolfgang  
 Müller, Stefan  
 Reichhart, Barbara  
 Stahl, Anton  
 Wölfl, Regina

## Schriftführer

Hartmann, Johann

## Abwesende und entschuldigte Personen

### Mitglieder

Zweiter Bürgermeister, Walter, Norbert  
 Mitglieder  
 Egner, Stephan  
 Kößl, Herbert  
 Sporer, Markus  
 Steinle, Florian

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- |  |              |    |   |              |
|--|--------------|----|---|--------------|
| 1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 21.07.2021 | 01/2021/2131 | 2. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Carports – Fl.Nr. 150 Gemarkung Denklingen – Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße 1                      | 01/2021/2115 |
|  |              | 3. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Einbau einer Gaube und Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus – Fl.Nr. 1544/9 Gemarkung Denklingen – Am Vogelherd 23          | 01/2021/2118 |
|  |              | 4. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Sanierung des bestehenden Wohnhauses; Aufteilung in zwei Wohneinheiten, Anbau Terrassenüberdachung – Fl.Nr. 1567/2 Gemarkung Denklingen – Nelkenstraße 12 | 01/2021/2119 |
|  |              | 5. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen – Fl.Nr. 101 Gemarkung Denklingen – Birkenstraße 19  | 01/2021/2120 |
|  |              | 6. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Einbau einer Dachgaube und zum Dachgeschossausbau – Fl.Nr. 1567/4 Gemarkung Denklingen – Burghart 5   | 01/2021/2121 |
|  |              | 7. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung eines Mastens für ein kamarabasiertes Vogelerkennungssystem (Forschungsvorhaben) – Fl.Nr. 498 Gemarkung Dienhausen – Staatswald                | 01/2021/2122 |

- |     |  |              |     |   |              |
|-----|--|--------------|-----|---|--------------|
| 8.  | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses im Bereich der Wohnung 3, Anbau eines Carports – Fl.Nr. 366/9 Gemarkung Denklingen – Säulingstraße 6         | 01/2021/2154 | 16. | Errichtung eines 35m hohen Stahlgittermastens inkl. dazugehöriger Outdoor-Systemtechnik auf dem Grundstück Fl.Nr. 2187 der Gemarkung Denklingen | 01/2021/2130 |
| 9.  | Photovoltaikanlage gemäß Rahmenplan - Genehmigung des Vertrages mit der Solar Project 25 GmbH & Co.KG aus Mainz  | 01/2021/2123 | 17. | Außenanlagen des Rathauses - Restaurierungsarbeiten Kriegerdenkmal - Genehmigung des 1. Nachtragsangebotes                                      | 01/2021/2132 |
| 10. | Fünfunddreißigste Flächennutzungsplanänderung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken 2808, 2810 und 2811 der Gemarkung Denklingen - Aufstellungsbeschluss                | 01/2021/2124 | 18. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Lüftungstechnik - Genehmigung des 6. Nachtragsangebotes  | 01/2021/2133 |
| 11. | Bebauungsplan „Photovoltaik - Aqviso“ zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken 2808, 2810 und 2811 der Gemarkung Denklingen – Aufstellungsbeschluss                        | 01/2021/2125 | 19. | Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 2. Nachtragsangebotes  | 01/2021/2134 |
| 12. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 33. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;                | 01/2021/2116 | 20. | Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 3. Nachtragsangebotes  | 01/2021/2135 |
| 13. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group II; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; | 01/2021/2117 | 21. | Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 4. Nachtragsangebotes  | 01/2021/2136 |
| 14. | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 34. Flächennutzungsplanänderung (Waldkindergarten); Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen                   | 01/2021/2128 | 22. | Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 5. Nachtragsangebotes  | 01/2021/2137 |
| 15. | 34. Flächennutzungsplanänderung (Waldkindergarten) - Feststellungsbeschluss gemäß § 5 BauGB  | 01/2021/2129 | 23. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Innentüren Holz - Vergabe der Arbeiten   | 01/2021/2140 |
|     |  |              | 24. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Bänke für Gastronomie, Bar, Kegelbahn - Vergabe der Arbeiten   | 01/2021/2141 |
|     |  |              | 25. | Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage im Wohnbaugebiet "Hinterberg"  | 01/2021/2139 |
|     |  |              | 26. | Feststellung der Jahresrechnung 2019 und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben  | 01/2021/2151 |
|     |  |              | 27. | Entlastung zur Jahresrechnung 2019  | 01/2021/2152 |



Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

## Öffentliche Sitzung

### TOP 1

#### Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 21.07.2021

#### Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 21.07.2021 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

#### Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

**Abstimmung:** Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

### TOP 2

#### Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Carports – Fl.Nr. 150 Gemarkung Denklingen – Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße 1

#### Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 150 der Gemarkung Denklingen wurde eine Bauvoranfrage für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Mischgebiet (MI). Wohngebäude sind nach § 6 BauNVO zulässig.

Die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/ Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung ist im Verhältnis zur Umgebungsbebauung jedoch erhöht.

Vor dem Hintergrund der Nachverdichtung im Innenbereich, sowie im Hinblick auf die Sparsamkeit von Flächen kann dies aus städtebaulicher Sicht jedoch so vertreten werden.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

#### Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

**Abstimmung:** Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

### TOP 3

#### Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Einbau einer Gaube und Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus – Fl.Nr. 1544/9 Gemarkung Denklingen – Am Vogelherd 23

#### Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1544/9 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist demnach zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/ Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Gebäude besteht bereits.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

#### Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

**Abstimmung:** Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

**TOP 4**

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Sanierung des bestehenden Wohnhauses; Aufteilung in zwei Wohneinheiten, Anbau Terrassenüberdachung – Fl.Nr. 1567/2 Gemarkung Denklingen – Nelkenstraße 12**

**Sachverhalt:**

Für die Fl.Nr. 1567/2 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist demnach zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/ Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Gebäude besteht bereits.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

**TOP 5**

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen – Fl.Nr. 101 Gemarkung Denklingen – Birkenstraße 19**

**Sachverhalt:**

Für die Fl.Nr. 101 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist demnach zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/ Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

**TOP 6**

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Einbau einer Dachgaube und zum Dachgeschossausbau – Fl.Nr. 1567/4 Gemarkung Denklingen – Burghart 5**

**Sachverhalt:**

Für die Fl.Nr. 1567/4 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist demnach zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/ Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Gebäude besteht bereits.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

**TOP 7**

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Errichtung eines Mastens für ein kamarabasiertes Vogelerkennungssystem (Forschungsvorhaben) – Fl.Nr. 498 Gemarkung Dienhausen – Staatswald**

**Sachverhalt:**

Für die Fl.Nr. 498 der Gemarkung Dienhausen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart nach BauNVO Flächen für die Forstwirtschaft vorsieht. Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, weil es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die Zufahrt geschieht über private Forststraßen des Freistaates Bayern.

Hinweis: Dieser Bauantrag dient dem Vorhaben „Errichtung von zwei Türmen für ein kamerabasiertes Vogelerkennungssystem mit Überwachungs- und Abschaltfunktion in der Gemeinde Fuchstal“. Insgesamt sind zwei dieser Masten vorgesehen. Einer davon befindet sich in der Gemeinde Denklingen und einer in der Gemeinde Fuchstal. Die Kriterien zur Auswahl der Standorte, welche vom ausgewählten Kamerahersteller vorgegeben werden, lassen keine Alternativen zu. Dabei werden u.a. folgende Kriterien berücksichtigt: Sonnenstand (Minimierung Blendung), Ausrichtung und Abstände zu den geplanten Windenergieanlagen, Topographie, Zugänglichkeit und somit Minimierung des Eingriffs. Mit dem Bauamt im Landratsamt (Herr Neupert) wurde abgestimmt, dass es einen Bauantrag für beide Standorte geben soll, auch wenn sie in zwei unterschiedlichen Gemeinden platziert sind. Wir als Gemeinde Denklingen entscheiden somit nur über den Kameramast innerhalb Ihrer Gemeinde (Standort Süd) und die Gemeinde Fuchstal nur über den Kameramasten innerhalb deren Gemeinde.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

**Abstimmung:** Ja 1    Nein 9    Anwesend 10

#### **TOP 8**

### **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses im Bereich der Wohnung 3, Anbau eines Carports – Fl.Nr. 366/9 Gemarkung Denklingen – Säulingstraße 6**

#### **Sachverhalt:**

Für die Fl.Nr. 366/9 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist demnach zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen. Insbesondere stellt der Gemeinderat fest, dass die Teilfläche aus Fl.Nr. 366/20 der Gemarkung Denklingen, die an das Grundstück 366/9 angrenzt, an die Grundstückseigentümer 366/9 verkauft wird.

**Abstimmung:** Ja 9    Nein 1    Anwesend 10

#### **TOP 9**

### **Photovoltaikanlage gemäß Rahmenplan - Genehmigung des Vertrages mit der Solar Project 25 GmbH & Co.KG aus Mainz**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem dieser Beschlussvorlage beiliegenden Vertrag zu.

**Abstimmung:** Ja 6    Nein 4    Anwesend 10

#### **TOP 10**

### **Fünfunddreißigste Flächennutzungsplanänderung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken 2808, 2810 und 2811 der Gemarkung Denklingen - Aufstellungsbeschluss**

#### **Sachverhalt:**

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Flurstücken 2808, 2810 und 2811 der Gemarkung Denklingen hat den Zweck, ein Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Das Änderungsgebiet grenzt in der ungefähren Höhe des Lustberghofes westlich an die Bahnlinie an; dort befindet sich auch die Zufahrt zum Anwesen Wies 1.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den rechtsgültigen Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet zum fünfunddreißigsten Mal zu ändern. Der Änderungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 2808, 2810 und 2811 der Gemarkung Denklingen.



Die betroffene Fläche sind nachfolgend rot markiert dargestellt:

In der Änderung sollen die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Flächen in ein „Sondergebiet (SO) für Freiflächenphotovoltaikanlagen (§ 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO) geändert werden.

Die Planungsarbeiten werden an den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München beauftragt.

**Abstimmung:** Ja 6 Nein 4 Anwesend 10

**TOP 11**  
**Bebauungsplan „Photovoltaik - Aqwiso“ zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken 2808, 2810 und 2811 der Gemarkung Denklingen – Aufstellungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik - Aqwiso“ auf den Flurstücken 2808, 2810 und 2811 der Gemarkung Denklingen hat den Zweck, ein Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet mit dem Namen „Photovoltaik - Aqwiso“.

Das Aufstellungsgebiet grenzt in der ungefähren Höhe des Lustberghofes westlich an die Bahnlinie an; dort befindet sich auch die Zufahrt zum Anwesen Wies 1.

Die betroffenen Flächen sind oben schraffiert dargestellt:

Auf dieser Fläche soll im Bebauungsplan ein Sondergebiet (SO) für Freiflächenphotovoltaikanlagen (§§1 Abs. 2 Nr. 10, 11 BauNVO) ausgewiesen werden.

Die Planungsarbeiten werden an den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München beauftragt.

**Abstimmung:** Ja 6 Nein 4 Anwesend 10

**TOP 12**  
**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 33. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Denklingen hat am 17.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 29.01.2021, gebilligt in der Sitzung vom

17.02.2021) im Rathaus Denklingen vom 18.02.2021 bis 01.04.2021 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 18.02.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 29.01.2021 bis zum 01.04.2021 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen. Die Frist wurde auf Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim bis zum 16.04.2021 verlängert.

In der Sitzung vom 02.06.2021 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Ebenfalls mit Beschluss vom 02.06.2021 wurde der überarbeitete Entwurf in der Fassung vom 02.06.2021 gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 21.06.2021 bis 21.07.2021 statt.

Mit E-Mail vom 10.06.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 02.06.2021 bis zum 21.07.2021 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt,

- Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist eine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 17 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail vom 11.06.2021
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 19.07.2021
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 15.07.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 21.07.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 16.06.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 14.06.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 16.06.2021
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 01.07.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 11.06.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 14.06.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 11.06.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 20.07.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 10.06.2021

Folgende 13 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail vom 11.06.2021
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 19.07.2021
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 15.07.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 16.06.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 16.06.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 14.06.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 11.06.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 20.07.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 10.06.2021

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 4 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 21.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 14.06.2021
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 01.07.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 11.06.2021

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 32 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem,

- Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

#### **Beschluss:**

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert. Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

#### **A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung**

Es ist folgende Stellungnahmen eingegangen:

„Die Wohngebiete „An den Linden“ und „An der Obstwiese“ haben bereits jetzt erhebliche Belästigungen von dem Straßenverkehr auf der B17 und der Verbindungsstraße Leeder- Denklingen zu ertragen. Darüber hinaus erfolgt an vielen Sommertagen eine deutliche Lärmbelästigung durch die Automotive Group.

Hier wird zur Durchlüftung der Werkshallen, gerade zu den Abend- und Nachtzeiten, durch Öffnen der Werkttore die max. Lärmbelästigung weit überschritten.

Nunmehr soll ein neuer Bauabschnitt mit Produktionsmaschinen noch näher an reine Wohngebiete gelegt werden. Sinnvoll wäre hier genau ein Tausch der Standorte Verwaltung hier hin und die Produktion weiter parallel zur B-17 sinnvoll. Die hohen Verwaltungsgebäude hätten hierbei als Lärmschutz zum Ortsgebiet Denklingen dienen können und müssen. Bereits jetzt geht durch die Anreise der Beschäftigten auch - wieder durch die Schichtzeiten- während der Abend und Nachtzeiten eine starke Verkehrslärmbelästigung aus. Es ist wirklich auf der Strecke Denklingen - Leeder durch das starke Beschleunigen der Fahrzeuge direkt nach der Bebauung, deutlich vor dem Ortsausgangsschild, kein Beitrag zu einem ruhigen Wohnen in Denklingen.“

#### **Beschluss:**

Durch die 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird lediglich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Industriegebiets vorbereitet. Im Bebauungsplan erfolgen konkrete Angaben zum

Schallschutz. Sofern die dort festgelegten Werte überschritten sein sollten, besteht Anspruch seitens der Anwohner, für eine Einhaltung der Werte zu sorgen. Zuständig hierfür ist die untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech. Die Gemeinde hat im Bebauungsplan mit der Festsetzung der Immissionskontingente nach DIN 45691 die im Rahmen ihrer Möglichkeiten stehende und erforderliche Beschränkung getroffen. Ob oder welcher Verkehr auf der Kreisstraße LL 17 (Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße) fährt, ist nicht Bestandteil der Planung. Es handelt sich um eine öffentlich gewidmete Kreisstraße, die Überwachung der Geschwindigkeitsbeschränkungen obliegt der Polizei.

Kenntnisnahme, Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

## B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

### Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

## C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 21.07.2021

### Wortlaut der Stellungnahme:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.a. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Denklingen. Die im Zuge des Beteiligungsverfahrens vorgenommenen Änderungen als aus dem Planentwurf ersichtliche Ergänzungen nehmen wir zur Kenntnis.

Darüber hinaus sei auf unsere Stellungnahme im vorausgegangenen Beteiligungsverfahren von April dieses Jahres verwiesen: diese wird aufrechterhalten und hat als erneut angeführt zu gelten.

Die Stellungnahme vom 01.04.2021 lautete wie folgt:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Bebauungsplanaufstellungsverfahren sowie zu o.g. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Denklingen. Im Rahmen der o.g. Verfahren ist die Schaffung einer neuen Industriegebietsfläche GI gemäß § 9 BauNVO mit knapp 2,5 ha Größe, im Wesentlichen die Fl.Nrn. 1686 und 1686/1 umfassend, als Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. Hirschvogel Automotive Group nun nach Süden beabsichtigt. Hier ist neben der Errichtung von Stellplätzen ganz im Nordosten der Neubau einer Logistik- und Fertigungshalle an der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße (LL17) vorgesehen, die Gebäudearchitektur gliedert sich an die des restlichen Werks an und es wurden Emissionsbeschränkungen aufgenommen.

Das Vorhaben zur Unterstützung der Belange eines ortsansässigen Unternehmens durch Schaffung geeigneter Flächen für eine betriebliche Weiterentwicklung ist von

unserer Seite zu befürworten; wir weisen allerdings, wie auch im Planentwurf und Umweltbericht vermerkt, darauf hin, dass östlich des bestehenden Werksgeländes ein Vorranggebiet für Bodenschätze – Kies und Sand Nr. 700 situiert ist. Wir bitten darum sicher zu stellen, dass für das Vorhaben Beeinträchtigungen künftiger oder in Planung befindlicher Kiesabbauflächen sowie der betrieblichen Aktivitäten bei bestehenden Anlagen und Gewerbebetrieben in der Umgebung seitens der Gemeinde Denklingen ausgeschlossen werden können, d.h. es also diese in keiner Weise negativ tangiert.

Folgender Beschluss wurde hierzu gefasst:

Kenntnisnahme. Das ca. 500 m nordöstlich gelegene Vorranggebiet Nr. 700 und dessen Belange wurden in der Planung berücksichtigt, es ergibt sich keine Einschränkung eines künftigen Abbaus der Kiesvorkommen durch die Änderung des Flächennutzungsplans.

### Beschluss:

Kenntnisnahme, eine Änderung der Planung ist weder gefordert noch veranlasst.

2) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 14.06.2021

### Wortlaut der Stellungnahme:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit der vorgelegten Planung.

Anmerkung zu der redaktionellen Änderung zu Nr. 8.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes:

8.2 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 vom Dezember 2006 weder tags (6:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente LEK nach DIN 45691:

LEK Tag..... 60 dB(A) / m<sup>2</sup>

LEK Nacht..... 52 dB(A) / m<sup>2</sup>

Die Emissionskontingente sind in dB(A) anzugeben. Die korrekte Schreibweise muss beachtet werden. Das B ist in Großschrift zu schreiben. In der Begründung und im Umweltbericht ist die Schreibweise korrekt.

### Beschluss:

Die Stellungnahme bezieht sich letztlich nur auf die Aufstellung des Bebauungsplans. Dort ist die Stellungnahme berücksichtigt. Kenntnisnahme, Eine Änderung der 33. Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich.

3) Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 01.07.2021

### Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf verlaufende 1-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin.

Diese sind im beiliegenden Kabellageplan dargestellt.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzung freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Bestehende 20-kV-Freileitung S6

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft unsere 20-kV-Leitung S6. Diese ist im beiliegenden MS-Plan dargestellt. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 8,00 m beiderseits der Trasse.

Nachdem es sich um eine Hauptversorgungsleitung handelt, ist der Bestand weiterhin zu gewährleisten. Ein Leitungsabbau ist von unserer Seite nicht vorgesehen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches die Errichtung von Bauwerken im Allgemeinen nicht zulässig ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die in den Vorschriften der Freileitungsnorm DIN EN 50423 und die Bestimmungen DIN VDE 0105 (Arbeiten im Spannungsbereich) geforderten Mindestsicherheitsabstände eingehalten werden.

Aus diesem Grund sind sämtliche Bauvorhaben innerhalb des Leitungsschutzbereiches – wenn möglich bereits im Entwurfsstadium – zur Stellungnahme vorzulegen. Unsere Stellungnahme erfolgt gemäß Art. 65 BayBO als Träger öffentlicher Belange.

Beschränkungen und Hinweise innerhalb der Leitungsschutzzone

Wir bitten folgende Beschränkungen und Hinweise innerhalb des Leitungsschutzbereiches zu beachten:

- Innerhalb des Schutzbereiches müssen die einschlägigen Vorschriften der DIN EN 50423 (vormals VDE-Vorschrift 0210) beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von mindestens 3,00 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.
- Bei Verwendung eines Bau- oder Autokranes außerhalb des Schutzbereiches der genannten Leitung muss durch geeignete, von der Baufirma zu treffende Maßnahmen sichergestellt werden, dass ein Einschwingen des Kranseiles und der angeschlagenen Lasten in den Schutzbereich der Leitung unter allen Umständen unterbleibt. Der Standort eines Baukrans ist deshalb entsprechend zu wählen.
- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.

Die Ausführungen des beigelegten Merkheftes für Baufachleute sind zu beachten.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die

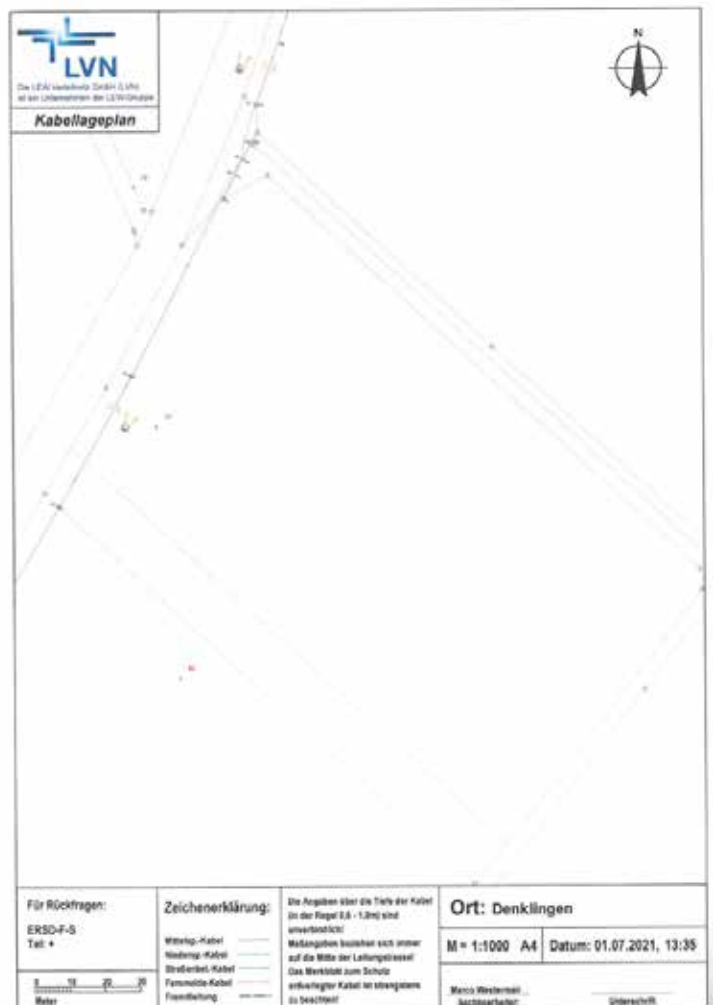
Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

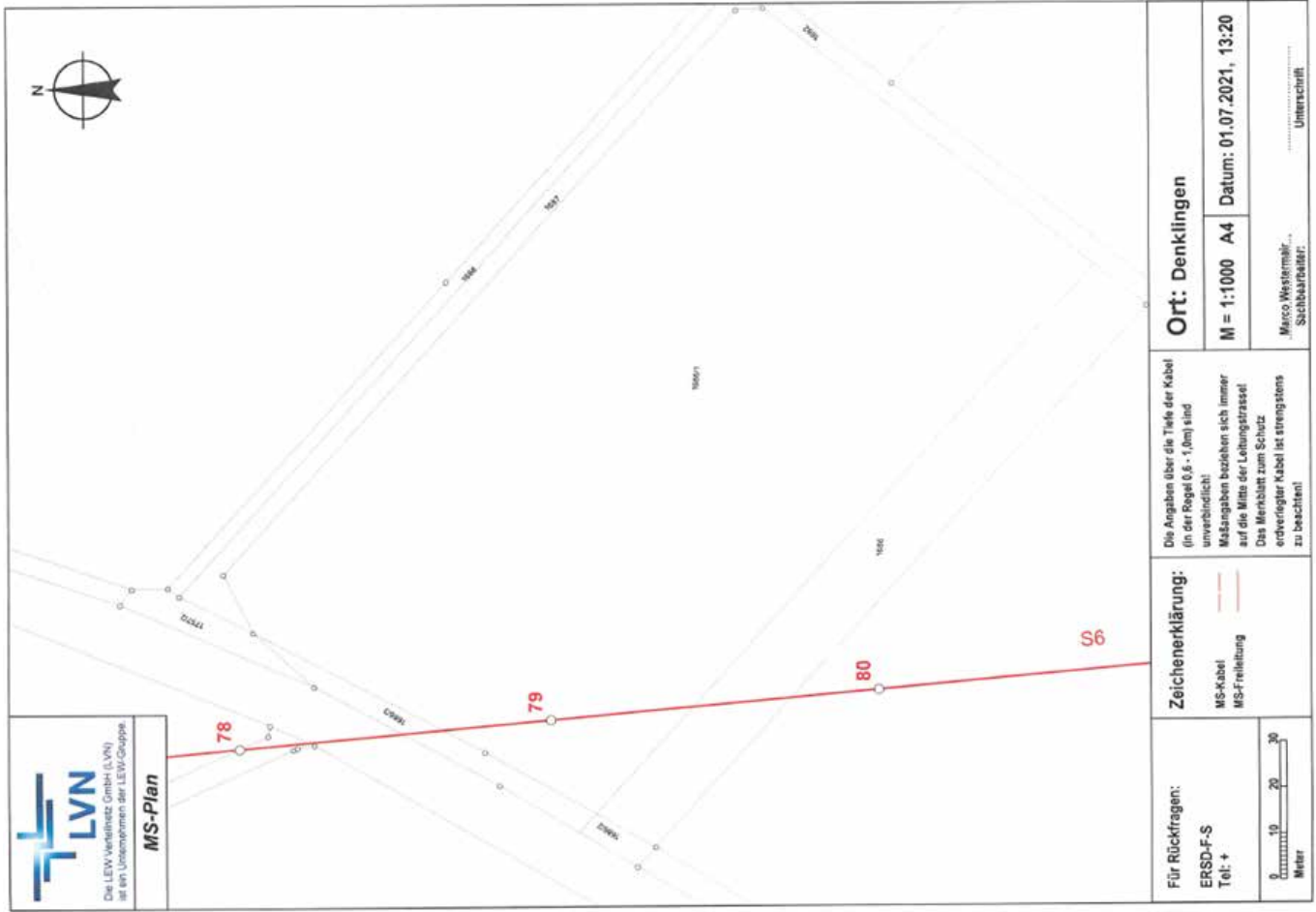
Betriebsstelle Buchloe  
 Bahnhofstraße 13  
 86807 Buchloe  
 Ansprechpartner: stv. Betriebsstellenleiter Herr Michael Dürr  
 Tel.: 08241/5002-386  
 E-Mail: michael.duerr@lew-vertelnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Änderung des Bebauungsplanes einverstanden.







## MERKBLATT ZUM SCHUTZ ERDVERLEGTER KABEL

### Allgemeines

Sie haben bei der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) Leitungspläne eingeholt. Sind im Baubereich Versorgungsanlagen vorhanden, ist nachfolgendes zu beachten.

### Aktualität

Die aktuelle Planauskunft darf nicht älter als 5 Tage sein.

### Lage und Legetiefe der Erdkabel

Die Legetiefe von Kabeln beträgt in der Regel 60 - 100 cm. Abweichungen hiervon sind jedoch möglich. Kabel können ungeschützt im Erdreich liegen oder abgedeckt sein. Oberhalb der Kabel ist meist ein Warnband ausgelegt, wodurch die Kabel frühzeitig erkennbar sind. Oftmals befinden sich in der Nähe von Kabeln auch Erdungsleitungen (verzinkte Bandstelen oder Kupferselle). Diese dürfen aufgrund ihrer Schutzfunktionen auch nicht unterbrochen werden. Lage und Tiefe der Leitungen lassen sich durch Suchschlitze in Handschachtung feststellen. Sollte sich im Arbeitsbereich ein Mittelspannungskabel befinden, sind Sie verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn die zuständige Betriebsstelle zu informieren. Die Telefonnummer hierzu finden Sie rechts oben im Anschreiben, das Sie mit dieser Kabelauskunft erhalten haben.

### Keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwenden!

Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen dürfen nur in Handschachtung ausgeführt werden. In Kabelnähe ist der Einsatz von spitzen oder scharfen Werkzeugen grundsätzlich verboten. Um Beschädigungen auszuschließen, können maschinelle Baugeräte nur in entsprechendem Abstand zu den Leitungen eingesetzt werden.

### Was tun, wenn's doch passiert?

**Werden Kabel unbeabsichtigt freigelegt oder beschädigt, halten Sie sich an folgende Schritte:**

1. Stellen Sie die Erdarbeiten sofort ein.
2. Vermeiden Sie direkte oder indirekte Berührungen der Kabel. Von den Kabeln geht Lebensgefahr aus!
3. Sichern Sie die Schadenstelle vor dem Zutritt Unbefugter und halten Sie Abstand.
4. Verständigen Sie umgehend LVN unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380.

Melden Sie auch unbedeutende Kabelmantelschäden (wie z. B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels), denn dadurch kann LVN verhindern, dass schwerwiegende Folgeschäden auftreten.

### Freilegen und Wiederverlegen nur nach LVN-Anweisung

Sichern Sie freigelegte Schutzrohre und Kabelformzüge in ihrer ursprünglichen Lage. Müssen Kabel oder Muffen freigelegt werden, so muss ebenfalls die zuständige Betriebsstelle unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380 informiert und die Sicherungsmaßnahme abgestimmt werden.

Die Anwesenheit eines LVN-Bauführers an der Baustelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verantwortung und von der Haftung bei auftretenden Schäden.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweis nicht berührt.

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.

## Anschriften und Rufnummern

16



## Merkheft für Baufachleute

**WICHTIGE HINWEISE**  
zum Schutz der Leitungen  
vor Schäden durch Bauarbeiten  
und zur Verhütung von Unfällen

## Einleitung

Dieses Merkheft dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Versorgungseinrichtungen

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z. B. Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Fahrer und kann kostenlos beim zuständigen Versorgungsunternehmen (VU) angefordert werden.

Weitere Regelungen sind u. a. in den Unfallverhütungsvorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A3) und „Bauarbeiten“ (BGV C22) sowie in anderen relevanten Teilen des Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes (BGVR) enthalten.

## Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich .....	3
Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers .....	3
Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen .....	4
Was tun ... ..	6
Arbeiten in der Nähe von Freileitungen .....	8
Was tun ... ..	14
Nichteinhalten der Bestimmungen .....	15
Anschriften und Rufnummern .....	16

2

## Geltungsbereich

Dieses Merkheft gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Energie- und Wasserversorgungsanlagen im Gebiet des VU, das dieses Merkheft herausgegeben hat (gemäß Unternehmensbezeichnung durch Eindruck oder Stempel).

Zu den Anlagen gehören u. a. Kabel, Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Kabelabdeckungen, Fernmelde-, Steuer- und Meßkabel sowie Freileitungen.

## Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des VU auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, daß der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

3

## Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

### Erkundungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen besteht für den Bauunternehmer nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Rechtzeitig (mindestens 1 Woche) vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen muß der Beginn und der Umfang der Arbeiten der zuständigen Dienststelle des VU (Anschriften Seite 16) möglichst schriftlich angezeigt werden.

Vor Beginn der Arbeiten muß sich der Verantwortliche für die Baustelle durch Einsicht in Lagepläne oder Anfrage bei den zuständigen Stellen des VU Klarheit über die genaue Lage von Versorgungsleitungen verschaffen.

Die BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der Berufsgenossenschaft und der DVGW-Hinweis (GW 315) „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ sind zu beachten. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen wie auch auf Privatgrundstücken.

### Verlegungstiefe und Querschläge (Suchschlitze)

Im allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe zwischen 60 und 120 cm. Die Erdüberdeckung der Gasleitungen beträgt in der Regel 80 cm. Eine geringere Überdeckung – insbesondere bei Hausanschlußleitungen – ist möglich. Wasserleitungen liegen in einer Tiefe von 100 bis 150 cm. Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann.

Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Die Änderung der Legetiefe muß nicht notwendigerweise durch bewußt vorgenommene Baumaßnahmen verursacht worden sein. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, daß solche Änderungen im Planwerk vermerkt sind. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.ä. festzustellen.

### Markierung

Vor dem Baggern den Trassenverlauf nach Möglichkeit kennzeichnen z. B. mit Trassierstangen, Pflocken, Sprührarbe u. ä.. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen (s. o.), um eine mögliche Beschädigung des Kabels oder der Rohrleitung zu vermeiden.

4

### Unbekannte Leitungen

Werden Warmbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher vom VU nicht genannt wurden, so sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und erst nach Absprache mit dem VU wieder aufzunehmen.

### Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen

Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, daß eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitungen ausgeschlossen ist.

Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitung ausschließt.

Ein Freilegen von Leitungen darf nur durch Handschichtung erfolgen. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Freigelegte Versorgungsleitungen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ist eine Unterhöhung der Leitungen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit dem VU geschehen.

Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Leitungen!

### Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers ausgeführt werden. Die Aufsicht muß gewährleisten, daß mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

### Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Armaturen, Kabelverteilerschränke, Straßenkappen und Schachtdeckel müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerkmale oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des VU nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

### Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen usw.

Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrwand (z. B. der Korrosionsschutzschicht) bzw. Druckstellen am Kabelmantel.

5



## Was tun ...

### wenn trotz aller Vorsicht ... ein Kabel beschädigt wird?

Die Beschädigung eines Starkstromkabels stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen! Deshalb:

- Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten!
- Schadenstelle sofort verlassen und absperren!
- Das VU unverzüglich benachrichtigen!

Auch Fernmeldekabel erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungsbereich. Sie dienen nicht nur dem Fernspreverkehr, sondern auch der Übertragung von Meßwerten und Schaltimpulsen. Bei einer Beschädigung eines Fernmeldekabels deshalb:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen!
- Das VU benachrichtigen!

### In jedem Fall:

Das VU muß auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

### Wichtig:

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

### wenn trotz aller Vorsicht ... eine Gasleitung beschädigt wird?

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Zünd- und Explosionsgefahr durch ausströmendes Gas! Deshalb:

6

- Funkenbildung vermeiden, keine elektrische Anlage bedienen, vorhandene Zündquellen, z. B. Stummlaternen, sofort löschen, nicht rauchen!
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Unverzüglich das VU benachrichtigen.
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens vom VU, der Polizei oder der Feuerwehr erfragen.
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen.

### Achtung!

Falls eine Gas-Hausanschlußleitung beschädigt wird, sind angrenzende Gebäude auf Gaseintritt zu überprüfen. (Dem von Natur aus geruchlosen Erdgas sind Aromastoffe beigemischt, die ihn identifizieren durch den Geruch ermöglichen. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, daß keine Gefahr droht. Erdgas kann z. B. nach längerer Erdpassagen seine Aromastoffe verloren haben und somit wieder geruchlos sein.) Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Nicht die elektrische Anlage bedienen!

### wenn trotz aller Vorsicht ...

#### eine Wasserleitung oder Fernwärmeleitung beschädigt wird?

Bei einer beschädigten Wasserleitung besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung, sowie der Überflutung. Bei einer beschädigten Fernwärmeleitung besteht Verrohungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf. Deshalb:

- Baugruben und tiefliegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen!
- Schadenstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren!
- Unverzüglich das VU benachrichtigen!

### Bei jeder Rohrleitung gilt:

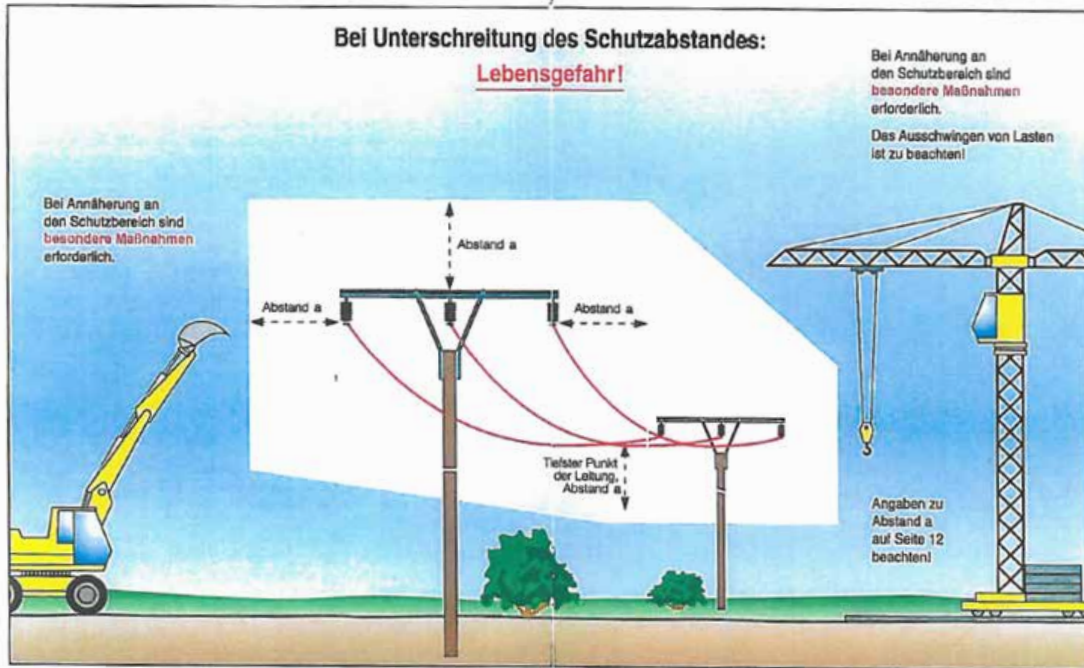
Das VU muß auch dann benachrichtigt werden, wenn „nur“ die Isolierung einer Gas-, Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Stahl oder „nur“ die Wandung einer Gas-, Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Selbst wenn keine Beschädigung direkt erkennbar ist, kann sich durch Korrosionsleckagen oder Risse im Rohr als Folge einer äußeren Beschädigung Gas in der Schottertragschicht unter der bituminösen Straßendeckschicht ansammeln und damit eine unmittelbare Explosionsgefahr darstellen.

Keine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohres ist harmlos oder unwichtig. Sie kann immer schwerwiegende und kostspielige Folgeschäden nach sich ziehen.

**Arbeiten in der Nähe von Freileitungen**

Weitere Hinweise auf den folgenden Seiten beachten!

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20 000 Volt, ohne Windeinfluß



8

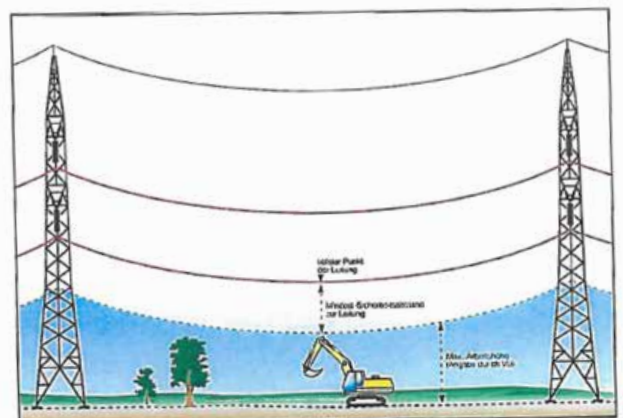
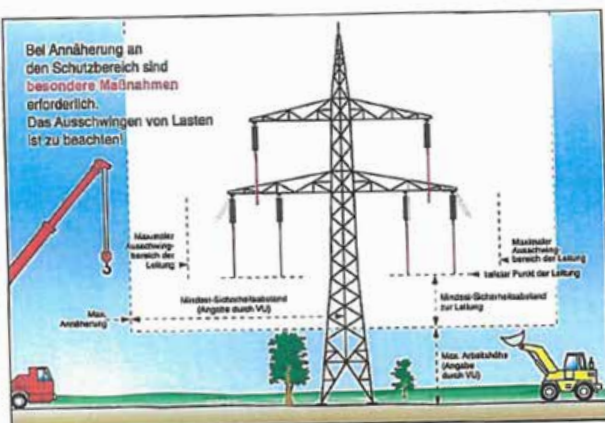
9

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110 000 Volt, mit und ohne Windeinfluß

Weitere Hinweise auf den folgenden Seiten beachten!

(Ansicht in Leitungsrichtung)

(Ansicht quer zur Leitungsrichtung)



Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich.

Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich.

Bei Unterschreitung des Schutzabstandes:

**Lebensgefahr!**

Bei Unterschreitung des Schutzabstandes:

**Lebensgefahr!**

10

11

### 1. Achtung!

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlags akute Lebensgefahr.

### 2. Schutzabstände

Bei der Verwendung von Baugeräten wie

- Baggern
- Leitern
- Kränen
- Bauaufzügen
- Kipper-Lastwagen
- Baugerüsten

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

bei Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände a
bis 1.000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1.000 Volt bis 60.000 Volt	3 m nach allen Seiten
über 60.000 Volt	nach Angabe des zuständigen VU

Im Zweifelsfall erteilt das VU über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen. Liegen keine Angaben vor, ist ein Schutzabstand von 5 m einzuhalten.

Die einzuhaltenden o. a. Schutzabstände a beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind (in Spannfeldmitte u. U. größer als a; vgl. Bild Seite 8/9) zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, daß sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit dem VU erforderlich.

### 3. Erfahrungen haben gezeigt:

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers.
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus.
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung.
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung.

12

### 4. Besondere Maßnahmen

Bei einer unumgänglichen Annäherung an den Schutzbereich sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

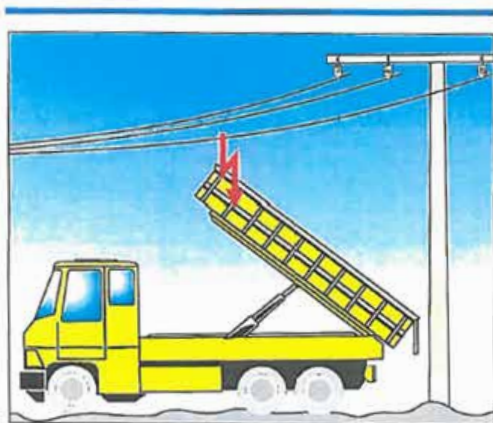
- Aufstellen einer **fachkundigen Aufsicht**, welche die Bewegungen der Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt.
- Aufstellen von **Sperrebranken**, welche den Schutzabstand absichern.
- Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Umgeben der Freileitung mit einem **Schutzgerüst** (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters des VU).
- **Begrenzung des Schwenkbereiches** des Kranes.

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muß in Verbindung mit dem VU eine andere Lösung gefunden werden.

### 5. Masten von Freileitungen

- Die Beschädigung von **Masterdern** (z. B. verzinktes Bandblech) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich dem VU anzuzeigen.
- Sicherungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.

13



### Was tun ...

wenn trotz aller Vorsicht ... es zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?

Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Deshalb:

- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeuges den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.

14

- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich, weil es z. B. zu brennen anfängt, **nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen** und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- **Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 10 m absperren**. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrlösungen) sind in die Abspernung mit einzubeziehen.
- Unverzüglich das **VU benachrichtigen!**

### Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Werden unsere Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden.

Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

Ausgabe 2006

Herausgeber  
Verband der Netzbetreiber  
- VDN - e.V. beim VDEW, Berlin

ISBN-10: 3-8022-0869-1  
ISBN-13: 978-3-8022-0869-0

copyright und Verlag  
VNEW Energieverlag GmbH  
Klauerstr. 88  
60326 Frankfurt am Main  
Telefon (0 69) 7 10 48 87-3 18  
Telefax (0 69) 7 10 48 87-3 59  
E-Mail verneb@vnew.de  
Internet www.vnew.de

15

**Beschluss:**

Kenntnisnahme. Im Flächennutzungsplan sind die entsprechenden Leitungen übernommen und dargestellt. Die Änderung der Flächennutzungsplan hat noch keine konkreten oder benennbaren Auswirkungen auf die Leitungstrasse, die durch das dargestellte Industriegebiet hervorgerufen werden würden. Im Bebauungsplan sind die Leitungen und deren Schutzzonen entsprechend festgesetzt und werden gemäß Vorgaben der Stellungnahme berücksichtigt. Kenntnisnahme, eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

4) Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 11.06.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 25.02.2021 Stellung zu o.g. Bauleitplanung genommen. Auf dieses möchten wir verweisen.

In nun vorliegender Fassung sind Änderungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung vorgenommen worden. Diese Änderungen lassen landesplanerische Belange unberührt, sodass die vorliegende Planung den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegensteht.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme, eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

**TOP 13**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group II; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Denklingen hat am 17.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hirschvogel Automotive Group“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 29.01.2021, gebilligt in der Sitzung vom 17.02.2021) im Rathaus Denklingen vom 18.02.2021 bis 01.04.2021 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 18.02.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 29.01.2021 bis zum 01.04.2021 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen. Die Frist wurde auf Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim bis zum 16.04.2021 verlängert.

In der Sitzung vom 02.06.2021 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Ebenfalls mit Beschluss vom 02.06.2021 wurde der überarbeitete Entwurf in der Fassung vom 02.06.2021 gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 21.06.2021 bis 21.07.2021 statt.

Mit E-Mail vom 10.06.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 02.06.2021 bis zum 21.07.2021 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg

- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden 18 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail vom 11.06.2021
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 18.06.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 19.07.2021
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 15.07.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 21.07.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 16.06.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 02.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 14.06.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 16.06.2021 und 05.07.2021
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 01.07.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 11.06.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 14.06.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 11.06.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 20.07.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 10.06.2021

Folgende 13 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail vom 11.06.2021
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 18.06.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 19.07.2021

- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 15.07.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 17.06.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 16.06.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 02.07.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 14.06.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 11.06.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 20.07.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, E-Mail vom 10.06.2021

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 5 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 21.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 14.06.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 16.06.2021 und 05.07.2021
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 01.07.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 11.06.2021

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 31 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech

- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

**Beschluss:**

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert. Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

**A** Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe oben).

**B** Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

**Beschluss:**  
Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

**C** Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 21.07.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.a. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Denklingen. Die im Zuge des Beteiligungsverfahrens vorgenommenen Änderungen als aus dem Planentwurf ersichtliche Ergänzungen nehmen wir zur Kenntnis.

Darüber hinaus sei auf unsere Stellungnahme im vorausgegangenen Beteiligungsverfahren von April dieses Jahres verwiesen: diese wird aufrechterhalten und hat als erneut angeführt zu gelten.

Die Stellungnahme vom 01.04.2021 lautete wie folgt:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Bebauungsplanaufstellungsverfahren sowie zu o.g.

Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Denklingen. Im Rahmen der o.g. Verfahren ist die Schaffung einer neuen Industriegebietsfläche GI gemäß § 9 BauNVO mit knapp 2,5 ha Größe, im Wesentlichen die Fl.Nrn. 1686 und 1686/1 umfassend, als Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. Hirschvogel Automotive Group nun nach Süden beabsichtigt. Hier ist neben der Errichtung von Stellplätzen ganz im Nordosten der Neubau einer Logistik- und Fertigungshalle an der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße (LL17) vorgesehen, die Gebäudearchitektur gliedert sich an die des restlichen Werks an und es wurden Emissionsbeschränkungen aufgenommen.

Das Vorhaben zur Unterstützung der Belange eines ortsansässigen Unternehmens durch Schaffung geeigneter Flächen für eine betriebliche Weiterentwicklung ist von unserer Seite zu befürworten; wir weisen allerdings, wie auch im Planentwurf und Umweltbericht vermerkt, darauf hin, dass östlich des bestehenden Werksgeländes ein Vorranggebiet für Bodenschätze – Kies und Sand Nr. 700 situiert ist. Wir bitten darum sicher zu stellen, dass für das Vorhaben Beeinträchtigungen künftiger oder in Planung befindlicher Kiesabbauflächen sowie der betrieblichen Aktivitäten bei bestehenden Anlagen und Gewerbebetrieben in der Umgebung seitens der Gemeinde Denklingen ausgeschlossen werden können, d.h. es also diese in keiner Weise negativ tangiert.

Folgender Beschluss wurde hierzu gefasst:  
Kenntnisnahme. Das ca. 500 m nordöstlich gelegene Vorranggebiet Nr. 700 und dessen Belange wurden in der Planung berücksichtigt, es ergibt sich keine Einschränkung eines künftigen Abbaus der Kiesvorkommen durch die Aufstellung des Bebauungsplans.

**Beschluss:**  
Kenntnisnahme, eine Änderung der Planung ist weder gefordert noch veranlasst.

2) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 14.06.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit der vorgelegten Planung.

Anmerkung zu der redaktionellen Änderung zu Nr. 8.2 der Festsetzungen des Bebauungsplanes:

8.2 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 vom Dezember 2006 weder tags (6:00 – 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 – 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente LEK nach DIN 45691:  
LEK Tag..... 60 dB(A) / m<sup>2</sup>  
LEK Nacht..... 52 dB(A) / m<sup>2</sup>

Die Emissionskontingente sind in dB(A) anzugeben. Die korrekte Schreibweise muss beachtet werden. Das B ist in Großschrift zu schreiben. In der Begründung und im Umweltbericht ist die Schreibweise korrekt.

**Beschluss:**  
Die Planung wird redaktionell korrigiert.



3) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben vom 16.06.2021 und 05.07.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Bebauungsplanentwurf im Grundsatz zu, weist jedoch noch auf folgende Punkte hin:

In der Begründung bzw. im Umweltbericht bitten wir nachfolgende Hinweise zu ergänzen:

1. Bei allen Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze mit Herkunftsnachweis zu verwenden (autochthone, bzw. gebietseigene Gehölze). Entsprechend der Lage des Landkreises Landsberg am Lech ist der Produktionsraum 6.1 „Alpenvorland“ (Vorkommensgebiet) nach dem Leitfaden des Bundesumweltministeriums zur Verwendung gebietseigener Gehölze 2012 zu wählen. Als Nachweis für die Verwendung der autochthonen Gehölzqualität sind ein Lieferschein der Bezugsfirma sowie der Herkunftsnachweis (Zertifikat gemäß Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Bayern) vorzulegen.

2. Für die Einsaat der Ausgleichsfläche ist autochthones Saatgut im Sinne von Regiosaatgut zu verwenden. Die Ansaat soll in Herkunftsregion 8 AV erfolgen. In der Ansaatmischung dürfen nur Arten, Unterarten oder Varietäten enthalten sein, die unter der Internetadresse [www.regionalisiertepflanzenproduktion.de/artenfilter.htm](http://www.regionalisiertepflanzenproduktion.de/artenfilter.htm) für die jeweilige Herkunftsregion als geeignet gekennzeichnet sind. Die Erfüllung der o.g. Eigenschaften ist durch ein Zertifikat zu garantieren und sie muss nachweisbar sein (Vorlage des Zertifikats, Lieferschein, Rechnung).

Im konkreten Fall sollen mit autochthonem WildpflanzenSaatgut der betroffenen Herkunftsregion angesät werden: magere Ausprägung einer Flachland-Mähwiese (Salbei-Glatthaferwiese) für trockene bis frische Standorte, z.B. Artenmischung 02 „Fettwiese Herkunftsregion 8 AV von Rieger-Hofmann, Blaufelden oder vergleichbare Qualität

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4c BauGB die Gemeinde verpflichtet ist, die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen.

Ausgleichsflächen- und -maßnahmen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zeitnah nach Inkraftsetzung der Bebauungsplansatzung (1 Jahr) zu erbringen;

Eintragung einer Dienstbarkeit:

Ist die Gemeinde nicht selbst Eigentümer der Ausgleichsfläche ist vom Notar zur dauerhaften Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen an erster Rangstelle im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Landsberg am Lech – untere Naturschutzbehörde mit folgendem Inhalt eintragen zu lassen:

Formulierungsvorschlag:

Der Eigentümer der Ausgleichsfläche bestellt zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Landsberg am Lech – untere Naturschutzbehörde -, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Inhalt:

Der Eigentümer des Grundstücks wird auf diesem Grundstück alle Maßnahmen unterlassen, die den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten und der Funktion als Ökotoptfläche oder Ausgleichs- und Ersatzfläche zuwiderlaufen könnten.

Insbesondere darf der jeweilige Eigentümer auf dem Grundstück

- keine baulichen Anlagen errichten,
- keine Änderungen an gegebenenfalls vorhandenen Gewässern vornehmen, die mit der naturschutzfachlichen Zielsetzung nicht vereinbar sind,
- nicht düngen oder Pflanzenschutzmittel ausbringen,
- keine standortfremden Pflanzen und Tiere einbringen oder beziehungsweise aussetzen, nicht roden und
- keine Drainagen und Gräben anlegen, Auffüllungen oder sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung vornehmen.

Beschluss:

Die Punkte 1 und 2 werden in Begründung und Umweltbericht redaktionell ergänzt. Die Umsetzung der gemeindlichen Ausgleichsflächen ist bereits erfolgt, die Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 1755 obliegt der Planungsbegünstigten. Begründung und Umweltbericht werden entsprechend ergänzt, eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde wird hier darauf achten, dass die Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden. Die notarielle Beurkundung der Dienstbarkeit wurde durch den Planungsbegünstigten bereits in die Wege geleitet. Der Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplan wird erst mit Vorliegen der Eintragungsurkunde gefasst werden, um zu verhindern, dass vor Eintragung der Dienstbarkeit eine Planreife entsteht.

4) Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 01.07.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf verlaufende 1-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Diese sind im beiliegenden Kabellageplan dargestellt.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzung freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Bestehende 20-kV-Freileitung S6

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft unsere 20-kV-Leitung S6. Diese ist im beiliegenden Ortsnetzplan dargestellt. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 8,00 m beiderseits der Trasse.

Nachdem es sich um eine Hauptversorgungsleitung handelt, ist der Bestand weiterhin zu gewährleisten. Ein Leitungsabbau ist von unserer Seite nicht vorgesehen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches die Errichtung von Bauwerken im Allgemeinen nicht zulässig ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die in den Vorschriften der Freileitungsnorm DIN EN 50423 und die Bestimmungen DIN VDE 0105 (Arbeiten im Spannungsbereich) geforderten Mindestsicherheitsabstände eingehalten werden.

Aus diesem Grund sind sämtliche Bauvorhaben innerhalb des Leitungsschutzbereiches – wenn möglich bereits im Entwurfsstadium – zur Stellungnahme vorzulegen. Unsere Stellungnahme erfolgt gemäß Art. 65 BayBO als Träger öffentlicher Belange.

Beschränkungen und Hinweise innerhalb der Leitungsschutzzone

Wir bitten folgende Beschränkungen und Hinweise innerhalb des Leitungsschutzbereiches zu beachten:

- Innerhalb des Schutzbereiches müssen die einschlägigen Vorschriften der DIN EN 50423 (vormals VDE-Vorschrift 0210) beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von mindestens 3,00 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

- Bei Verwendung eines Bau- oder Autokranes außerhalb des Schutzbereiches der genannten Leitung muss durch geeignete, von der Baufirma zu treffende Maßnahmen sichergestellt werden, dass ein Einschwingen des Kranseiles und der angeschlagenen Lasten in den Schutzbereich der Leitung unter allen Umständen unterbleibt. Der Standort eines Baukrans ist deshalb entsprechend zu wählen.

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.

Die Ausführungen des beigelegten Merkheftes für Baufachleute sind zu beachten.

**Allgemeiner Hinweis**

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

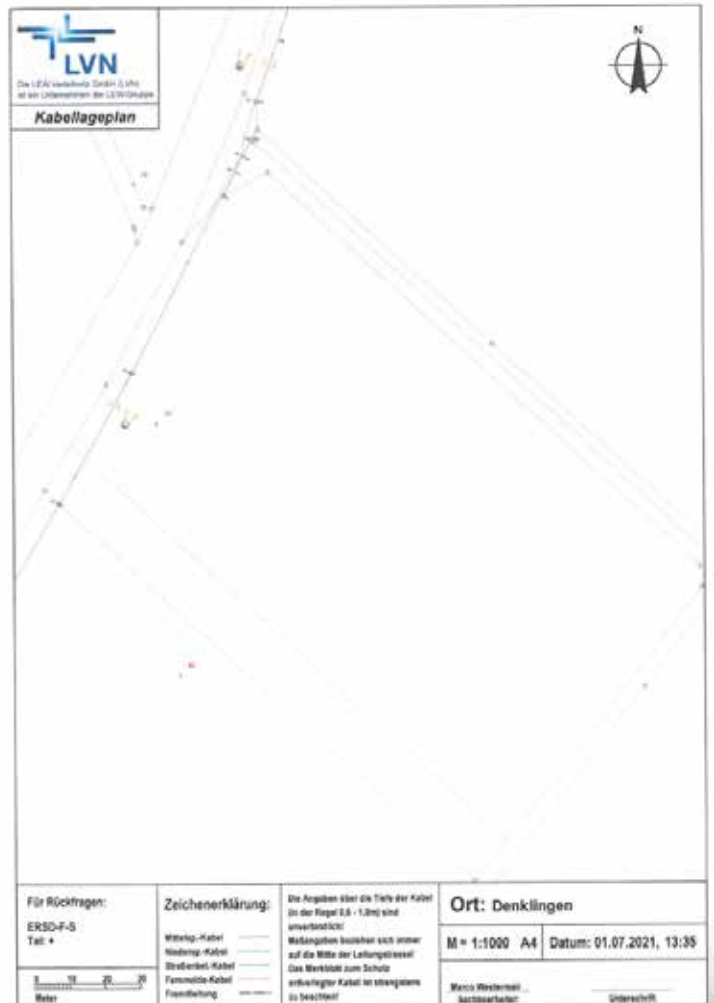
Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden.

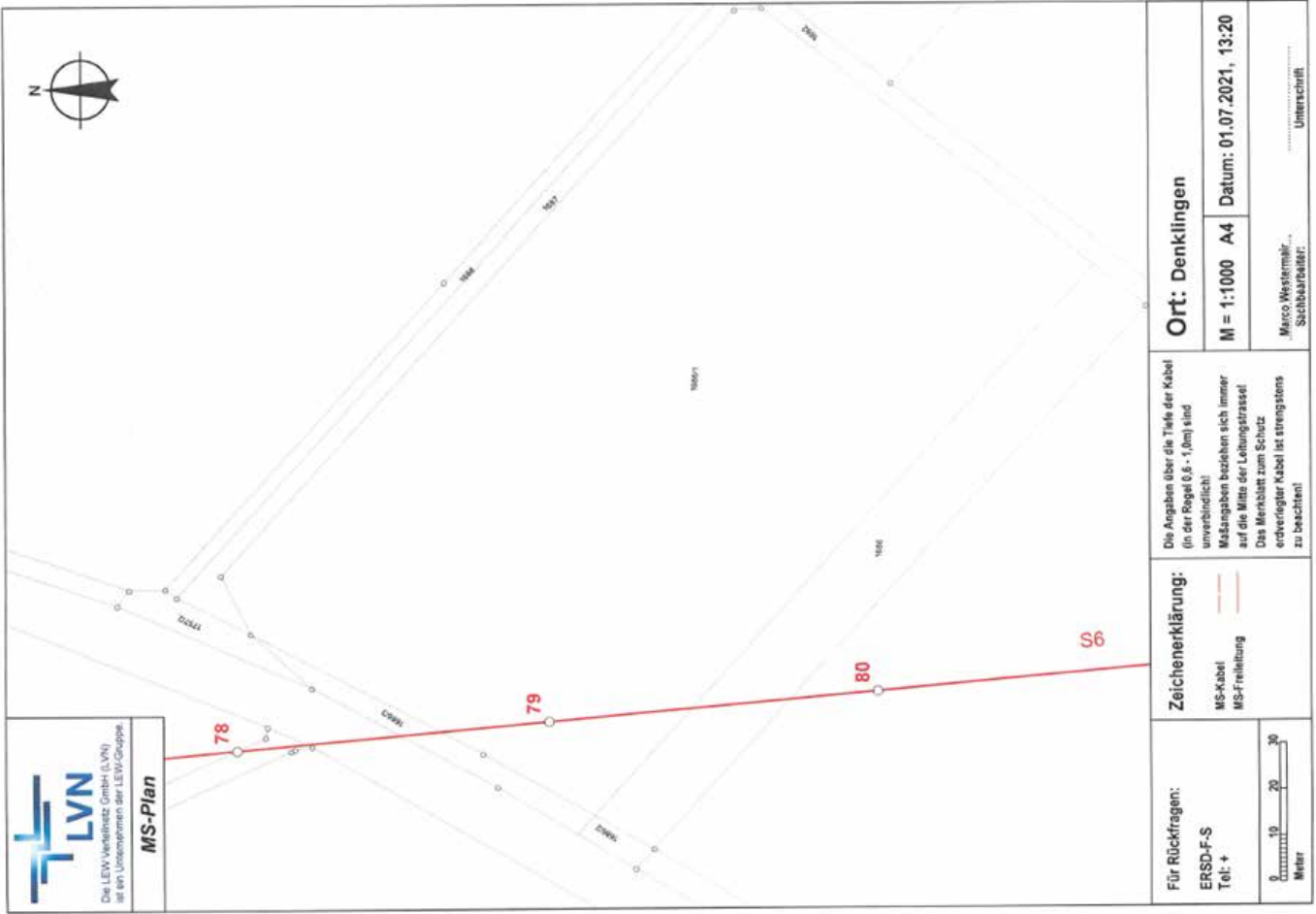
Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe  
 Bahnhofstraße 13  
 86807 Buchloe  
 Ansprechpartner: stv. Betriebsstellenleiter Herr Michael Dürr  
 Tel.: 08241/5002-386  
 E-Mail: michael.duerr@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Änderung des Bebauungsplanes einverstanden.





## MERKBLATT ZUM SCHUTZ ERDVERLEGTER KABEL

### Allgemeines

Sie haben bei der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) Leitungspläne eingeholt. Sind im Baubereich Versorgungsanlagen vorhanden, ist nachfolgendes zu beachten.

### Aktualität

Die aktuelle Planauskunft darf nicht älter als 5 Tage sein.

### Lage und Legetiefe der Erdkabel

Die Legetiefe von Kabeln beträgt in der Regel 60 - 100 cm. Abweichungen hiervon sind jedoch möglich. Kabel können ungeschützt im Erdreich liegen oder abgedeckt sein. Oberhalb der Kabel ist meist ein Warnband ausgelegt, wodurch die Kabel frühzeitig erkennbar sind. Oftmals befinden sich in der Nähe von Kabeln auch Erdungsleitungen (verzinkte Bandstelen oder Kupferselle). Diese dürfen aufgrund ihrer Schutzfunktionen auch nicht unterbrochen werden. Lage und Tiefe der Leitungen lassen sich durch Suchschlitze in Handschachtung feststellen. Sollte sich im Arbeitsbereich ein Mittelspannungskabel befinden, sind Sie verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn die zuständige Betriebsstelle zu informieren. Die Telefonnummer hierzu finden Sie rechts oben im Anschreiben, das Sie mit dieser Kabelauskunft erhalten haben.

### Keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwenden!

Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen dürfen nur in Handschachtung ausgeführt werden. In Kabelnähe ist der Einsatz von spitzen oder scharfen Werkzeugen grundsätzlich verboten. Um Beschädigungen auszuschließen, können maschinelle Baugeräte nur in entsprechendem Abstand zu den Leitungen eingesetzt werden.

### Was tun, wenn's doch passiert?

**Werden Kabel unbeabsichtigt freigelegt oder beschädigt, halten Sie sich an folgende Schritte:**

1. Stellen Sie die Erdarbeiten sofort ein.
2. Vermeiden Sie direkte oder indirekte Berührungen der Kabel. Von den Kabeln geht Lebensgefahr aus!
3. Sichern Sie die Schadenstelle vor dem Zutritt Unbefugter und halten Sie Abstand.
4. Verständigen Sie umgehend LVN unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380.

Melden Sie auch unbedeutende Kabelmantelschäden (wie z. B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels), denn dadurch kann LVN verhindern, dass schwerwiegende Folgeschäden auftreten.

### Freilegen und Wiederverlegen nur nach LVN-Anweisung

Sichern Sie freigelegte Schutzrohre und Kabelformzüge in ihrer ursprünglichen Lage. Müssen Kabel oder Muffen freigelegt werden, so muss ebenfalls die zuständige Betriebsstelle unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5396380 informiert und die Sicherungsmaßnahme abgestimmt werden.

Die Anwesenheit eines LVN-Bauführers an der Baustelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verantwortung und von der Haftung bei auftretenden Schäden.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN)  
ist ein Unternehmen der LEW-Gruppe.

**Anschriften und Rufnummern**



**Merkheft  
für Baufachleute**

**WICHTIGE HINWEISE**  
zum Schutz der Leitungen  
vor Schäden durch Bauarbeiten  
und zur Verhütung von Unfällen

**Einleitung**

Dieses Merkheft dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Versorgungseinrichtungen

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z. B. Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Fahrer und kann kostenlos beim zuständigen Versorgungsunternehmen (VU) angefordert werden.

Weitere Regelungen sind u. a. in den Unfallverhütungsvorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A3) und „Bauarbeiten“ (BGV C22) sowie in anderen relevanten Teilen des Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes (BGVR) enthalten.

**Inhaltsverzeichnis**

Geltungsbereich .....	3
Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers .....	3
Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen .....	4
Was tun ... ..	6
Arbeiten in der Nähe von Freileitungen .....	8
Was tun ... ..	14
Nichteinhalten der Bestimmungen .....	15
Anschriften und Rufnummern .....	16

**Geltungsbereich**

Dieses Merkheft gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Energie- und Wasserversorgungsanlagen im Gebiet des VU, das dieses Merkheft herausgegeben hat (gemäß Unternehmensbezeichnung durch Eindruck oder Stempel).

Zu den Anlagen gehören u. a. Kabel, Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Kabelabdeckungen, Fernmelde-, Steuer- und Meßkabel sowie Freileitungen.

**Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers**

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des VU auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, daß der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

## Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

### Erkundungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen besteht für den Bauunternehmer nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Rechtzeitig (mindestens 1 Woche) vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen muß der Beginn und der Umfang der Arbeiten der zuständigen Dienststelle des VU (Anschriften Seite 16) möglichst schriftlich angezeigt werden.

Vor Beginn der Arbeiten muß sich der Verantwortliche für die Baustelle durch Einsicht in Lagepläne oder Anfrage bei den zuständigen Stellen des VU Klarheit über die genaue Lage von Versorgungsleitungen verschaffen.

Die BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der Berufsgenossenschaft und der DVGW-Hinweis (GW 315) „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ sind zu beachten. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen wie auch auf Privatgrundstücken.

### Verlegungstiefe und Querschläge (Suchschlitze)

Im allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe zwischen 60 und 120 cm. Die Erdüberdeckung der Gasleitungen beträgt in der Regel 80 cm. Eine geringere Überdeckung – insbesondere bei Hausanschlußleitungen – ist möglich. Wasserleitungen liegen in einer Tiefe von 100 bis 150 cm. Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann.

Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Die Änderung der Legetiefe muß nicht notwendigerweise durch bewußt vorgenommene Baumaßnahmen verursacht worden sein. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, daß solche Änderungen im Planwerk vermerkt sind. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.ä. festzustellen.

### Markierung

Vor dem Baggern den Trassenverlauf nach Möglichkeit kennzeichnen z. B. mit Trassierstangen, Pflocken, Sprühtarbe u. ä.. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen (s. o.), um eine mögliche Beschädigung des Kabels oder der Rohrleitung zu vermeiden.

4

### Unbekannte Leitungen

Werden Warmbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher vom VU nicht genannt wurden, so sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und erst nach Absprache mit dem VU wieder aufzunehmen.

### Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen

Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, daß eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitungen ausgeschlossen ist.

Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitung ausschließt.

Ein Freilegen von Leitungen darf nur durch Handschichtung erfolgen. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Freigelegte Versorgungsleitungen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ist eine Unterhöhung der Leitungen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit dem VU geschehen.

Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Leitungen!

### Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers ausgeführt werden. Die Aufsicht muß gewährleisten, daß mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

### Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Armaturen, Kabelverteilerschränke, Straßenkappen und Schachtdeckel müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerkmale oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des VU nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

### Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen usw.

Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrwand (z. B. der Korrosionsschutzschicht) bzw. Druckstellen am Kabelmantel.

5



## Was tun ...

### wenn trotz aller Vorsicht ... ein Kabel beschädigt wird?

Die Beschädigung eines **Starkstromkabels** stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen! Deshalb:

- Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten!
- Schadenstelle sofort verlassen und absperren!
- Das VU unverzüglich benachrichtigen!

Auch **Fernmeldekabel** erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungsbereich. Sie dienen nicht nur dem Fernsprecheverkehr, sondern auch der Übertragung von Meßwerten und Schaltimpulsen. Bei einer Beschädigung eines Fernmeldekabels deshalb:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen!
- Das VU benachrichtigen!

### In jedem Fall:

Das VU muß auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

### Wichtig:

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

### wenn trotz aller Vorsicht ... eine Gasleitung beschädigt wird?

- Funkenbildung vermeiden, keine elektrische Anlage bedienen, vorhandene Zündquellen, z. B. Stummlaternen, sofort löschen, nicht rauchen!
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Unverzüglich das VU benachrichtigen.
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens vom VU, der Polizei oder der Feuerwehr erfragen.
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen.

### Achtung!

Falls eine Gas-Hausanschlußleitung beschädigt wird, sind angrenzende Gebäude auf Gaseintritt zu überprüfen. (Dem von Natur aus geruchlosen Erdgas sind Aromastoffe beigemischt, die ihn identifizieren durch den Geruch ermöglichen. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, daß keine Gefahr droht. Erdgas kann z.B. nach längerem Erdpassagen seine Aromastoffe verloren haben und somit wieder geruchlos sein.) Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Nicht die elektrische Anlage bedienen!

### wenn trotz aller Vorsicht ...

#### eine Wasserleitung oder Fernwärmeleitung beschädigt wird?

Bei einer beschädigten **Wasserleitung** besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung, sowie der Überflutung. Bei einer beschädigten **Fernwärmeleitung** besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf. Deshalb:

- Baugruben und tiefliegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen!
- Schadenstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren!
- Unverzüglich das VU benachrichtigen!

### Bei jeder Rohrleitung gilt:

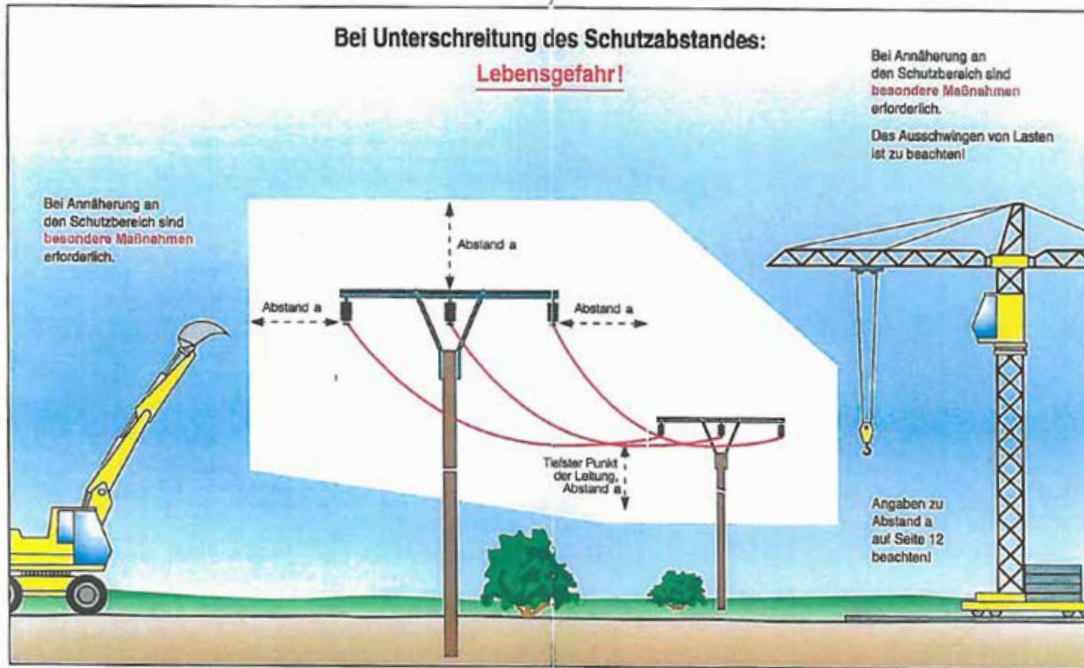
Das VU muß auch dann benachrichtigt werden, wenn „nur“ die Isolierung einer Gas-, Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Stahl oder „nur“ die Wandung einer Gas-, Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Selbst wenn keine Beschädigung direkt erkennbar ist, kann sich durch Korrosionsleckagen oder Risse im Rohr als Folge einer äußeren Beschädigung Gas in der Schottertragschicht unter der bituminösen Straßendeckschicht ansammeln und damit eine unmittelbare Explosionsgefahr darstellen.

Keine Beschädigung einer Rohrleitung ...

**Arbeiten in der Nähe von Freileitungen**

Weitere Hinweise auf den folgenden Seiten beachten!

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20 000 Volt, ohne Windeinfluß



8

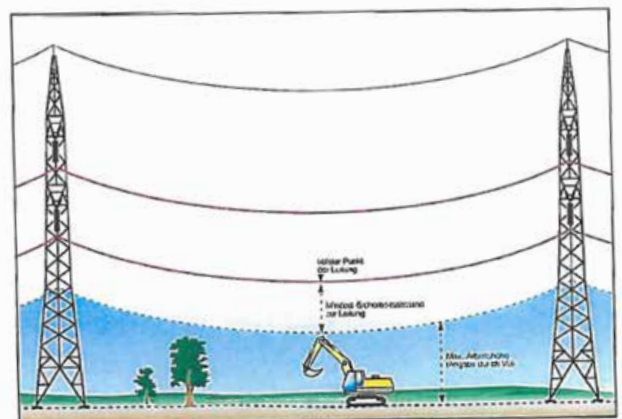
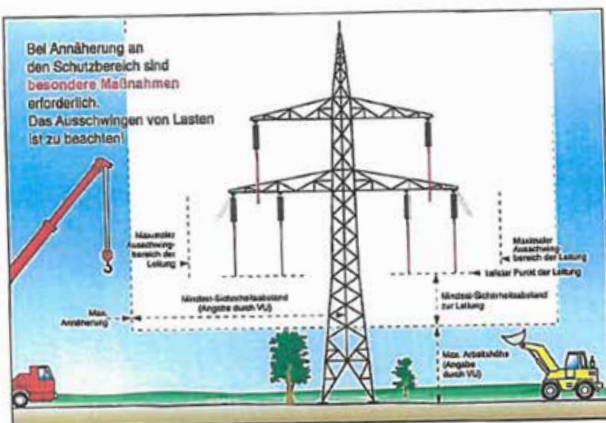
9

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110 000 Volt, mit und ohne Windeinfluß

Weitere Hinweise auf den folgenden Seiten beachten!

(Ansicht in Leitungsrichtung)

(Ansicht quer zur Leitungsrichtung)



Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich.

Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich.

Bei Unterschreitung des Schutzabstandes:  
Lebensgefahr!

Bei Unterschreitung des Schutzabstandes:  
Lebensgefahr!

10

### 1. Achtung!

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlags akute Lebensgefahr.

### 2. Schutzabstände

Bei der Verwendung von Baugeräten wie

- Baggern
- Kränen
- Kipper-Lastwagen
- Leitern
- Bauaufzügen
- Baugeräten

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

bei Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände a
bis 1.000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1.000 Volt bis 60.000 Volt	3 m nach allen Seiten
über 60.000 Volt	nach Angabe des zuständigen VU

Im Zweifelsfall erteilt das VU über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen. Liegen keine Angaben vor, ist ein Schutzabstand von 5 m einzuhalten.

Die einzuhaltenden o. a. Schutzabstände a beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind (in Spannfeldmitte u. U. größer als a; vgl. Bild Seite 8/9) zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, daß sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit dem VU erforderlich.

### 3. Erfahrungen haben gezeigt:

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers.
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus.
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung.
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung.

12

### 4. Besondere Maßnahmen

Bei einer unumgänglichen Annäherung an den Schutzbereich sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

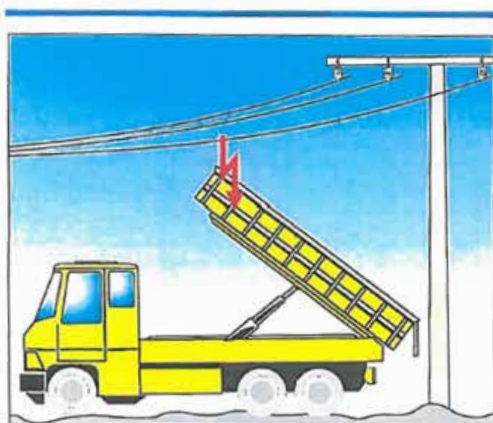
- Aufstellen einer **fachkundigen Aufsicht**, welche die Bewegungen der Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt.
- Aufstellen von **Sperrebranken**, welche den Schutzabstand absichern.
- Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Umgeben der Freileitung mit einem **Schutzgerüst** (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters des VU).
- **Begrenzung des Schwenkbereiches** des Kranes.

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muß in Verbindung mit dem VU eine andere Lösung gefunden werden.

### 5. Masten von Freileitungen

- Die Beschädigung von **Masterdern** (z. B. verzinktes Bandblech) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich dem VU anzuzeigen.
- Sicherungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.

13



### Was tun ...

wenn trotz aller Vorsicht ... es zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?

Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Deshalb:

- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeuges den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.

14

- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich, weil es z. B. zu brennen anfängt, **nicht aussteigen**, sondern mit **geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen** und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- **Gefahrenstelle** im Umkreis von mindestens **10 m absperren**. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrlösungen) sind in die Abspernung mit einzubeziehen.
- Unverzüglich das **VU benachrichtigen!**

### Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Werden unsere Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden.

Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

Ausgabe 2006

Herausgeber  
Verband der Netzbetreiber  
- VDN - e.V. beim VDEW, Berlin

ISBN-10: 3-8022-0869-1  
ISBN-13: 978-3-8022-0869-0

copyright und Verlag  
VNEW Energieverlag GmbH  
Klauerstr. 88  
60326 Frankfurt am Main  
Telefon (0 69) 7 10 48 87-3 18  
Telefax (0 69) 7 10 48 87-3 59  
E-Mail verneb@vnew.de  
Internet www.vnew.de

15

**Beschluss:**

Kenntnisnahme. Im Bebauungsplan sind bereits in der ausgelegenen Fassung vom 02.06.2021 sowohl die 1-kV-Erdleitung als auch die 20-kV-Freileitung unter B.3 und B.4 dargestellt. Erstere wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, allerdings ist mit Ziff. A.6.7.1 für diese Leitung die erforderliche Schutzzone festgesetzt. Für die 20-kV-Leitung ist bereits mit der Festsetzung Ziff. A.6.7.2 geregelt, dass vor einer Bebauung bzw. Bepflanzung im Bereich der Schutzzone der Leitung eine Verlegung derselben mit den LEW abzustimmen ist. Die betreffenden Belange sind somit bereits berücksichtigt, eine Änderung der Planung ist daher nicht veranlasst.

5) Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 11.06.2021

**Wortlaut der Stellungnahme:**

Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 25.02.2021 Stellung zu o.g. Bauleitplanung genommen. Auf dieses möchten wir verweisen.

In nun vorliegender Fassung sind Änderungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung vorgenommen worden. Diese Änderungen lassen landesplanerische Belange unberührt, sodass die vorliegende Planung den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegensteht.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme, eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

**Abstimmung:** Ja 9    Nein 1    Anwesend 10

**TOP 14**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 34. Flächennutzungsplanänderung (Waldkindergarten); Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Denklingen hat am 23.06.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gefasst.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann demnach abgesehen werden. Eine Um-weltprüfung wurde nicht durchgeführt.

Mit Beschluss vom 23.06.2021 wurde der Entwurf in der Fassung vom 14.06.2021 gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen fand vom 01.07.2021 bis 30.07.2021 statt.

Die Auslegungsfrist wurde auf 05.08.2021 verlängert. Eine nochmalige Verlängerung auf Antrag der unteren Naturschutzbehörde erfolgte bis 11.08.2021.

Mit E-Mails vom 24.06.2021 und 22.07.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 14.06.2021 bis zum 30.07.2021 (verlängert auf 05.08.2021, nochmalige Verlängerung bis 11.08.2021) gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München



- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist eine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 22 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail vom 30.06.2021
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 27.07.2021
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 13.07.2021
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 29.06.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 25.06.2021
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 28.07.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 15.07.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 15.07.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 15.07.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 30.07.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 08.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 07.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 07.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 19.07.2021 und vom 20.08.2021
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 08.07.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 05.07.2021
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 28.06.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 05.07.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 29.06.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 11.08.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 25.06.2021

Folgende 16 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail vom 30.06.2021

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 13.07.2021
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 25.06.2021
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 28.07.2021
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 15.07.2021
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 15.07.2021
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 15.07.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 30.07.2021
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 08.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 07.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 07.07.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 19.07.2021 und vom 20.08.2021
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 08.07.2021
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 05.07.2021
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 29.06.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 25.06.2021

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 6 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 27.07.2021
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 29.06.2021
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.07.2021
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 05.07.2021
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 28.06.2021
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 11.08.2021

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 27 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen

- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

#### Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

#### A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Es ist folgende Stellungnahmen eingegangen:

„Bereits jetzt schallt das Hundegebell der Hundepension sehr laut rüber zum Wohngebiet an der Obstwiese. Dies erfolgt regelmäßig, wenn die Hunde und Esel Wanderer oder Radler wahrnehmen. Was glauben Sie, was passiert, wenn hier Kinder in den Waldkindergarten gebracht werden?!

Ebenfalls ist die Infrastruktur für den Antransport der Kinder gar nicht geeignet. Sollten Sie die Hoffnung haben, dass dies regelmäßig mit dem Radel erfolgt, dies wird sicher nicht sein, insbesondere bei Regen oder im Winter.

Bereits jetzt beobachtete ich mehrfach prekäre Situationen, wenn ein Auto zur Hundepension einbiegt oder aus dem Waldweg herausfährt. Hiermit sind viel Autofahrer auf dieser Raserstrecke überfordert. Wollen Sie vielleicht auch erst den 1. Unfalltoten abwarten? Der ist an dieser Stelle vorprogrammiert. Auf dieser Strecke wird oft überholt und wenn hier der erste Motorradfahrer überholt und gleichzeitig ein Fahrzeug aus der Hundepension kommend hier als weiteres Hindernis auftaucht.

Hier muss dann zwingend die Geschwindigkeit zwischen Denklingen und Leeder auf max. 60 km / h herunter geregelt werden.“

#### Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Abstand zwischen dem Standort Waldkindergarten und dem Baugebiet „Obstbaumwiese“ beträgt etwa 650 m Luftlinie. Die Gemeinde geht bei der Errichtung des Waldkindergartens davon aus, dass der Antransport der Kinder vorwiegend mit dem Fahrrad erfolgen wird, in Einzelfällen bzw. bei besonders schlechter Witterung sicherlich auch mit dem Auto. Hierfür sind auch zur Wende die Flächen um die drei geplanten Parkplätze

geeignet. Nach den Regeln der Baunutzungsverordnung sind Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen, in dem Planbereich allgemein zulässig; die damit verbundene Lärmentwicklung ist als sozial adäquat einzustufen. Bei verkehrlichen Unzuträglichkeiten und Gefahrensituationen kann die Gemeinde aber außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens auch die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen, z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, erlassen. Für die Kreisstraße LL 16 zwischen Denklingen und Leeder ist aber der Landkreis Landsberg am Lech zuständig.

#### B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

#### Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

#### C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 27.07.2021

#### Wortlaut der Stellungnahme:

Nachdem noch einige Punkte geklärt sind, teilen wir zur geplanten Nutzungsänderung eines Teils des Waldflurstückes am Ziegelstadel zu einem Waldkindergarten mit:

1. Das ausgedehnte Flurstück 1209 ist nahezu vollständig Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG.

2. Die Nutzung als Kindergarten stellt eine Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG dar. Das gilt für den engeren intensiv genutzten Umgriff ebenso. Es liegt uns ein Rodungsantrag über 1.700m<sup>2</sup> vor, nach meiner Kenntnis stand im FNP eine geringere Fläche. Wie besprochen wäre es zweckmäßig den Antrag zurück zu ziehen, da er nicht erforderlich ist, sondern durch die Baugenehmigung ersetzt wird (s. Ziffer 4 unten). Die endgültige Rodungsfläche sollte den engeren Bereich des Kindergartens umfassen, der durch Einrichtungen stark verändert wird und der forstlich keine Rolle mehr spielt.

3. Soweit die Waldfunktionen auf der geplanten Kindergartenfläche bis auf kleinstflächige Ausnahmen (geringe Aufschüttungen, Container, Mobil-WC) erhalten bleiben, kann auf eine Ersatzaufforstung verzichtet werden.

4. Die Rodungserlaubnis soll über die vom LRA zu erteilende Baugenehmigung abgewickelt werden nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG. Das nach Art. 39 BayWaldG dazu erforderliche Einvernehmen werden wir erteilen unter der Auflage, dass nach Nutzungsende als Kindergarten die Fläche als Wald wieder herzustellen ist.

#### Wichtige Hinweise:

1. Im Westen des geplanten Standorts befinden sich alte (hohe) Fichten auf labilen Böden (Durchwurzelung vermutlich oberflächlich, Quellaustritte, Feuchtstellen). Es besteht ein erhebliches Windwurfisiko, das bis auf das geplante Kindergarten Gelände reicht.

2. Bisher wird die Verkehrssicherung im Wald (VSP) im Rahmen der Betriebsleitung/-ausführung im Gemeindewald durch das AELF/Forstrevier Lech (Herr Lang) wahrgenommen. Für

das Kindergarten Gelände und den häufiger genutzten Umgriff (dies kann erheblich mehr sein als die Sondernutzungsfläche) ist die VSP nicht durch den Vertrag abgedeckt. Der Kindergartenbetreiber sollte diese Lücke dringend schließen und eine eigene Vorsorge durch qualifiziertes Personal beauftragen (Mindestmaß wäre 2x jährliche Kontrolle und Kontrolle nach Extremereignissen und technische Durchführung entsprechender Vorsorgemaßnahmen). Zusätzlich sollten die BetreuerInnen der Kinder für Gefahrenerkennung im Wald geschult werden, um die Sicherheit im täglichen Betrieb zu verbessern und Gefahren vorzubeugen. Das AELF übernimmt ausdrücklich keine Verantwortung für die VSP im Rahmen des Kindergartens.

Beschlussvorschlag:

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der 34 FNP-Änderung ist die Fläche als Waldfläche dargestellt.

Zu 2.: In der Begründung zur 34 FNP-Änderung wird in Ziffer 7. Plangebiet noch folgender Text redaktionell ergänzt:

„Die Nutzung als Kindergarten stellt eine Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG dar. Das gilt für den engeren intensiv genutzten Umgriff ebenso. Mit der Errichtung des Kindergartens ist eine Rodung von etwa 1.700 m<sup>2</sup> verbunden. Durch die Baugenehmigung wird die übliche Rodungserlaubnis ersetzt wird. Die endgültige Rodungsfläche sollte den engeren Bereich des Kindergartens umfassen, der durch Einrichtungen stark verändert wird und der forstlich keine Rolle mehr spielt.“

Zu 3.: In der Begründung zur 34 FNP-Änderung wird in Ziffer 7. Plangebiet noch folgender Text redaktionell ergänzt:

„Soweit die Waldfunktionen auf der geplanten Kindergartenfläche bis auf kleinstflächige Ausnahmen (geringe Aufschüttungen, Container, Mobil-WC) erhalten bleiben, kann nach Mitteilung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck vom 27.07.2021 auf eine Ersatzaufforstung verzichtet werden.“

Zu 4.: In der Begründung zur 34 FNP-Änderung wird in Ziffer 7. Plangebiet noch folgender Text redaktionell ergänzt:

„Die Rodungserlaubnis soll über die vom LRA zu erteilende Baugenehmigung abgewickelt werden nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG. Das nach Art. 39 BayWaldG dazu erforderliche Einvernehmen wird dann durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck erteilt unter der Auflage, dass nach Nutzungsende als Kindergarten die Fläche als Wald wieder herzustellen ist.“

Die Hinweise in Ziff. 1. und 2. werden noch in die Begründung zur 34. FNP-Änderung aufgenommen.

2) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 29.06.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch

der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o.g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o.g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in der Begründung zur 34. FNP-Änderung ergänzt.

3) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Stellungnahme vom 08.07.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABu-DIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden - Grundwasser in den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanung und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen, oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen der Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/ Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art 1 Satz 1 und 2 i.V. mit Art 12 Bay-BodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5-8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisversorgung und ggfs.

nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i.V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in der Begründung zur 34. FNP-Änderung ergänzt.

4) Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 05.07.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Denklingen plant die o.g. Änderung am Flächennutzungsplan vorzunehmen. Innerhalb einer ca. 5,9 ha großen Waldfläche mit der Fl.Nr. 1209 soll auf einer Fläche mit 850 m<sup>2</sup> ein Waldkindergarten entstehen. Das Plangebiet befindet sich ca. 550 m nordwestlich von Denklingen entfernt. Im Planbereich ist eine beheizbare mobile Unterkunft geplant. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Waldfläche dargestellt. Lediglich ein kleiner Flächenanteil, der die mobilen bzw. baulichen Anlagen beherbergen wird, soll als sonstige Grünfläche dargestellt werden.

Bewertung

Anbindegebot

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.3 Z sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Das Plangebiet liegt deutlich abgesetzt von der Gemeinde, jedoch ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die Realisierung eines Waldkindergartens an die Existenz einer größeren Waldfläche als Standortvoraussetzung gekoppelt ist. Die Zweckgebundenheit der Nutzung wird im vorliegenden Flächennutzungsplan durch die Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ konkretisiert. Mit der Planung geht gemessen an Umfang und Intensität lediglich eine geringfügige Inanspruchnahme von Flächen als Bauraum einher. Somit wird der geplante Waldkindergarten landesplanerisch nicht als neue Siedlungsfläche im Sinne des LEP-Ziels 3.3 bewertet. Außerdem ist nicht zu erwarten, dass mit der Umsetzung der Planung ein Ansatzpunkt für eine neue Siedlungsentwicklung entsteht.

Natur und Landschaft

Da das Plangebiet liegt im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr.: 01.1 Waldkomplexe, Hangwälder und Täler am westlichen Lechrain. Gemäß RP 14 soll in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden (vgl. RP 14 Bl 1.2.1 G). Die Planung ist daher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und begrüßt! Von der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine Einwendungen

gegen den Waldkindergarten vor. Mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, wurde der Standort abgestimmt. Von dort wird im Rahmen der erforderlichen Baugenehmigung rechtsverbindlich festgelegt, dass nach Art. 39 BayWaldG das dazu erforderliche Einvernehmen erteilt werden wird unter der Auflage, dass nach Nutzungsende als Kindergarten die Fläche als Wald wieder herzustellen ist.

5) Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 28.06.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehemaligen Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz festzustellen und ggf. durch den Ausbau der abhängigen Wasserversorgung (Hydrantennetz) entsprechend den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – und/oder der unabhängigen Wasserversorgung (z.B. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 o.ä.) bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat zu überprüfen und zu sichern.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2018/2019, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3.2 Nr. 32 – Brandschutz –.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in der Begründung redaktionell ergänzt. Vom zuständigen Kreisbrandrat liegt keine Stellungnahme bzw. Einwendung vor.

6) Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben vom 11.08.2021

Wortlaut der Stellungnahme:

Zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung. Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Wir bitten, nach Abschluss des Verfahrens uns eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

Stellungnahme

1. Rechtliche und fachliche Hinweise

1.1 Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht berührt.

1.2 Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Nach uns vorliegenden

Grundwassergleichenplänen wird der Grundwasserflurabstand von uns grob auf ca. 30 m abgeschätzt. Einwirkungen werden durch das gegenständliche Vorhaben vermutlich nicht zu erwarten sein.

### 1.3 Altlasten und Bodenschutz

#### 1.3.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Dessen ungeachtet sind entsprechende ergänzende Erkundigungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzichtbar.

#### 1.3.2 Vorsorgender Bodenschutz

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden nur sehr untergeordnet berührt, da für den Waldkindergarten vergleichsweise wenige bauliche Maßnahmen bzw. Bodenstörungen erforderlich werden.

#### Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) sollten möglichst ortsnah verwertet werden, z.B. für Pflanzbeete etc.“

### 1.4 Wasserversorgung

Gemäß Begründung erfolgt kein Anschluss an die Trinkwasserversorgung. Wasser zum Geschirrspülen und Hände waschen wird in Kanistern täglich vom Personal mitgebracht.

### 1.5 Abwasserentsorgung

#### 1.5.1 Häusliches Schmutzwasser

Entsprechend der Begründung soll die sanitäre Abwasserbeseitigung des Waldkindergartens über mobile Toiletten erfolgen. Genauere Angaben liegen nicht vor. Möglich wäre evtl. auch eine Komposttoilette. Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich sollte hier erfolgen.

Es gibt zwei mögliche Ausführungsmöglichkeiten einer Komposttoilette: Mit Urinseparierung (Trenntoilette) und ohne Urinseparierung. Wird der Urin separiert, ist dieser am besten einer kommunalen Abwasseranlage zuzuführen. Der feste Toiletteninhalt entspricht einer Mischung aus Fäkalien und Strukturmaterial. Bei größeren Anlagen wird der Inhalt in einem Behälter unterhalb der Toiletteneinrichtung kompostiert, in der Regel wird der Inhalt jedoch entnommen und außerhalb in einer separaten Vorrichtung kompostiert. Der Inhalt von Komposttoiletten ist kein Abwasser. Die Abgabe auf einer kommunalen Kläranlage ist daher nicht möglich.

Bei einer Komposttoilette, die ohne Wasserspülung betrieben wird, fällt kein Abwasser an, welches behandelt und anschließend in ein Gewässer eingeleitet wird. Grundsätzlich ist daher keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, da keine Gewässerbenutzung stattfindet. Ob für die Errichtung baurechtliche bzw. hygienische Bedenken einer Benutzung der Komposttoilette entgegenstehen oder eine Genehmigung erforderlich machen, wäre mit den zuständigen Stellen am Landratsamt zu klären.

Die Verwertung/Entsorgung der kompostierten Fäkalien erfolgt erfahrungsgemäß oftmals auf dem dazugehörigen Grundstück bzw. über den Hausmüll. Inwieweit dies aus seuchenhygienischen bzw. abfallrechtlichen Gründen zulässig ist, wäre mit den zuständigen Behörden zu klären.

Aussagen zur Abwasserbeseitigung des Geschirrspülens und Händewaschens liegen nicht vor. Es wird davon ausgegangen,

dass dieses Wasser aufgefangen und entsprechend durch das Personal ordnungsgemäß beseitigt wird.

#### 1.5.2 Niederschlagswasser

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Da im vorliegenden Fall nur erfreulich geringe Versiegelungen zu erwarten sind und umliegend große Flächen vorhanden sind ist die breitflächige Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sicherlich problemlos möglich.

#### Vorschlag für Festsetzungen (ggf. für Bebauungsplanverfahren):

„Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.“

#### Vorschlag für Hinweise zum Plan (ggf. für Bebauungsplan):

„Die Nutzung von gesammeltem Niederschlagswasser zur Bewässerung von Pflanzen, beispielsweise über Zisternen, wird empfohlen.“

### 2. Zusammenfassung

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

#### Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in der Begründung redaktionell ergänzt. Die zuständige Bodenschutzbehörde am Landratsamt Landsberg am Lech hat betreffend Altlasten mitgeteilt, dass solche im Planbereich nicht bekannt sind. Die vorgebrachten Hinweise wurden aber in der Begründung aufgenommen.

Für das Bauvorhaben „Waldkindergarten“ wird eine übliche Baugenehmigung durch das Landratsamt Landsberg am Lech erfolgen. Dabei müssen die im Rahmen der 34. FNP-Änderung vorgetragenen Hinweise und Auflagen berücksichtigt werden, insbesondere der Punkt „Verwendung Mutterboden“, „Häusliches Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“. Die 34. FNP-Änderung stellt nur die Grundzüge der Planung dar. Einzelne Festsetzungen etc. sind hier nicht möglich.

Die beiden Punkte „Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke“ und „Die Nutzung von gesammeltem Niederschlagswasser zur Bewässerung von Pflanzen, beispielsweise über Zisternen, wird empfohlen“, können im Rahmen der Baugenehmigung umgesetzt werden.

Im Rahmen der Baugenehmigung wird rechtsverbindlich festgelegt, dass nach Nutzungsende als Kindergarten die Fläche als Wald wieder herzustellen ist.

**Beschluss:**

Die oben angegebenen Beschlussvorschläge werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und alle angenommen; sie sind umzusetzen.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

**TOP 15**

**34. Flächennutzungsplanänderung (Waldkindergarten) - Feststellungsbeschluss gemäß § 5 BauGB**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom abgeschlossenen Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, in welchem keine Stellungnahmen eingegangen sind, die einer erneuten Auslegung bedürfen (siehe Beschlüsse zu den Stellungnahmen).

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt den Entwurf der 34. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung in der Fassung vom 08.09.2021 (Vorentwurf vom 14.06.2021) fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigungsvorlage beim Landratsamt Landsberg am Lech gem. § 6 BauGB durchzuführen.

Die Träger öffentlicher Belange und die betroffenen Bürger sind von den Ergebnissen des Verfahrens § 3 Abs. 2 BauGB zu informieren.

Im vereinfachten Verfahren entfällt die zusammenfassende Erklärung nach § 13 Abs. 3 BauGB.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

**TOP 16**

**Errichtung eines 35m hohen Stahlgittermastes inkl. dazugehöriger Outdoor-Systemtechnik auf dem Grundstück Fl.Nr. 2187 der Gemarkung Denklingen**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den beiliegenden Planunterlagen und stellt fest, dass der Mast der Versorgung des umliegenden Gebiets mit dem Mobilfunknetz der Telekom dient; die Gemeinde ist Grundstücksnachbar.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die nachbarrechtliche Zustimmung zu erteilen ist.

**Abstimmung:** Ja 9 Nein 1 Anwesend 10

**TOP 17**

**Außenanlagen des Rathauses - Restaurierungsarbeiten Kriegerdenkmal - Genehmigung des 1. Nachtragsangebotes**

**Sachverhalt:**

- Sh. beiliegende Datei
- Die Positionen und Preise wurden durch das Architekturbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.
- Erläuterungen des Architekturbüro:

Die Leistungen Hauptauftrag Restaurierung Denkmal umfassen die Restaurierung der durch den seitlichen Mauerneubau freigelegten Flächen des Denkmals. Die mit NA 1 erfassten zusätzlichen Leistungen (im wesentlichen Massenmehrun-gen) umfassen folgen-de wesentliche Maßnahmen:

1. Rückbau/ Zurückstemmen der temporären Unterfangungen am Denkmal (Anteil NA 1 ca. 5.000,- Euro netto/ 5.950,- Euro brutto)

Mit Freilegung der Bereiche um das Denkmal wurde festgestellt, dass das Fundament weitestgehend über keine Fundamentierung verfügt, der anstehende Untergrund ist sehr bindig und weich, hierdurch wurde die temporäre Unterfangung mit Beton erforderlich (Herstellung temp. Unterfangung Leistung Fa. Schneider). Für den Einbau der Steinaustauschmaterialien im Bereich der freigelegten Bereiche mussten diese Unterfangungen wieder teilweise zurückgenommen/ zurückgestemmt werden (Leistung Fa. Herbst).

2. Massenmehrun-g Steinaustausch (Anteil NA 1 ca. 27.500,- Euro netto/ 32.725,- Euro brutto) mit

3. Überarbeitung der gesamten Flächen am Denkmal (Anteil NA 1 ca. 20.000,- Euro netto/ 23.800,- Euro brutto)

Mit den laufenden Arbeiten wurden zusätzliche schadhafte Bereiche festgestellt für die technisch/ sicherheitstechnisch ein Steinaustausch erforderlich ist (u.a. lockere Abdeckplatten/ Brüstungsteile der oberen hinteren Brüstung). Weiter technisch erforderlich sowie auch für das Gesamterscheinungsbild erforderlich die Fugenerneuerung des Bodenbelags (mit Entfernung Bewuchs) mit Oberflächenreinigung/ -überarbeitung der restlichen verbliebenen Flächen Ansicht und Rückansicht.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 20.08.2021 der Fa. Reinhold Herbst aus Dinkelsbühl. Die Nachtragssumme beträgt 62.889,75 Euro brutto. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

**Abstimmung:** Ja 9 Nein 1 Anwesend 10

### TOP 18

#### Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Lüftungstechnik - Genehmigung des 6. Nachtragsangebotes

##### Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Datei
- Die Positionen und Preise wurden durch die Wimmer Ingenieure GmbH aus Gersthofen sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

##### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 14.07.2021 der Schuster Klima Lüftung GmbH aus Friedberg. Die Nachtragssumme beträgt 11.343,44 Euro brutto (19 % Mehrwertsteuer). Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

**Abstimmung:** Ja 8    Nein 2    Anwesend 10

### TOP 19

#### Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 2. Nachtragsangebotes

##### Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Datei
- Die Positionen und Preise wurden durch das Ingenieurbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

##### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 23.06.2021 der Fa. HET aus Merching. Die Nachtragssumme (Mehrkosten) beträgt 5.391,59 Euro. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

**Abstimmung:** Ja 8    Nein 2    Anwesend 10

### TOP 20

#### Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 3. Nachtragsangebotes

##### Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Datei
- Die Positionen und Preise wurden durch das Ingenieurbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

##### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 04.08.2021 der Fa. HET aus Merching. Die Nachtragssumme (Minderkosten) beträgt – 5.671,67 Euro. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

**Abstimmung:** Ja 8    Nein 2    Anwesend 10

### TOP 21

#### Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 4. Nachtragsangebotes

##### Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Datei
- Die Positionen und Preise wurden durch das Ingenieurbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

##### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 04.08.2021 der Fa. HET aus Merching. Die Nachtragssumme (Mehrkosten) beträgt 6.230,52 Euro. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

**Abstimmung:** Ja 7    Nein 3    Anwesend 10

### TOP 22

#### Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 5. Nachtragsangebotes

##### Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Datei
- Die Positionen und Preise wurden durch das Ingenieurbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

##### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 01.08.2021 der Fa. HET aus Merching. Die Nachtragssumme (Mehrkosten) beträgt 4.322,88 Euro. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

**Abstimmung:** Ja 8    Nein 2    Anwesend 10

**TOP 23**

**Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Innentüren Holz - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Beschränkte Ausschreibung – Es konnten 2 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- Firma Kalmbach Innenausbau GmbH aus Simmersfeld 57.219,96 Euro
- Bieter 2 68.007,73 Euro

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Michael Riedle aus Hohenfurch und beschließt, dass der Firma Kalmbach Innenausbau GmbH aus Simmersfeld der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 57.219,96 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 8 Nein 2 Anwesend 10

**TOP 24**

**Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Bänke für Gastronomie, Bar, Kegelbahn - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**

Stellungnahme der Arche Architekten aus Kirchberg in Tirol:

„Die Bänke sollen mit demselben Kunstleder bezogen werden, wie die bereits bestellten Stühle.

Der Hersteller des Kunstleders fertigt diese Farben nur für Goln, so dass keine weiteren Bieter in Frage kamen.

Somit wurde das zunächst abgegebene Angebot (siehe ebenfalls Anhang ALT\_...) mit Goln ausführlich verhandelt. Diese sind von Ihrem ursprünglichen Angebot über € 53.665,00 € netto incl. Fracht auf 47.250,00 € netto herunter gegangen, ebenfalls incl. Fracht. Das entspricht einem Nachlass von ca. 12 %.

Die Bänke werden über Go In angefertigt, so wie wir sie brauchen (maßlich und von der jeweiligen Ausführung her), mit hochwertigem Formschaum und schwarzen Gestellen, und natürlich geeignet für gastronomische Nutzung. Für unsere Gastronomie, sowie die Dorfbar und die Kegelbahn stellt diese Ausführung ein Alleinstellungsmerkmal dar, denn kein Restaurant ist so ausgeführt. Es ist eine handwerkliche Sonderanfertigung für das BVZ Denklingen, keine Handelsware.

Die einzelnen Preise wurden von uns überprüft, und mit anderen hochwertigen Gastronomien und Hotels verglichen, die wir ausgeführt haben. Der Preis nach Nachlass ist gerechtfertigt, und liegt im normalen Rahmen.

Wir empfehlen daher die Vergabe an Goln.“

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Arche Architekten aus Kirchberg in Tirol und beschließt, dass der Firma G'O IN aus Landsberg am Lech der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 56.227,50 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 8 Nein 2 Anwesend 10

**TOP 25**

**Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage im Wohnbaugebiet „Hinterberg“**

**Sachverhalt:**

Nachricht von der LEW Verteilnetz GmbH:

Sehr geehrter Herr Hartmann, vielen Dank für die Auftragserteilung zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung im BG Hingerberg, leider war dieses nur bis zum 28.01.21 gültig. Darum sende ich Ihnen anbei ein Aktuelles. Bitte lassen Sie mir diese unterschrieben zukommen. Falls Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der LEW Verteilnetz GmbH aus Augsburg vom 27.08.2021, Angebotsnummer 20015167 (SU 35692), das mit 26.514,39 € brutto abschließt, und beschließt, dass das Angebot anzunehmen und der diesbezügliche Auftrag zu erteilen ist.

**Abstimmung:** Ja 9 Nein 1 Anwesend 10

**TOP 26**

**Feststellung der Jahresrechnung 2019 und Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben**

**Beschluss:**

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 vom 20.01.2021 wurde durch Frau Wölfl, Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, mündlich bekannt gegeben. Insbesondere sagt sie aus, dass alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2019 genehmigt werden können. Außerdem empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss, die Jahresrechnung mit dem von der Verwaltung festgestellten Ergebnis festzustellen und gem. Art. 102 Abs. 3 GO für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen. Einwendungen werden nicht erhoben. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 0 Anwesend 10





# PROTOKOLL GEMEINDERAT

Niederschrift über die Sitzung der  
Gemeinde Denklingen vom 22.09.2021  
Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum: Mittwoch, 22.09.2021  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 19:55 Uhr (Gesamtsitzungsende 23:20 Uhr)  
Ort: Bürgersaal des Rathauses Denklingen,  
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen  
Aktenzeichen 0241 - 43126

## Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister, Braunegger Andreas  
Zweiter Bürgermeister, Walter, Norbert

## Mitglieder

Ahmon, Martin  
Egner, Stephan  
Hefele, Simon  
Heinen, Walter  
Köbl, Herbert  
Martin, Wolfgang  
Reichhart, Barbara  
Sporer, Markus  
Stahl, Anton  
Steinle, Florian  
Wölfl, Regina

Ab Tagesordnungspunkt 8  
Ab Tagesordnungspunkt 8

## Schriftführer

Hartmann, Johann

## Abwesende und entschuldigete Personen

### Mitglieder

Killmann, Michaela  
Müller, Stefan

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- |     |  |              |
|-----|--|--------------|
| 1.  | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 08.09.2021  | 01/2021/2157 |
| 2.  | Vorlage der Jahresrechnung 2020 gemäß Art.102 Abs. 2 Gemeindeordnung   | 01/2021/2158 |
| 3.  | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Hubanlagen für die Bühne - Vergabe der Arbeiten   | 01/2021/2159 |
| 4.  | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Kunstrasenreiniger - Lieferauftrag  | 01/2021/2160 |
| 5.  | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Restarbeiten Kältetechnik - Vergabe der Arbeiten  | 01/2021/2161 |
| 6.  | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Raumteilerkuben Saal - Vergabe der Arbeiten   | 01/2021/2162 |
| 7.  | Neubau der Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Baumeisterarbeiten - Vergabe der Arbeiten   | 01/2021/2164 |
| 8.  | Neubau der Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Zimmererarbeiten - Vergabe der Arbeiten   | 01/2021/2165 |
| 9.  | Neubau der Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Fensterbauarbeiten - Vergabe der Arbeiten   | 01/2021/2166 |
| 10. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines 35 m Stahlgittermastes mit Outdoor-Technik auf Streifenfundament – Fl.Nr. 2187 Gemarkung Denklingen | 01/2021/2155 |
| 11. | Neubau der Wasserversorgungsanlage - Asphaltierung Zufahrt Hochbehälter - Vergabe der Arbeiten   | 01/2021/2163 |
| 12. | Neue Wasserversorgung - Leitungsbau - Genehmigung des Nachtragsangebots Nr. 18   | 01/2021/2171 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

## Öffentliche Sitzung

### TOP 1

#### Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 08.09.2021

#### Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 08.09.2021 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

#### Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

**Abstimmung:** Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

### TOP 2

#### Vorlage der Jahresrechnung 2020 gemäß Art.102 Abs. 2 Gemeindeordnung

#### Sachverhalt:

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen. Das wird mit den heute vorgelegten Unterlagen erledigt.

#### Beschluss:

zur Kenntnis genommen

### TOP 3

#### Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Hubanlagen für die Bühne - Vergabe der Arbeiten

#### Sachverhalt:

Zusätzliche Stellungnahme des Anbieters:

„Bezugnehmend auf unser gestriges Telefonat, erhalten Sie beiliegend das überarbeitete Angebot 2020-32636-N1. Wie vereinbart, haben wir bei den Spindelhubelementen die Befestigungsplatte BP ergänzt.“

Zudem erhalten Sie eine Handskizze, auf der eine mögliche Ausführung der Abstützung dargestellt ist. Dabei haben wir Rohrprofile vorgesehen, an denen oben und unten entsprechende Kopf- und Fußplatten angeschweißt sind. Im unteren Bereich sind zudem Rippen als Versteifung berücksichtigt. Entsprechende Stützen können auch für die Kegelradgetriebe eingesetzt werden.

Denkbar wäre auch eine Konstruktion, mit der die einzelnen Stützen verbunden werden können.

Die detaillierte Auslegung muss, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften (Bühnentechnik), von einem Statiker berechnet und ausgeführt werden.“

#### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der NEFF Gewindetriebe GmbH aus Weil im Schönbuch, das mit 12.814,40 Euro brutto abschließt. Der Gemeinderat beschließt, dass das Angebot vollinhaltlich anzunehmen und der NEFF Gewindetriebe GmbH aus Weil im Schönbuch der Auftrag zu erteilen ist, die angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 1 Anwesend 11

### TOP 4

#### Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Kunstrasenreiniger - Lieferauftrag

#### Sachverhalt:

Der Gemeindebauhof hat mehrere Maschinen getestet und empfiehlt, das dieser Beschlussvorlage beiliegende Angebot anzunehmen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der MEYKO GmbH aus Stockheim, das mit 23.109,80 Euro brutto abschließt. Der Gemeinderat beschließt, dass das Angebot vollinhaltlich anzunehmen und der MEYKO GmbH aus Stockheim der Auftrag zu erteilen ist, die angebotenen Lieferleistungen auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 1 Anwesend 11

### TOP 5

#### Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Restarbeiten Kältetechnik - Vergabe der Arbeiten

#### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Planungsbüros für Großküchentechnik Jürgen Posselt aus Kaufbeuren und beschließt, dass der Firma GBS Kühlanlagen GmbH aus Augsburg der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 90.406,74 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 1 Anwesend 11

**TOP 6**

**Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Raumteilerkuben Saal - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**

Stellungnahme der Arche Architekten aus Kirchberg in Tirol:

„Anbei erhalten Sie das Angebot für die Raumteilerkuben für den Saal.

Diese Elemente sollen dazu dienen, den Saal flexibel in kleinere Bereiche zu unterteilen, und wirken auch akustisch.

Wir haben ein Angebot über Fa. Kalmbach erstellen lassen, das als Nachtrag bitte zu beauftragen ist.

Zusätzlich übermittle ich eine aktualisierte Kostenübersicht, aus der hervorgeht, dass wir uns derzeit im Kostenrahmen bewegen. Die Kuben waren mit 20.000 € netto angesetzt, das Angebot liegt darunter.“

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Arche Architekten aus Kirchberg in Tirol und beschließt, dass der Firma Kalmbach aus Simmersfeld im Rahmen eines zweiten Nachtrages der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 20.301,40 Euro brutto die angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 10 Nein 1 Anwesend 11

**TOP 7**

**Neubau der Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Baumeisterarbeiten - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Es konnten 6 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

Firma Haseitl aus Schongau	1.351.451,54 Euro
Bieter 2	1.451.443,00 Euro
Bieter 3	1.502.369,05 Euro
Bieter 4	1.580.391,21 Euro
Bieter 5	1.665.786,49 Euro
Bieter 6	1.675.209,06 Euro

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Architekturbüros m2s müller schurr architekten partg mbb aus Marktoberdorf und beschließt, dass der Firma M. Haseitl Bau GmbH & Co. Betriebs KG aus Schongau der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 1.351.451,54 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

**TOP 8**

**Neubau der Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Zimmererarbeiten - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Es konnten 4 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

Firma Inning aus Stöttwang	860.824,35 Euro
Bieter 2	1.092.018,41 Euro
Bieter 3	1.299.502,87 Euro
Bieter 4	1.899.403,71 Euro

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Architekturbüros m2s müller schurr architekten partg mbb aus Marktoberdorf und beschließt, dass der Firma Alois Inning aus Stöttwang der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 860.824,35 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

**TOP 9**

**Neubau der Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Fensterbauarbeiten - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Es konnten 6 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

Schreinerei Umgeher GmbH aus Babensham	233.858,09 Euro
Bieter 2	271.093,90 Euro
Bieter 3	314.457,50 Euro
Bieter 4	357.051,96 Euro
Bieter 5	374.475,24 Euro
Bieter 6	381.621,10 Euro

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Architekturbüros m2s müller schurr architekten partg mbb aus Marktoberdorf und beschließt, dass der Schreinerei Umgeher GmbH aus Babensham der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 233.858,09 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

## TOP 10

### Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines 35 m Stahlgittermastes mit Outdoor-Technik auf Streifenfundament – Fl.Nr. 2187 Gemarkung Denklingen

#### Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 2187 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart nach BauNVO Flächen für die Landwirtschaft vorsieht. Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche.

#### Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

**Abstimmung:** Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

## TOP 11

### Neubau der Wasserversorgungsanlage - Asphaltierung Zufahrt Hochbehälter - Vergabe der Arbeiten

#### Sachverhalt:

#### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Stellungnahme des Ingenieurbüros Dr. Blasy - Dr. Øverland aus Eching am Ammersee und beschließt, dass der Firma Hubert Schmid aus Marktoberdorf der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 54.448,56 Euro brutto die angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

## TOP 12

### Neue Wasserversorgung - Leitungsbau - Genehmigung des Nachtragsangebots Nr. 18

#### Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Datei
- Das Nachtragsangebot wurde durch das Ingenieurbüro dem Grunde und der Höhe nach geprüft.
- Gegenstand des Nachtragsangebots: Kosten für die Herstellung einer Betonstützwand beim neu hergestellten Wasserzählerschacht „Industriegebiet“

#### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 20.07.2021 (übersandt am 18.08.2021) der Max Wild GmbH aus Berkheim. Die Nachtragssumme beträgt 6.785,86 Euro brutto. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

**Abstimmung:** Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 19:55 Uhr

Andreas Braunegger  
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann  
Schriftführer

---

## Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderats

Aufgrund vielfachen Wunsches werden ab sofort wieder die Protokolle der Gemeinderatssitzungen im Mitteilungsblatt abgedruckt.



# DAS SOLLTEN SIE IM OKTOBER NICHT VERPASSEN

Nach derzeitigem Stand können aufgrund der Corona-Pandemie Veranstaltungen eventuell nicht abgehalten bzw. müssen abgesagt werden. Terminabsagen, welche der Gemeinde Denklingen nicht vor Redaktionsschluss bekannt gegeben wurden, stehen weiterhin in unserem Veranstaltungskalender. Bitte informieren Sie sich immer aktuell bei den zuständigen Stellen.

DATUM	UHRZEIT	VERANSTALTUNG	ORT	VERANSTALTER
03.10.2021		Vereinsfoto auf dem Lorenzberg	Lorenzberg Epfach	Heimat- u. Trachtenverein "Lechroaner" Epfach
03.10.2021	14.00	TSV Ingenried - VfL Denklingen II	Ingenried	VfL Abteilung Fussball
03.10.2021	15.00	VfL Denklingen - 1. FC Penzberg	Denklingen	VfL Abteilung Fussball
03.10.2021	20.00	Generalversammlung	Haus der Vereine, Halle	Heimat- u. Trachtenverein "Lechroaner" Epfach
06.10.2021	19.30	Gemeinderatssitzung	Rathaus Denklingen	Gemeinde Denklingen
08.10.2021		Abfuhr Gelbe Tonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
09.10.2021	12.15	SV Herzogsägmühle II - VfL Denklingen III	Herzogsägmühle	VfL Abteilung Fussball
09.10.2021	15.00	MTV Berg - VfL Denklingen	Berg	VfL Abteilung Fussball
10.10.2021		Delegiertentagung - Veteranenverein Schongau		Veteranenverein Epfach
12.10.2021		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
14.10.2021	20.00	Ausschusssitzung	Schützenheim Epfach	Schützenverein Epfach
14.10.2021	20.00	Bibelkreis	Verwaltungsgebäude Asch	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
15.10.2021	16.00 und 18.00	Firmung	Pfarrkirche Denklingen	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
15.10.2021	20.00	Kirchweihschießen	Schützenheim	Schützenverein "Frohsinn" Denklingen
19.10.2021		Abfuhr Biomüll- und Papiertonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
20.10.2021	15.00	Krankentag mit Gottesdienst und Krankensegnung	Fuchstalhalle zwischen Asch und Leeder	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
20.10.2021	19.30	Gemeinderatssitzung	Rathaus Denklingen	Gemeinde Denklingen
21.10.2021	20.00	Besprechung Dorfweihnacht	Trachtenheim Denklingen	alle Vereine von Epfach
23.10.2021	18.00	13. Denklinger Schlachtfest	Turnhalle Denklingen	Musikverein Denklingen mit der FFW Denklingen
23.10.2021	18.00	Ehedankgottesdienst	Pfarrkirche Denklingen	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal
26.10.2021		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
29.10.2021	19.15	Totengedenken	Pfarrkirche Denklingen	Pfarreiengemeinschaft Fuchstal

# DAS SOLLTEN SIE IM NOVEMBER NICHT VERPASSEN

DATUM	UHRZEIT	VERANSTALTUNG	ORT	VERANSTALTER
03.11.2021	19.30	Gemeinderatssitzung	Rathaus Denklingen	Gemeinde Denklingen
06.11.2021		Abfuhr Gelbe Tonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
06.11.2021	09.00	Altpapiersammlung	Epfach	Landjugend Epfach
06.11.2021	20.00	Generalversammlung mit Wahl	Sportheim Epfach	Schützenverein Epfach



## IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Denklingen erscheint monatlich jeweils am ersten Freitag und wird an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

### Herausgeber:

cm creativ management AG, Schwarzach 16, 95336 Mainleus  
Telefon: 09229 / 973 45 90, Fax 973 45 91  
www.creativ-AG.de - info@creativ-AG.de

### Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Denklingen  
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen  
Telefon: 08243 / 85333 33 Fax: 08243 / 85333 544

### Verantwortlich für den Anzeigenteil und sonstige redaktionelle Beiträge:

Manfred Weber  
Dipl.Betriebswirt (FH), cm creativ management AG

Bei Bedarf werden Einzel Exemplare durch cm creativ management AG zum Preis von 1,00 € zzgl. Versandkosten verschickt.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Preisliste. Für nicht gelieferte Mitteilungsblätter infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.